

408

# **Bericht**

des

**Schweizerischen Bundesrathes**

an die

**hohe Bundesversammlung**

über

**seine Geschäftsführung**

im Jahr 1852.



### III. Abtheilung.

#### Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Obwol die Angelegenheiten im Bereiche dieses Departementes, weit entfernt sich vermindert zu haben, in bedeutendem Maße zugenommen haben, so dürfen wir doch nur das Wichtigere und was unumgänglich nothwendig ist, um den Gang der Verwaltung begreiflich zu machen, hervorheben.

In diesem Jahre wurden die von der Bundesverfassung zur Ausübung der Rechtspflege geforderten Gesetze vollständig erlassen und andre nothwendig gewordene gesetzgeberische Verfügungen getroffen. Da die Vorschläge zu diesen Gesetzen vom Departemente oder unter seiner Leitung ausgearbeitet, durch den Bundesrath mit den Botschaften, welche die dahergigen Motive aus einander setzten, der Bundesversammlung vorgelegt und von dieser nach reifen Berathungen mit verschiedenen Abänderungen angenommen wurden, so beschränken wir uns auf die Aufzählung derselben, um die gesetzgeberische Arbeit des Jahres anzugeben.

A. Gesetzgebung.

Es sind dies

1) das eidgenössische Strafgesetz, das den 4. Hornung 1853 angenommen wurde, dessen Ausarbeitung aber, die bis in den Frühling des Jahres 1849 hinaufreicht, im Mai und Juni 1852 durch eine Kommission von Sachkundigen unter dem Präsidium des Departementsvorstehers stattgefunden hat. Der Entwurf und die ihn begleitende Botschaft wurden vom Bundesrath den 1. Juli 1852 beschlossen und der Bundesversammlung im Laufe desselben Monats vorgelegt (Bundesblatt von 1852, IV. Jahrgang, II. Band, Seite 555 ff.). Diese Angaben haben zum Zweck, die That-

sache zu bestätigen, daß die Bestimmungen des Entwurfes das selbsteigene Werk der Bundesbehörden ist und daß, in Widerspruch mit dem, was oft gesagt worden ist, das Ausland keinen Einfluß auf den Inhalt des Gesetzes ausgeübt hat.

2) Das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten zwischen den Kantonen, vom 24. Juli 1852.

3) Der Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Bayern über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, abgeschlossen den 28. Juni 1851 und genehmigt den 16. Juli und 10. August 1852.

4) Der Beschluß, welcher während weitem 3 Jahren als provisorisches Gesetz den Gesetzesentwurf über das Verfahren bei dem Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufrecht hält, vom 26. Juli 1852.

5) Bundesgesetz, betreffend die Ummwandlung der in verschiedenen Bundesgesetzen in alter Währung ausgedrückten Ansätze in neue Währung, vom 11. August 1852.

Um dieses Gesetz zu redigiren, mußte das Departement alle Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen, welche von der Tagsatzung erlassen, so wie die eidgenössischen Konkordate, welche unter dem alten Bunde vor der Inkrafttretung der gegenwärtigen Bundesverfassung (21. November 1848) abgeschlossen worden, einer Durchsicht unterworfen, um die alten Bestimmungen, welche noch in Kraft bestehen und die, welche abgeschafft sind, anzumerken. Die umständliche Aufzählung dieser zwei Kategorien von Verfügungen findet sich in der Botschaft (Manuskript),

welche den Gesetzesvorschlag begleitete. Diese Arbeit kann mit Erfolg zu Rathe gezogen werden, wenn es sich darum handelt wird, die Bestimmungen des alten schweizerischen Staatsrechtes, welche in Kraft bleiben können, in eine Sammlung zu vereinigen.

6) Besondere Verfahrensweise bei der Verfolgung der Uebertretungen des Gesetzes und der Verordnungen über die Mafz und Gewichte.

B. Vollziehung.  
a. Reglemente.

Indem der Bundesrath von den Befugniſſen, die ihm

- a. der Art. 31 des Gesetzes vom 30. Juni 1849 über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze,
- b. der Art. 13 des Bundesgesetzes über Mafz und Gewicht vom 23. Dezember 1851

übertragen, Gebrauch machte, hat er beschloſſen, daß bis auf weitere Verordnung die Artikel 9, 10, 11 und 12 des Gesetzes von 1849, betreffend „Strafanfündung“, unter seiner Oberaufficht von der obern Verwaltungsbehörde des betreffenden Kantons angewendet werden sollen. Diese Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach der die Anwendung dieser Artikel der obern Verwaltungsbehörde des Bundes zusteht, liegt nicht nur im Geiſte des Gesetzes über Mafz und Gewicht, welches besonders die Kantonsregierungen mit der eigentlich so geheißenen Vollziehung betraut hat, sondern sie wird auch, in Betracht, daß die Bundesbehörde zur Untersuchung der sehr zahlreichen Uebertretungen des Gesetzes und der Reglemente über Mafz und Gewicht nicht genügen würde, um zu sehen, ob es statthaft sei, der Anzeige Folge zu geben, oder auf der verwirkten Strafe einen Nachlaß eintreten zu lassen, oder die Angelegenheit den Gerichten zu überweisen, durch die Nothwendigkeit

geboten. Ueberdies hat der Bundesrath die hierzu nöthigen Angestellten nicht. Wollverstanden aber, daß er den Gebrauch der Befugnisse, um die es sich handelt, überwachen und, wenn Nachlässigkeit oder Mißbrauch eintritt, kraft des Art. 90, Ziffer 2 der Verfassung einschreiten wird, um Abhilfe zu treffen. Die Motive zu dieser Entschließung sind auf umständliche Weise in einem Berichte aus einander gesetzt, der das Justiz- und Polizeidepartement unterm 21. August 1852 dem Bundesrath vorgelesen und im Schreiben, das der Bundesrath in Uebereinstimmung damit an die Regierung von Basel-Stadt den folgenden 13. September in Erwiderung auf die von dieser Regierung den 27. Mai vorher an ihn gestellten Fragen gerichtet hat. Die vom Departement des Innern entworfene Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht, in welcher die besondern Bestimmungen sich finden, konnte vom Bundesrathe erst am 6. April 1853 erlassen werden.

b. Verwaltung.

1. Überwachung der allseitigen genauen Erfüllung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze im Allgemeinen, so weit dieselbe nicht andern Departementen übertragen ist.

a. Garantie der Kantonalverfassungen.

Um uns so viel möglich an der durch Art. 25 des Gesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes aufgestellten Reihenfolge zu halten, bringen wir hier alles an, was nicht unter die nachstehenden Kategorien III, VI und VII fällt.

7) Der Bundesrath hat der Bundesversammlung vorgeschlagen, für die ganz oder theilweise revidirten Verfassungen folgender Kantone die Garantie auszusprechen:

- a. Von Zürich vom 7. Oktober 1851;
- b. „ Aargau vom 11. März 1852;
- c. „ Graubünden von 1814 und 1852.

Die eidgenössische Garantie wurde ausgesprochen für die Verfassungen der Kantone Zürich (theilweise revidirt) und Aargau (ganz revidirt).

Sie wurde der Verfassung von Graubünden verweigert, weil dieselbe verschiedene Bestimmungen enthält, die mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, und weil sie nicht in allen ihren Theilen der Annahme des Volkes unterworfen wurde.

8) Auch der Kanton Schaffhausen hatte seine neue Verfassung, die vom Verfassungsrathe den 5. April 1852 die Zustimmung erhalten und vom Volke angenommen worden, dem Bundesrath mit dem Gesuch um die eidgenössische Gewährleistung übermittelt. Allein da der Art. 75 dieser Verfassung nicht in Uebereinstimmung war mit dem Art. 6 Litt. c der Bundesverfassung, indem die erforderliche Mehrheit der Bürger, welche, um eine Revision verlangen zu können, aus  $\frac{2}{3}$  der stimmungsfähigen Bürger, nicht aber bloß aus der absoluten Mehrheit bestehen muß, so hat der Bundesrath der Regierung von Schaffhausen erwidert, daß er ihre Verfassung der Bundesversammlung so lagen nicht zur Garantie vorlegen könne, bis man die Beschränkungen, welche der Art. 75 enthält, entfernt hätte.

9) In Folge von Reklamationen, die dem Bundesrath zugekommen sind, mußte derselbe sich mit der Frage befassen, ob die nichtgenferschen Beamten und Angestellten der Eidgenossenschaft, die im Kanton Genf ihr Amt verwalten, gehalten seien, eine Gebühr für die Aufenthaltsbewilligung, so wie die Fremdensteuer zu bezahlen, die auf den Personen lastet, welche Nichtangehörige der Gemeinde sind, wo sie sich aufhalten.

b. Politische  
und polizeiliche  
Garantien der  
Eidgenossen-  
schaft.

Nach Anhörung der Regierung von Genf hat der Bundesrath den 23. Juni 1852, in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Departementes, einen allgemeinen Beschluß folgenden Inhaltes gefaßt:

1) Nach Art. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 1851 über die politischen und polizeilichen Garantien zu

Gunkten der Eidgenossenschaft, dahin lautend: „Die eidgenössischen Zentralbeamten bedürfen als solche an dem Orte ihrer Amtsverrichtung keiner Niederlassungsbewilligung,“ sind diese Beamten und Angestellten nicht gehalten, für diese Bewilligungen eine Gebühr zu bezahlen, wenn dieselbe nämlich keine Steuer, sondern eine Kanzleisporteel ist, und weil man nicht verpflichtet werden kann, für Akten, welche man weder zu begehren noch entgegen zu nehmen braucht, eine Gebühr zu entrichten.

2) Da das Gesetz vom 23. Dezember 1851 über die Garantien seine Wirksamkeit vom 27. November 1848 an äußert, so haben die obgedachten Beamten und Angestellten, welche eine Gebühr für eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung bezahlen mußten, das Recht, die Rückerstattung derselben von der Kantonalverwaltung, die solche bezogen hat, zu verlangen.

3) In Beziehung auf die an die Gemeinde zu entrichtende Fremdensteuer oder jede andere in Art. 5 des Art. 41 der Bundesverfassung erlaubte Leistung an Gemeindelasten sind die eidgenössischen Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung, welche nicht Bürger des Kantons sind, in dem sie ihre Amtsverrichtungen ausüben, gehalten, solche zu bezahlen, vorausgesetzt jedoch, daß diese Beamten und Angestellten den Bürgern des Kantons, wo sie wohnen, gleichgehalten werden.

4) Die Departemente des Bundesrathes haben alle eidgenössischen Beamten und Angestellten, die zu ihrer Verwaltung gehören, von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Denjenigen, die im Kanton Genf ihr Amt verrichten, ist noch beizufügen, daß sie gehalten seien, an die Gemeinde, in welcher sie wohnen, die Fremdensteuer zu

bezahlen, falls sie sich nicht in dem im Art. 3 des generellen Gesetzes vom 20. Hornung 1850, die fragliche Steuer betreffend, vorgesehenen Ausnahmefalle befinden. Als zeitweiliger Aufenthalt gilt derjenige, welcher nach Art. 5 dieses Gesetzes den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet.

10) Es kam nur ein einziger, etwas erheblicher Fall von Opposition vor, den eine katholische Gemeinde gegen die Heirath eines ihrer Bürger mit einer Person protestantischer Konfession machte. Das Motiv, welches aus der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses hergeleitet wurde und das auch das eigentliche war, weil man es vor dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 über die gemischten Ehen eingestanden hatte, wurde später durch andere Vorwände ersetzt, wie z. B. die Erzeugung unehelicher Kinder, obwol sie unter Eheversprechen empfangen wurden, und die Weigerung, die vor der Verheirathung gebornen Kinder als Gemeindeglieder anzuerkennen.

c. Gemischte Ehen.

Der Bundesrath hat diese beiden Fragen getrennt. Indem er das der Heirath entgegen gestellte Hinderniß aufhob, hat er den Entscheid der Frage, welcher Gemeinde die vor der Trauung gebornen Kinder angehören, ob derjenigen des Vaters, weil sie durch die nachherige Verehelichung legitimirt seien, oder der der Mutter, welcher sie zugesprochen worden waren, der kompetenten Behörde überlassen.

11) Der Bundesrath hat die Beschwerden gegen die Weigerung der Kantone oder der Gemeinden, eine Heirath zu bewilligen so oft als außer seiner Kompetenz liegend, beseitigt, als der Widerstand auf gesetzliche, der Religion fremde Gründe gestützt war, selbst dann, wenn die Verlobten verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnissen angehörten.



12) Dagegen hat die Bundesbehörde die Beschwerden in Erwägung gezogen, welche gegen die Heirathsgelübden erhoben wurden, die höher waren, als Konkordate oder Geseze es gestatten.

d. Fremde  
Orden.

13) Mit Zuschrift vom 30. Jänner suchte Herr General Düfour um die Ermächtigung nach, den Grad eines Großoffiziers der franz. Ehrenlegion, zu welchem er vom Präsidenten der französischen Republik befördert worden sei, und zu welchem Orden er seit 40 Jahren gehöre, indem er alle untern Grade desselben durchlaufen habe, annehmen zu dürfen, indem er bemerkt, daß dieser Orden lediglich eine Ehrenausszeichnung und mit keinerlei Verpflichtungen oder Einkünften verbunden sei.

Hierauf gestützt hat der Bundesrath unterm 2. Hornung 1852 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der schweizerische Bundesrath,  
in Erwägung:

- „1) daß eidgenössische Offiziere nicht in diejenige Klasse  
„von Militärbeamten gehören, denen nach Art. 12  
„der Bundesverfassung die Annahme von Orden un-  
„tersagt wird, weil die gedachten Bestimmungen sich  
„nur auf eigentliche ständige und besoldete Militär-  
„stellen beziehen, eine Kategorie, zu welcher die Of-  
„fiziere, die nach den in der Schweiz herrschenden  
„Begriffen keinen Beamtenstand ausmachen, nicht zu  
„rechnen sind;
- „2) daß auch die Eigenschaft des Herrn Generals  
„Düfour, als Leiter der topographischen Arbeiten,  
„denselben nicht als Beamten qualifizirt, da er hie-  
„für keinen Gehalt, sondern nur eine billige Ent-  
„schädigung für Mühewalt und Auslagen bezieht;

- „3) daß Herr Düfour bereits früher Offizier der fran-  
 „zösischen Ehrenlegion war, somit dessen Ernennung  
 „zum Großoffizier lediglich als eine Rangserhöhung  
 „zu betrachten ist ;
- „4) daß mit der Ernennung zu diesem Range keinerlei  
 „Pension verbunden ist, sondern die Verleihung jenes  
 „Ordens bloß als Ehrensache betrachtet werden muß,  
 „ohne daß ihm besondere Verpflichtungen dadurch  
 „auferlegt werden,

beschließt:

„Es stehe der Annahme des erwähnten Ordens kein  
 „Hinderniß entgegen.“

14) Nur zwei Kantone haben der Bundesbehörde Strafurtheile gegen Individuen übermittelt, die schuldig waren, für fremden Kriegsdienst Rekruten geworben zu haben. Es sind die: Solothurn mit zwei Urtheilen und einer Untersuchung gegen ein nicht hinlänglich überwiesenes Individuum, St. Gallen mit 35 Urtheilen gegen Werber und 4 Verhöre mit angeworbenen Individuen.

e. Verbotene  
 Werbungen.

15) Die St. Gallischen Behörden haben, in Betracht der zu überwindenden Schwierigkeiten, eine des größten Lobes würdige Thätigkeit entfaltet. Nicht ohne Interesse wird man einige Erläuterungen lesen, die dem schweizerischen Departement vom Polizeidepartement des Kantons St. Gallen am 20. Januar 1852 mitgetheilt wurden. Obwol es sich um Thatsachen handelt, die im Jahre 1851 stattgefunden haben, so sind diese Angaben nichts desto weniger an ihrem Plaze, da sie Licht über den Stand der Dinge verbreiten.

„Im Jahr 1851, sagt das St. Gallische Departement, hatte die Polizei viel zu kämpfen, um jenem Bundesbeschlusse Geltung zu verschaffen, der die Anwerbung für

den fremden Kriegsdienst verbietet. Die Nähe des Werbepot in Feldkirch, ein für den Landbau ungünstiges Jahr und der ungewöhnlich starke Durchzug fremder, sehr oft arbeitsloser Gesellen begünstigten die Werbversuche im Kanton selbst, die nur mit vieler Anstrengung bemerkt wurden, da die Werber nie geständig waren und jedesmal nach Vorschrift unserer Kantonalgesetzgebung ein doppelter Zeugenbeweis erforderlich ist, bevor zur gerichtlichen Einleitung und Bestrafung geschritten werden kann.

„Seit der Aufhebung des Werbepot in Como drängten Werber und Rekruten aus den Kantonen Freiburg, Bern, Basel, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Luzern, Unterwalden, Schwyz und Appenzell J. Rh. gegen und durch unsern Kanton, der mancherlei See- und Bergroueten zu nächtlichen Durchzügen und eine Rheingränze von mehr als 20 Stunden bot, auf welcher bald da, bald dort ein Schiffmann für eine heimliche Ueberfahrt bestochen werden konnte. Selbst österreichische Schiffchen kamen bei Nacht auf gegebene Zeichen zur Abholung der Rekruten an das schweizerische Ufer. In Appenzell J. Rh. wurden ganze Schaaren gebildet, bis wieder irgend ein neuer Weg durch unsern Kanton zur Welterreise aufgefunden war. Nicht ohne besondern Kostenaufwand mußten wir auf verschiedene Routen nächtliche Wachen stellen, und gleichwol gelang es manchem kleinen Transport, durchzuschlüpfen. Ohne wesentliche Erfolge nahmen wir die Mithilfe der Polizei von Glarus, Appenzell A. Rh. und Graubünden in Anspruch. Zuweilen wurde von den Werbern die Post benutzt, zu deren polizeilicher Beaufsichtigung wir weder Beruf noch Auftrag hatten. Einige in Verdacht gekommene Landjäger mußten entfernt werden.“

„Mit all' diesen Schwierigkeiten kämpfend, gelang es unsern im Ganzen treuen und thätigen Landjägern dennoch, an 23 verschiedenen Plätzen im Kanton 138 Rekruten und 31 Werber und Rekrutenführer, zusammen 169 Personen im Laufe des Jahres (1851) aufzugreifen und zurück zu weisen. Auch dieses war bei der Entfernung der Rheingränze und im obern Theile des Kantons wegen der Ueberfahrt über den Wallensee mit Kosten verbunden, die man aber hierorts nicht scheuen zu sollen glaubte, um einem Bundesbeschlusse Ansehen zu verschaffen.

„Die Gerichte haben bis Ende des vorigen Jahres (1851) 31 eingeleitete Werber abgewandelt und mit Fr. 50 bis Fr. 140 bestraft. Mehrere Fälle sind noch anhängig, deren Erledigung in Bälde folgen wird.

„In unsern Bestrebungen wurden wir von der Polizeidirektion des Kantons Zürich wesentlich unterstützt.“

In einer Zuschrift vom 29. Jänner 1852 fügt das Polizeidepartement von St. Gallen bei, daß das Großherzogthum Baden, welches der Schweiz, hinsichtlich der Flüchtlinge, schlechte Nachbarschaft vorgeworfen, gegen dieselbe, bezüglich der Anwerbungen für fremden Kriegsdienst, sich übel benehme, indem die Werber auf badischem Gebiete Depots errichten und dort mittels von Behörden ausgestellten Zeugnissen oder Vorweisen, ohne Hinderniß durchziehen dürfen, und daß die Werber erklären, sie haben nicht mehr nöthig, in die Schweiz zu gehen, weil man ihnen genug Leute zuführe.

16) Untersuchungen wegen verbotener Werbungen wurden angehoben in Genf, im Monat September 1852; allein der Bundesrath hat keine Kenntniß von dem dahierigen Resultate erhalten.

17) Auch die Behörden des Kantons Waadt haben Thätigkeit gegen die verbotenen Werbungen entwickelt.

18) Ueberdies hat der Bundesrath aus sichern Quellen Mittheilungen erhalten, hinsichtlich der Werbungen in verschiedenen Kantonen, unter andern in den Kantonen Freiburg und Wallis, ferner solche, welche die Bureaux oder Depots zur Anwerbung von Schweizern in St. Gingolph, Nantua und Pontarlier, so wie die Werbungen auf verschiedenen Punkten der französischen Gränze, namentlich auf den Linien Genf, Waadt, Neuenburg und dem bernischen Jura berühren, endlich bestimmte Indizien von der Mitwirkung verschiedener Persönlichkeiten z. B. des Erzbischofs Marilley an den verbotenen Werbungen.

Der Bundesrath hat bei der französischen Regierung gegen die hinterlistige Anwerbung eines Jünglings von Delsberg und wegen der an der Neuenburgergränze geschehenen Anhäufung von einigen Trümmern der holsteinischen Armee, die für den römischen Dienst bestimmt waren, Beschwerde erhoben. Die sardinische Regierung hat aus eigenem Antriebe den General von Kalbermatten, der im Chablais die Anwerbungen für Rom leitete, aus ihrem Gebiete verwiesen und der Intendent von Domo d'Osola ließ Werber und Rekruten, welche von Wallis kamen, zurück marschiren.

Auf die dem Bundesrathe zugekommenen Aufschlüsse, und anderer Umstände wegen, fand es derselbe nicht für nöthig, diesen Erkundigungen weitere Folge zu geben, als die Ueberwachung und Veröffentlichung durch gegenwärtiges Aktenstück. Vor der Inkraftsetzung des eidgenössischen Strafgesetzes war die Bestrafung in den Kantonen, welche eine Verfolgung entweder nicht eintreten lassen wollten oder nicht konnten, unmöglich. Die Präventivmaßregeln treffen auf sehr große Schwierigkeiten, vorzüglich in den gedachten Kantonen, und es

gäbe schwerlich eine andere Abhilfe als durch die Absendung von eidgenössischen Kommissären, eine Maßregel jedoch, zu der man sich nicht gerne entschließt.

19. Ein Fall von einer Präventivmaßregel, die von einem Kantone gefaßt wurde, verdient erwähnt zu werden. Mit Zuschrift vom 29. Dezember 1851 ließ die Regierung von Bern den Bundesrath wissen, daß ein dortseitiger Bürger, Namens Eidam, sich darüber beklagt habe, daß er den 22. des vorhergehenden Aprils zu Rothenthurm verhaftet und durch die Polizei aus dem Kanton Schwyz ausgewiesen worden sei, weil er im Verdachte war, als wolle er sich für fremden Kriegsdienst anwerben lassen; daß dieser bernnerische Bürger aber im Besitze eines den 22. April 1848 ausgestellten und durch die österreichische Gesandtschaft am 19. April 1851 legalisirten Heimathscheines sei. Die Berner Regierung fügte bei, daß, wenn die vom Beschwerdeführer behaupteten Thatfachen sich als wahr herausstellen sollten, sie verlangen müßte, daß derartigen ungesetzlichen Verhaftungen und entehrenden Transporten ein Ende gemacht würde.

Die Regierung von Schwyz, welche über diese Beschwerde vernommen wurde, stattete einen Bericht ab, aus dem hervorging, daß die Reise des Eidam wirklich den Zweck hatte, sich für einen verbotenen Dienst anwerben zu lassen. Indem der Bundesrath eine Abschrift von diesem Berichte der Regierung des Kantons Bern übermittelte, machte er in seiner Antwort vom 20. Jänner 1852 die Bemerkung, daß er mit all' seiner ihm zu Gebote stehenden Kraft auf dem Wege der Präventivpolizei das Gesetz gegen die verbotenen Werbungen beobachten lassen müsse und daß die Regierung von Bern selbst, in Ansehung der Unzulänglichkeit der Strafbes-

stimmungen in den kantonalen Gesetzgebungen, ihre Mitwirkung auf diesem Wege zugesagt habe; daß es daher am Orte war, den Angeworbenen heimzuschicken und auf polizeilichem Wege die Führer und die Rekruten transportiren zu lassen, und daß im besondern Falle Eidam, wenn er auch nicht als Führer der Rekruten erschien, nichts desto weniger durch das angegebene Ziel seiner Reise bewiesen, daß er gesucht habe, sich den Bestimmungen der Behörde zu entziehen.

f. Anwendung  
der Verträge,  
in Bezug auf  
Justiz und Po-  
lizie.

20) Die französische Gesandtschaft beschwerte sich darüber, daß die Regierung des Kantons Genf die Vollziehung eines schiefsrichterlichen Urtheiles, das zu Gunsten einiger Franzosen erlassen wurde, verweigert habe. Wir erwähnen dieses Falles, weil nach dem Vertrage vom 18. Juli 1828 in einem der beiden Länder rechtskräftig erlassene Urtheile im andern vollzogen werden müssen.

In Bezug auf das einzuschlagende Verfahren hat der Bundesrath die Ansicht aufgestellt, daß der Inhaber eines rechtskräftigen Urtheiles die Ausstellung des Vollziehungsbefehls von der kompetenten Behörde des Landes verlangen müsse, in dem das Urtheil seine Vollziehung finden soll; sollte der Vollziehungsbefehl einem Vertrage zuwider verweigert werden, so kann der Inhaber des Urtheiles die Unterstützung seiner Regierung unter Uebermittlung des Urtheils und der Vollziehungsverweigerung verlangen; diese müsse dann die Aktenstücke auf diplomatischem Wege der Regierung des andern Staates zustellen und ihre Beschwerde begründen. Da im fraglichen Falle dieses Verfahren nicht beobachtet worden oder wenigstens keine Beweise hiefür vorlagen, so mußte der Bundesrath bis auf Weiteres seine Dazwischenkunft ablehnen.

21) Andererseits hat der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Geschäftsträger in Paris durch ein Kreis Schreiben vom 10. Februar 1852 von den Bedingungen in Kenntniß gesetzt, welche die von ausländischen Behörden an französische Tribunale gerichteten Rogatorien in Civilsachen zu erfüllen haben.

Da dieses Aktenstück im Bundesblatt (IV. Jahrgang (1852), I. Band, Seite 134 der deutschen und S. 148 der franz. Ausgabe) eingerückt ist, so verweisen wir darauf, ohne jedoch zu unterlassen, die Aufmerksamkeit auf folgende zwei Stellen des Kreis Schreibens zu richten: „Die meisten dieser Rogatorien bestehen bloß in Begehren um einfache Auskunftertheilungen, welche man viel geeigneter und gewiß weit leichter auf gewöhnlichem diplomatischem Wege sich verschaffen könnte, ohne zur eigentlichen Form des Rogatoriums greifen zu müssen.“

„Das Rogatorium ist, ich wiederhole es, ein Akt, wovon man nur einen mäßigen Gebrauch machen soll, und ohne unabänderliche Gränzen, innerhalb welcher man sich desselben bedienen muß, ziehen zu wollen, glaube ich dennoch, daß man nur dann zu dem Ersuchschreiben seine Zuflucht nehmen sollte, wenn jeder andere Weg nicht zum Ziele führen würde, wie z. B. wenn es sich darum handelt, eine Untersuchung einzuleiten, um Verhöre aufzunehmen, einen Eid schwören zu lassen, eine Erklärung entgegen zu nehmen, oder Aktenstücke zu verifiziren.“

22) Der Bundesrath hatte nur zwei Verträge zwischen den Kantonen zu prüfen. Es sind die zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen i. J. 1851 abgeschlossenen und 1852 genehmigten Verträge, von denen der eine die Gränzlinie bestimmt und den Lauf des Rheines zwi-

II. Prüfung der Verträge zwischen den Kantonen.



schen Flaach und Rüdlingen regelt, der andere die Ausübung der Schifffahrt innerhalb dieser beiden Orte betrifft. Da diese Verträge zu keiner Beschwerde und keinem Einwurfe Veranlassung gaben, so hat der Bundesrath dieselben am 21. Juni genehmigt.

III. Maßregeln, betreffend die Handhabung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes, der Bürger und der Behörden.  
Vor die Bundesversammlung gebrachte Angelegenheiten.

23) Die erheblichste der Beschwerden, welche gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Kantons während des Jahres 1852 vor die Bundesversammlung gebracht wurden, ist die sogenannte Posieur-Petition, unterzeichnet von drei Bürgern des Kantons Freiburg, welche sich die Bevollmächtigten des Freiburgervolkes nannten und verlangten, daß die Verfassung dieses Kantons der Genehmigung des Volkes unterworfen und wenn sie nicht die Mehrheit auf sich vereinigte, revidirt würde.

Da der Bericht des Staatsrathes von Freiburg und die Botschaft des Bundesrathes über diesen Gegenstand in das Bundesblatt (IV. Jahrgang, 1852, II. Band Seite 619 und 631 der deutschen und Seite 609 und 620 der französischen Ausgabe) eingerückt sind und die Bundesversammlung die Frage berathen hat, so beziehen wir uns lediglich auf diese Aktenstücke.

b. An den Bundesrath gerichtete Beschwerden und Begehren.

24) Es ist hier nur einer Petition dieser Kategorie zu erwähnen, weil der Bundesrath ihr keine Folge gegeben hat.

Unterm 31. Januar 1852 schrieb Herr Joël Cherbuliez dem Bundespräsidenten :

„Ich habe die Ehre, Ihnen eine an den Bundesrath gerichtete Petition mit 901 Unterschriften zuzustellen, die das Begehren enthält, daß die Anklagen auf Hochverrath, welche gegen Bürger des Kantons Genf gerichtet sind und denen Regierungsmaßregeln und Neben

in amtlicher Stellung gehalten einen Schein von Wirklichkeit haben geben können, gerichtlich behandelt werden.

„Die Unterzeichner derselben wagen die Hoffnung auszusprechen, daß der hohe Bundesrath diesen Schritt günstig aufnehmen werde, durch den sie ihren glühenden Eifer, das heilige Band, welches uns an das gemeinschaftliche Vaterland fesselt, vor allen Angriffen zu bewahren und heute enger denn je zu gehen, haben bezeugen wollen.

Folgendes ist der Text dieses in mehreren Exemplaren autographirten und mit Unterschriften versehenen Aktenstückes.

An den Präsidenten und die Mitglieder des Bundesrathes in Bern.

„Hochgeachtete Herren!

„In Ansehung des Artikels 104 der Bundesverfassung, der sagt: „das Assisengericht mit Zuziehung von Geschworenen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

„b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft . . .“.

„In Ansehung des (im Bund erwähnten) vom Staatsrath von Genf an den Bundesrath gerichteten Schreibens, enthaltend die Auseinandersetzung der Motive für die Piketstellung von mehreren Bataillonen der Miliz.

„In Ansehung mehrerer neulich in der „Revue de Genève“ erschienenen Artikel, einem Blatte, von dem der Staatsrath von Genf mehrmals erklärt hat, daß er dessen Verantwortlichkeit übernehme;

„In Betracht, daß es von Wichtigkeit ist, die gefährliche Unbestimmtheit, welche bei derartigen, gegen eine ganze Klasse von Bürgern gerichteten Anklagen herrscht, ein Ende zu machen;

„In Betracht, daß es in dieser Angelegenheit nothwendig entweder Schuldige oder Verläumber geben muß, und daß es für die ganze Schweiz wichtig ist, die Wahrheit zu erfahren;

„nehmen die unterzeichneten Bürger des Kantons Genf die Freiheit, sich mit dem Begehren an Sie zu wenden, daß der Generalanwalt der Eidgenossenschaft beauftragt werde, eine gerichtliche Untersuchung anzuhängen, damit die Verschwörer, wenn solche existiren, bekannt und bestraft werden, oder daß im umgekehrten Falle die Verläumber auf amtlichem Wege konstatiert und als solche erklärt werde, und zwar vor der ganzen Schweiz, in deren Augen die Unterzeichneten vor Allem die schweizerischen Gefühle von Vaterlandsliebe und Rechtlichkeit, die den Kanton Genf immer ausgezeichnet haben, unangetastet erhalten wollen.

„Genehmigen Sie, Hochgeachtete Herren, den Ausdruck unserer ehrfurchtsvollen und offenen Ergebenheit.

Genf, den 15. Januar 1852.

(Folgen die Unterschriften.)

Nachdem der Bundesrath einen ersten Bericht angehört hatte, beschloß er am 27. Februar 1852, in den Gegenstand nicht eintreten zu wollen, sondern beauftragte das Departement, in Form eines Beschlusses die Motive dieser Entscheidung zu redigiren. Das Departement hatte schon damals fühlbar gemacht, daß es zu viele Anstände in der von den Bittstellern verlangten Untersuchung sehe, besonders in der ungemainen Ausdehnung, welche die Regierung von Genf ihr geben zu wollen scheine: die verlangte Untersuchung würde nicht nur eine Riesensprozedur, die Jahre lang dauerte, nothwendig machen und der Eidgenossenschaft ungeheure Summen kosten, sondern man konnte voraussehen, daß sie zu keinem

Resultate führen und die Schweiz in Verwicklungen stürzen würde, deren Tragweite schwer vorauszusehen war.

In den Umständen, in welchen sich damals die Schweiz dem Auslande gegenüber befand, und in Ansehung des Zustandes der Gemüther in Genf sah das Departement keine Dringlichkeit in dieser Angelegenheit. Erst am 10. Jänner 1853, um die rückständigen Sachen ins Reine zu bringen, wurde die verlangte Redaktion dem Bundesrath vorgelegt, der sie dann wie folgt angenommen hat:

„In Erwägung:

- 1) Daß es Sache der kompetenten Behörde ist, zu untersuchen, ob hinreichender Grund vorhanden sei, jemanden wegen Hochverraths vor die Gerichte zu stellen, daß aber der Bundesrath im fraglichen Falle keine hinreichenden Motive finde, einen solchen Beschluß zu fassen;
- 2) daß, wenn sich die Petenten durch Angriffe der Presse an ihrer Ehre verletzt finden, es ihnen und keineswegs den Behörden obliege, eine Injurienklage zu erheben.“

Da die Petition offenbar der Ausdruck einer augenblicklichen Aufgeregtheit war, welche durch den Verlauf der Zeit ihre ganze Bedeutung verloren hatte, so beschloß der Bundesrath, die Petition ad acta zu legen, ohne den Unterzeichnern zu antworten, mit Vorbehalt jedoch, ihnen den Beschluß mitzutheilen, wenn sie später eine Antwort verlangen sollten.

25) Diese Thätigkeit umfaßt:

- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die gerichtlichen Strafuntersuchungen:             <ol style="list-style-type: none"> <li>A. im Bereiche der eidgenössischen Geschwornen;</li> <li>B. betreffend die Uebertretungen der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze;</li> </ol> </li> </ol> | <p>IV. Bundesrechtspflege, in so weit sie dem Bundesrath zusteht.</p> |
|--|---|

a. Thätigkeit  
des Staats-  
anwaltes.

C. die administrativen Disziplinarfälle.

2) Die Zivilprozesse.

3) Die Untersuchungen und Prozesse in Beziehung auf die Heimathlosen.

Wir können nichts Besseres thun, als auf den Bericht des Generalanwaltes verweisen, der am Schlusse als I. Beilage sich findet. Man wird daraus die zahlreichen Fälle vorsehen, die dieser Beamte behandeln mußte.

b. Wahl der  
eidgenössischen  
Geschwornen.

26) Einige Kantone haben Fristen verlangt, um die Wahl der eidgenössischen Geschwornen mit anderen Operationen zu vereinnigen und dadurch zu zahlreiche Wahlversammlungen zu vermeiden; was der Bundesrath, unter Vorbehalt einer allfällig nöthig werdenden außerordentlichen Einberufung, gewährt hat.

c. Hochver-  
rathsprozess,  
betreffend die  
Mitglieder des  
ehemaligen  
Sonderbunds-  
kriegsrathes.

27) In Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Bundesversammlung vom 12/22. Dezember 1851, wodurch der Bundesrath beauftragt wurde, für die möglichst baldige Vollziehung des Tagatzungsbeschlusses vom 14. Februar 1848 bezüglich des Hochverrathsprozesses gegen die Mitglieder des ehemaligen Sonderbundskriegsrathes zu sorgen, hat der Bundesrath am 9. Jänner 1852 an die Regierung des Kantons Luzern ein Schreiben des Inhalts erlassen, sie möge beförderlichst im Sinne des Bundesbeschlusses ihren Bericht erstatten. Unterm 19. antwortete die Regierung von Luzern, daß sie das Obergericht eingeladen habe, ohne Verzug Bericht zu erstatten, und daß der mit der Angelegenheit speziell betraute Untersuchungsrichter versprochen habe, die Prozedur spätestens den 24. desselben Monats abzuliefern.

In Antwort auf eine Recharge, die der Bundesrath am 17. April an die Regierung von Luzern erließ,

übermittelte diese unterm 28. einen Bericht mit dem Begehren, der Bundesversammlung vorzuschlagen, daß der Entscheid des Prozesses dem Bundesgerichte übertragen werde. Allein da die Tagsatzung und auch die Bundesversammlung zu wiederholten Malen verlangt haben, daß die Sache durch die luzernischen Gerichte beurtheilt werde, da das Bundesstrafgesetz noch nicht bestünde, und die Prozedur schriftlich eingeleitet war, so konnte der Bundesrath dem Begehren von Luzern nicht entsprechen, und hat in diesem Sinne am 3. Mai 1852 der Regierung geantwortet. Endlich hat die Regierung von Luzern, in Erwiderung auf eine neue und bringende Einladung, die der Bundesrath den 12. Mai 1853 an sie richtete, geantwortet, daß die Angelegenheit den 9. Mai 1853 vor das Kriminalgericht gebracht und ohne Zweifel erledigt würde. Allein der Bundesrath hat im Augenblicke, da der gegenwärtige Bericht abgefaßt wurde, noch keine offizielle Mittheilung vom Urtheile erhalten.

28) Der Regierung von Bern wurde geantwortet, daß, da der Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika noch von keiner Seite ratifizirt worden, man die Auslieferung des Pitt Schneider nicht verlangen könne; zu gleicher Zeit theilte man ihr die schwer zu erfüllenden und sehr lästigen Bedingungen mit, um gegen diesen Flüchtling einen Zivilprozeß mit dem Zweck anhängig zu machen, daß er die mitgenommene Summe zurük erstatte.

d. Auslieferungen und andere Akten.

29) Das Urtheil, welches am 3. Juli 1852 in der Angelegenheit der Frau Dupré, geborne Michaud in Bülle, durch das Bundesgericht, an welches die Bundesversammlung den Fall gewiesen hatte, erlassen wurde, bestimmte, daß der Art. 3 des Dekretes des Großen Rathes

V. Vollziehung der Urtheile des Bundesgerichts, der Vergleiche und schiedsrichterlichen Urtheile.

von Freiburg, in so weit er die Verwaltung und die Nutznießung des Vermögens der besagten Frau betreffe, so wie die Urtheile, welche sich auf dieses Dekret basiren, keine Wirkung haben soll; dieses Urtheil, sagen wir, hat seine Vollziehung erhalten.

30) Der Staatsrath des Kantons Freiburg beschwerte sich darüber, daß trotz des erlassenen und vom Bundesgericht bestätigten Urtheiles und trotz der wiederholten ohne Antwort gebliebenen Begehren, die Regierung von Wallis die Summe von 14,315 Fr. 55 Rp. noch nicht bezahlt habe, eine Summe, die sie dem Kanton Freiburg für das Gebäude zu zahlen hat, welches die Ursalinerinnen zu Sitten besaßen und das an den freiburgischen Fiskus übergegangen war; zu gleicher Zeit ersuchte er den Bundesrath, für die Vollziehung sorgen zu wollen.

In Ansehung des Art. 187 des Bundesgesetzes über das Verfahren beim Bundesgerichte bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, dahin lautend: „Wenn das Urtheil auf Bezahlung einer Geldsumme oder Leistung einer Kaution geht, so ist der Rechtsstreit (die Betreibung) eingetreten nach den Gesetzen des Kantons, in welchem der Debitor wohnt“, mußte der Bundesrath die Regierung von Freiburg auf das vorgeschriebene Verfahren hinweisen, allein in Ansehung des Art. 191 desselben Gesetzes hat er sich die Ergreifung der nöthigen Maßregeln vorbehalten, um den Kanton Wallis zu zwingen, wenn er der Anwendung des Art. 189 Hindernisse in den Weg legen würde. Es wurde in diesem Sinne an die Regierungen der beiden Kantone geschrieben und diejenige von Wallis auf dringende Weise eingeladen, ihre Schuld abzutragen. Der Bundesrath hat über den Erfolg dieser Beschlüsse noch keine Antwort erhalten.

Wenn wir nur einer geringen Anzahl von Beschwerden und Streitfragen erwähnen, so hat dies seinen Grund nicht etwa darin, daß sich die Menge derselben verringert hat, sondern darin, daß die übrigen entweder kein hinreichendes allgemeines Interesse darbieten oder sich auf gleiche oder analoge Verhältnisse beziehen, die schon in frühern Geschäftsberichten erörtert wurden. Wir bemerken auch, daß die Mehrzahl der Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden mußten, was beweist, daß die Behörden immer mehr in den Sinn und Geist der Bundesverfassung eindringen.

31) Gegen ein kantonales Gesetz, wonach kantonsfremde Kläger in Civilprozessen zur Kaution angehalten werden, wurde unter Berufung auf Art. 48 der Bundesverfassung reklamirt, weil dadurch die Gleichheit der Schweizerbürger vor dem Gesetz verletzt werde.

Der Bundesrath fand, daß solche Gesetze der Bundesverfassung nicht widersprechen, in so fern unter kantonsfremden Klägern diejenigen verstanden werden, welche außer dem Kantone wohnen, mithin auch die Kantonsbürger, die sich in diesem Falle befinden.

32) Der Art. 50 der Bundesverfassung lautet: „Der aufrecht stehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnorts gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.“ stößt immer noch auf Schwierigkeiten, indem hier und da die Tendenz sich kund gibt, den Kreis der persönlichen Forderungen oder Klagen zu beschränken, oder sich auf ein fingirtes Domizil zu beziehen, oder aus der Bezeichnung des Ortes der Vollziehung eines Ver-

VI. Prüfung von Kompetenzstreitigkeiten der Kantone mit den Bundesbehörden selbst; von Streitigkeiten unter den Kantonen über die Erfüllung strafpolizeilicher und zivilrechtlicher Korporate; von Anständen bei der verlangten Vollziehung rechtskräftiger Civilurtheile, so wie bei Arrestanlegungen.

a. Gleichheit im Gebiete der Gesetzgebung und des Prozesses.

b. Persönliche Forderungen. Arrest.



trages auf die Kompetenz des dortigen Richters zu schließen. In einem solchen Streitfalle hat der Bundesrath erklärt, daß alle persönlichen Zivilklagen unter den Art. 50 der Bundesverfassung fallen, daß der miethweise Besiz eines Lagerungsplatzes für Waaren und die Bestellung eines Mandatoren für einzelne Geschäfte kein Domizil begründen, und daß in der Bezeichnung eines Ortes für die Vertragserfüllung nicht die Anerkennung des dortigen Gerichtsstandes liege, wenn über den Vertrag selbst ein Prozeß entsteht.

c. **Gemeindefeuern.**

33) Mehrfache Reklamationen sind wieder eingegangen über den Gerichtsstand bei Steuerforderungen der Gemeinden an ihre auswärtis niedergelassenen Bürger. Wir haben unsere Ansicht hierüber schon in früheren Berichten ausgesprochen; allein eine gleiche Streitfrage zwischen den Regierungen von St. Gallen und Thurgau hat Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand in seinen allgemeinen Beziehungen einläßlich zu erörtern und wir fügen daher diese Schlußnahme bei, ungeachtet sie erst im Jahr 1853 erfolgte.

**Kompetenz-Konflikt zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau, entschieden vom Bundesrath am 25. April 1853.**

Eine Frage, welche schon wiederholt in einzelnen Anwendungen behandelt wurde, hat nun die Regierung von Thurgau gegenüber derjenigen von St. Gallen in ihrer allgemeinen Bedeutung angeregt, nämlich die Besteuerung außer dem Heimathskantone wohnender Bürger.

Mit Zuschrift vom 17. März v. J. hat die Regierung von Thurgau Folgendes vorgestellt: Nach den thurgauischen Gesetzen seien auch die abwesenden (außer dem Kanton befindlichen) Bürger verpflichtet, in einem gewissen Umfang zu den Auslagen ihrer Heimathsgemeinde in Kirchen-, Schul- und Armensachen beizutragen und viele Gemeinden seien durch die steigenden Ausgaben genöthigt worden, von diesen Gesetzen Gebrauch zu

machen. Nun seien sehr viele Thurgauer im Kanton St. Gallen niedergelassen, welche sich der Besteuerung widersetzen und glauben berechtigt zu sein, den Entscheid der St. Gallischen Gerichte anzurufen, während hingegen die thurgauische Regierung in der Ansicht stehe, daß, wenn die Besteuereten die geforderte Steuer qualitativ oder quantitativ bestreiten wollen, sie den Rekurs an die thurgauischen Administrativbehörden nach Maßgabe der dortigen Gesetze zu ergreifen haben. In der dießfalls gepflogenen Korrespondenz habe jedoch die Regierung von St. Gallen den Satz aufgestellt, daß die Schweizer für Steuern, wie für andere persönliche Ansprachen, am Orte ihres Wohnsitzes und nach den dortigen Gesetzen belangt werden müssen. Gegenwärtig liegen zwei derartige Spezialfälle vor:

- 1) Die Gemeinde Wuppenau habe auf ein neues Schulhaus 3725 fl. 15 fr. verwendet, und als sie 25 im Kanton St. Gallen wohnhafte Bürger für ihren gesetzlichen Beitrag belangt, sei der Streit an den dortigen Civilrichter verwiesen worden.
- 2) Das nämliche habe stattgefunden bei einer Armensteuer im Betrage von 18 fl., welche die evangelische Gemeinde Romanshorn von einem ihrer Bürger in St. Gallen gefordert habe.

Die thurgauische Regierung glaube nun, daß ihre Kirchen-, Schul- und Armeuvorsteherschaften nicht angehalten werden können, vor den St. Gallischen Gerichten zu beweisen, daß ihre Mitbürger steuerpflichtig seien und zu gewärtigen, ob jene Gerichte die Anwendbarkeit der thurgauischen Steuergesetze auf Niedergelassene im Kanton St. Gallen anerkennen wollen oder nicht. Denn ganz abgesehen vom Erfolge müßten jene thurgauischen Behörden wegen unbedeutender Steuerquoten eine Menge

weilläufiger und kostspieliger Prozesse im Kant. St. Gallen anheben, wodurch sie gezwungen würden, entweder lieber auf die Besteuerung zu verzichten, oder bei einem zufälligen spätern Anlaß ihr Recht geltend zu machen. Allen diesen Uebelständen könnte abgeholfen werden, wenn die Regierung von St. Gallen in solchen Fällen der Exekution den Fortgang gestatten würde, sofern die besteuerten Niedergelassenen nicht beschweigen, daß sie an die kompetenten obern thurgauischen Behörden Rekurs ergriffen haben.

Die Regierung von Thurgau schließt die Beschwerde mit der Erklärung, daß sie bezwecke, eine prinzipielle Entscheidung über die Frage hervorzurufen, ob die Pötmathisbehörde eines auswärtig Niedergelassenen kompetent sei, Anstände, betreffend Kirchen-, Schul- und Armensteuern zu entscheiden; im bejahenden Falle stelle sie dann zugleich das Gesuch, daß den Steuerforderungen in den erwähnten zwei Spezialfällen weitere Vollziehung verschafft werden möchte.

Diese Beschwerde wurde der Regierung von St. Gallen mitgetheilt und von derselben am 15./21. Dezember 1852 sehr einläßlich erwidert. Wir fassen das Wesentliche dieses Berichtes mit Nachfolgendem zusammen:

Die thurgauische Regierung begründe ihre Anschauungsweise auf den Art. 3 der Bundesverfassung und leite aus diesem die Befugniß her, bei streitigen Steuerforderungen auch über die Gränze ihres Kantons hinaus verbindliche Entscheidungen zu fassen. Diese Ansicht könne die Regierung von St. Gallen nicht theilen, auch bestehe dort mit einer einzigen Ausnahme, bezüglich auf neue Kirchbauten, der Grundsatz, daß der Niedergelassene gleich dem Ortsbürger am Niederlassungsorte steuerpflichtig sei. Im Allgemeinen betrachte sie den

Niedergelassenen in Steuersachen als den Gesetzen des Wohnorts unterworfen und eine Besteuerung desselben für Zwecke des Heimathskantons oder der Heimathsgemeinde als von der Gesetzgebung und Gerichtbarkeit des Niederlassungskantons abhängig. Die Kantone seien allerdings souverän, aber nur innerhalb der Schranken des Bundes und nur neben einander, jeder auf seinem Gebiete, so daß das nämliche Hoheitsrecht gegenüber der gleichen Person oder Sache nur von einem Kanton, nicht von zweien zugleich ausgeübt werden könne; eine doppelte Jurisdiktion über denselben Gegenstand sei nicht denkbar. Das Gleiche müsse auch im Bundesstaate gelten; der Bürger des zu einem Einem und Ganzen gewordenen Bundesstaates könne rücksichtlich der gleichen Pflicht nicht doppelt verbunden sein.

Durch Art. 41, Ziff. 4 und 5 der Bundesverfassung, sei das Besteuerungsrecht gegenüber von Niedergelassenen dem Niederlassungskanton eingeräumt, auch gebe es wohl keinen Kanton, welcher nicht für Kantonalzwecke die Niedergelassenen so gut wie die Bürger besteuere, und umgekehrt habe wohl kein Kanton je prätendirt, seine in andern Kantonen niedergelassenen Bürger für heimische Kantonalzwecke mit Staatssteuern zu verfolgen. Der gleiche Grundsatz müsse aber auch bei Gemeindesteuern gelten. Nun sei bereits dargethan, daß dem Niederlassungskanton das Besteuerungsrecht gegen Niedergelassene zustehe, und zwar unzweifelhaft auch in Gemeindefachen, theils durch gleichförmige Belastung derselben mit den Ortsbürgern, theils durch Auflegung von Beistungen, welche nicht größer sein dürfen, als diejenigen der Niedergelassenen des eigenen Kantons; und selbst die Beschränkung, daß dieselben in eigentlichen Gemeindefachen von vorherrschend privatrechtlicher Natur nicht

mitstimmen dürfen, bestätige nur die Regel. Diese Befugniß der Besteuerung Niedergelassener sei auch wiederholt vom Bundesrathe anerkannt worden und der Kanton Thurgau übe dieses Recht unbedingt aus. Uebrigens liege dieses Recht in der Natur der Sache; denn dem Niedergelassenen stehe die Kirche und Schule offen und die Polizei schütze ihn und sein Eigenthum. Umgekehrt sei es den natürlichen Verhältnissen zuwider, einen Bürger über die Gränzen seines Kantons hinaus zu belangen für Anstalten und Einrichtungen, welche ihm zur Zeit nur der Niederlassungsort darbiete und die ihm nur dort von Nutzen sein können. Auch der Umstand ändere hieran nichts, daß ein abwesender Bürger stets heimkehren und in der Noth Unterstützung verlangen könne; denn es liege eben in der Idee des Bürgerrechts, daß der Bürger jederzeit und auf so lange er wolle, auf fremden Boden und unter fremde Gesetzgebung ziehen könne; inzwischen sei das Bürgerrecht als schlafend anzusehen und der heimatliche Staat verzichte durch die Gestattung der auswärtigen Niederlassung auf die Anwendung und Konkurrenz seiner Gesetze. Nach dem positiven Wortlaute der Bundesverfassung bestehe die Idee des schweizerischen Bürger- und Niederlassungsrechtes darin, daß ersteres sich über die ganze Schweiz erstrecke und daß letzteres in einer freien, unbelästigten Niederlassung und an jedem Orte des Vaterlandes bestehe und den Niedergelassenen politisch dem Ortsbürger gleich stelle. Daher gebe es, abgesehen von Genossenschaftsverhältnissen, neben derjenigen am Niederlassungsorte keine andere Ausübung von Bürgerrechten, folglich auch keinen Zwang zu anderweitiger Erfüllung von Bürgerpflichten. Von einer freien unbelästigten Niederlassung könne nur dann die Rede sein, wenn

einerseits der Bezug vom Heimathsorte frei und unbelästigt sei und andererseits der Niedergelassene neben Pflichten, welche er am Niederlassungsorte zu tragen habe, nicht gleichzeitig und fortlaufend einen Tribut an seine Heimath bezahlen müsse. Diese doppelte Belastung wäre weit schlimmer als alle Erhöhung der Niederlassungsgebühren, und das allgemeine Schweizerbürgerrecht und die Niederlassung wäre keine Wahrheit, wenn der Niedergelassene stets einen nachjagenden Standes- oder Ortsherrn hinter sich zu fürchten und von dortiger Gerichtsbarkeit abhängige Gebühren zu entrichten habe.

Umgekehrt bleibe die kantonale Souveränität in ihrer ganzen Fülle, wenn sie so weit reiche als ihr Territorium. Daß sie nicht weiter reiche, liege auch im Art. 43 der Bundesverfassung, wonach kein Kanton einen Bürger des Bürgerrechts verlustig erklären könne, auch wenn derselbe jeder Leistung an seine Heimath entginge. Ein Ausfluß der Staatshoheit bestehe vielmehr darin, jeden Uebergriff eines andern Staates zurück zu weisen. Dürfe der Staat den Niedergelassenen besteuern, so müsse er ihn auch, gleich dem Bürger, vor fremden Lasten schützen; er müsse ihn nach Art. 41, Ziff. 4 der Bundesverfassung seinen Gesetzen gemäß behandeln und könne folglich kein fremdes Gesetz auf ihn anwenden lassen. Hiemit stehe im Einklang der Art. 50 der Bundesverfassung, der unverkennbar den Grundsatz enthalte, daß jeder Einwohner, Niedergelassene oder Bürger mit seiner Person und seinem Gesamtvermögen unter der Gesetzgebung und Jurisdiktion des Wohnortes stehe. Nun könne es keinem Zweifel unterliegen, daß Steuern, welche nicht besonders auf liegendem Gute haften, unter die persönlichen Ansprachen gehören. Der Richter anderswo habe selbst

keine Befugniß, für eine Steuer einen momentanen Arrest zu legen, geschweige denn sich die Competenz in der Hauptsache anzumassen.

Wenn nun auch jedem Kanton die volle Souveränität über seine Niedergelassenen zustehe, so verstehe es sich, daß er mehr oder weniger darauf verzichten und durch Konkordate seine Rechte freiwillig beschränken könne. Wo aber solche fehlen, sei jeder Kanton Herr in seinem Hause. Et. Gallen sei bisher keinem Konkordate beigetreten, welcher das Territorialrecht beschränke. Dennoch werden auswärtige Steuerforderungen nicht durch allgemeine Verordnungen auf dem Administrativwege unbedingt ab-, sondern an den Richter gewiesen, weil kein Gesetz solche Ansprachen unbedingt verbiete; weil ferner eine singuläre Bestimmung des Gemeindesteuergesetzes für einen Fall (bei neuen Kirchenbauten) eine beschränkte Besteuerung auswärts wohnhafter Bürger gestatte, besonders aber, weil das Gesetz über den Zivilprozeß jede Frage über Steuerpflicht und Steuerbetrag dem gewöhnlichen Richter zuweise. Die Regierung sei daher nach Art. 48 der Bundesverfassung verpflichtet gewesen, die fraglichen Forderungen gerade so zu behandeln, wie sie Forderungen des eigenen Finanzdepartements behandelt habe. Wenn aber Thurgau für alle Kirchen-, Schul- und Armenkorporationen das Besteuerungs- und Indifaturrecht verlange, so zeige gerade der Umfang dieses Begehrens dessen Unstatthaftigkeit; denn das Doppelsteuern für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke müsse äußerst drückend werden und das Wegziehen sowol, als das anderwärtige Fortkommen sehr erschweren. Endlich seien noch einige spezielle Momente der Gesetzgebung geeignet, diese Anschauungsweise besonders zu unterstützen, nämlich:

- a. Die Bundesgesetzgebung gestatte ganz ausnahmsweise in einem einzelnen Falle die Exterritorialität eines Niedergelassenen, nämlich für die Mitglieder des Bundesrathes; hier werde ausdrücklich bestimmt, daß dieselben im Heimathskanton politisch berechtigt und verpflichtet seien, namentlich steuerpflichtig. Diese Ausnahme bestätige also die Regel.
- b. Nach Art. 144 und 145 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation sei die Militärsteuer, so wie der persönliche Militärdienst am Niederlassungs-orte zu leisten, was der Natur der Sache vollständig entspreche.
- c. Der nämlichen natürlichen Richtung seien diejenigen Kantone gefolgt, welche in jüngerer Zeit ihre niedergelassenen Militärpflichtigen günstiger behandelt haben. In St. Gallen wie anderswo haben die Kantone, nicht ohne ihre Belästigung, in den Beiträgen, welche sie den Milizpflichtigen leisten, den früheren Unterschied zwischen Bürgern und Niedergelassenen aufgehoben. Die gleiche Gewalt der Umstände und Prinzipien werde sich weiter in dieser Richtung geltend machen und allmählig die Schranke beseitigen, welche alt hergebrachte Gewohnheiten zwischen Bürgern und Niedergelassenen aufgerichtet hatten.

Wenn alle Kantone sich entschlossen haben, die Niedergelassenen in jeder Hinsicht den Bürgern gleich zu stellen, so werde eine reiche Quelle internationaler Streitigkeiten versiegen, eine mächtige Scheidewand zwischen Bürgern und Bürgern fallen, die Administration der Kantone und Gemeinden an Einfachheit gewinnen und das schweizerische Bürgerrecht erst seine rechte Bedeutung erhalten.



Schließlich spricht die Regierung von St. Gallen die Erwartung aus, daß der Bundesrath, ungeachtet einiger entgegen stehender Entscheidungen in Spezialfällen, in nochmaliger Erwägung der wichtigen, allgemeinen Verhältnisse den Grundsatz anerkenne, daß das Souveränitätsrecht der Kantone sich nicht über ihr Gebiet hinaus erstreckt, sondern vielmehr das Recht der Besteuerung der Niedergelassenen die simultane Ausübung des gleichen Rechtes ab Seiten anderer Kantone ausschliesse, und daß mithin das Begehren von Thurgau abzuweisen sei.

So weit die Darstellung der beiden Kantonsregierungen.

Der Beurtheilung dieser entgegen stehenden Ansichten müssen wir einige allgemeine Bemerkungen voraus schicken.

Obwol eine allgemeine, prinzipielle Entscheidung der Streitfrage, wie sie von Thurgau gewünscht wird, als Bedürfnis erscheint, zumal der fragliche Gegenstand schon wiederholt zwischen andern Kantonen zu Erörterungen führte und noch führen wird, so liegt es nicht in unserer konstitutionellen Stellung, mit rechtlicher Wirkung eine allgemeine Norm aufzustellen; wir haben es bloß mit der Entscheidung der konkreten, streitigen Fälle zu thun, und auch diese Entscheidung hat nur dann rechtlichen Bestand, wenn sie von den betheiligten Kantonen oder Privaten nicht vor eine höhere Instanz gezogen wird. Und wenn auch die Motive unserer Entscheidungen ganz allgemeiner Natur sind und somit der Anschein einer prinzipiellen Lösung gewähren, so bleiben sie gleichwol nur eine unverbindliche Anschauungsweise unserer Behörde. Immerhin kann es nur erwünscht sein, wenn dieser Fall die Einleitung zu einer definitiven Entscheidung bildet, mag sie in diesem oder jenem Sinne ausfallen.

Eben so wenig liegt es in unserer Stellung, auf allgemeine Gründe der Zweckmäßigkeit näher einzutreten. Es ist in dieser Hinsicht manches schöne Wort gesprochen worden, das gewichtig in die Waagschale fallen dürfte, wenn es sich um Einführung neuer Bundes- und Kantonalinstitutionen handeln würde. Allein wir haben es nur mit dem bestehenden Rechte zu thun und mit dem Verhältnissen, wie sie in ihren Licht- und Schattenseiten vor uns liegen.

Zur Sache selbst übergehend, haben wir schon in mehreren Spezialfällen unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß eine Gemeinde, welche nach den Steuergesetzen ihres Kantons einem abwesenden Bürger besteuert, derselben an seinem Domizil belangen müsse, daß aber letztere, wenn er die Steuerpflicht grundsätzlich bestritt, sich an die kompetenten obern Behörden seiner Heimath zu wenden habe. Wir werden bei der Erörterung des Art. 50 der Bundesverfassung auf diesen Satz und das dadurch bedingte Verfahren zurück kommen. Es ist aus dieser Ansicht, welche auf dem Prinzip des Art. 3 der Bundesverfassung beruht, von einem doppelten Gesichtspunkte aus bestritten worden, weil nämlich die Souveränität des Kantons einerseits durch die Bestimmungen der Bundesverfassung und andererseits durch das Gebiet des Kantons beschränkt werde. Wir müssen dieses grundsätzlich und im Allgemeinen zugeben, können aber nicht auf die Schlussfolgerung, daß alle diese Beschränkungen auf ein reines Territorialsystem der Kantone führen. Vielmehr halten wir dafür, diese Beschränkungen greifen mehrfach in einander auf Kosten des einen wie des andern Systems und die Grundidee der Bundesverfassung über die Coexistenz der Kantone in dem Bunde sei die politische Einheit des Bundes, nach

äufen, verbunden mit möglichster Freiheit der kantonalen Entwicklung, so weit diese nicht speziell durch den Bund beschränkt ist.

Wenn nun verschiedene Kantone auf Grundlage des Art. 3 der Bundesverfassung ein Steuersystem aufgestellt haben, wonach die Gemeinaden berechtigt werden, auch ihre abwesenden Bürger für gewisse Steuern in Mittelbarkeit zu ziehen, so fragt sich vor Allem: Ist dieses Hoheitsrecht der Kantone, die Steuergesetze auf alle ihre Bürger auszubehnen, durch die Bundesverfassung beschränkt? Großes Gewicht legt hier die Regierung von St. Gallen vor Allem auf den Art. 41, Ziff. 4 und 5 der Bundesverfassung. Dieser enthält aber keinen Widerspruch mit Art. 3. Niemand bezweifelt, daß der Niederlassungskanton nicht befugt sei, seine Steuergesetzgebung auf die Niedergelassenen anzuwenden und Thurgau petitionirt nicht, daß St. Gallen die thurgauischen Niedergelassenen mit den dortigen Steuern verschone. Die St. Gallische Souveränität, alle Personen und Sachen zu besteuern, die innerhalb seiner Kantonsgränzen sind, steht also nicht im Mindesten in Frage. Allein im Art. 41 ist nichts enthalten, das den Niedergelassenen außer jedem Verband mit seinem Heimathskanton stellt und ihn jeder Verpflichtung gegen denselben entledigt. Eine solche Folgerung ist nur aus dem St. Gallischen Gesetzgebungssystem herein getragen und liegt durchaus nicht im Art. 41 der Bundesverfassung. Vielmehr bestimmt dieselbe ausschließlich und ohne alle Rücksicht auf den Heimathskanton das Verhältnis des Niederlassungskantons zu dem Niedergelassenen und zwar so, daß diesem Kanton zu Gunsten des letztern eine Reihe von Beschränkungen auferlegt werden. Wenn im Eingang des Artikels vom Recht der freien Nieder-

lassung: gesprochen wird, so weiß wohl jedermann, daß dieser Ausdruck gebraucht wurde, im Gegensatz des frühern Zustandes, nach welchem die Kantone die Niederlassung überhaupt verweigern oder mit beliebigen Taxen, Rautionen u. s. w. beschweren konnten. Anders verstanden wäre der Artikel keine Wahrheit; denn es gibt keine kostenfreie Niederlassung. Jener Ausdruck will also offenbar nichts anderes sagen, als daß jedem Schweizerbürger unter den im Art. 41 enthaltenen Bedingungen die Niederlassung frei stehe.

Wenn nun die St. Gallische Souveränität in Bezug auf das Steuerwesen nicht im Mindesten beeinträchtigt wird, so mag man es auf der andern Seite als einen Uebelstand betrachten, daß dieselben Personen für gewisse Steuern doppelt in Anspruch genommen werden. Würde es sich um eine eigentümliche Steuer handeln, so wäre es allerdings eine Unmöglichkeit, diese bei der gleichen Person an zwei Orten zu erheben; allein es handelt sich um Ausflüsse rein kantonaler Gesetzgebungen und es ist daher die im St. Gallischen Berichte ausgesprochene Ansicht, daß die Bürger des zu einem Einen und Ganzen gewordenen Bundesstaates hinsichtlich der gleichen Pflicht nicht doppelt verbunden sein können, nur relativ richtig, d. h. hinsichtlich der Pflichten gegen den Bund. Die Schweiz ist in Bezug auf ihren innern Organismus nichts weniger als „ein Eines und Ganzes“, sondern ein fünf- und zwanzigfaches, was nur in einigen speziellen Beziehungen unter gemeinsamen Grundsätzen und Regeln steht, wovon es muß namentlich hervorgehoben werden, daß mit Ausnahme der Zölle der Bund keinerlei Abgaben erhebt und daß die ganze Steuergesetzgebung Sache der Kantone ist, welche also in dieser Hinsicht unter dem Schutze

des Art. 3. der Bundesverfassung stehen, sofern nicht andere Artikel den letztern beschränken. Würde nun die Möglichkeit, für gewisse Steuern an zwei Orten belangt werden zu können, allerdings als ein Uebelstand anerkannt, so erfordert die Billigkeit, auch die Rehrseite zu betrachten. Während, wie wir bereits bemerkt haben, durch das thurgauische Begehren weder die St. Gallischen Steuergesetze, noch die St. Gallischen Bürger irgendwie berührt und beeinträchtigt werden, hat das Begehren St. Gallens umgekehrt zur Folge, daß es sehr tief in die Gesetzgebung anderer Kantone eingreift und dieselben zwingen will, sie in Steuersachen abzuändern und das St. Gallische System zu adoptiren. Eben so tief greift es in den Gemeindehaushalt anderer Kantone ein, so weit dieser sich auf Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bezieht. So lange das Gemeinwesen auf den Grundlagen ruht, die in einem großen Theile der Schweiz seit Jahrhunderten herkömmlich sind, und so lange die Kantone befugt sind, die Niedergelassenen im Verarmungsfalle heim zu schicken, so lange hat das schweizerische Bürgerrecht nicht die hohe und universelle Bedeutung, welche ihm in dem Berichte der Regierung von St. Gallen beigemessen wird, und es muß daher als gerecht und billig erscheinen, wenn die Steuergesetzgebung der Kantone für gewisse bleibende Zwecke und Anstalten, deren unentgeltliche Benutzung den Bürgern oder ihren Descendenten zu allen Zeiten offen steht, dieselben theilweise in Mitleidenschaft zieht, wo sie auch sich aufhalten mögen. Die nachjagenden Herren, deren der St. Gallische Bericht erwähnt, würden wohl von selbst verschwinden, wenn es keine fortjagenden Herren gäbe, oder mit andern Worten, wenn die Behörden des Domizils die Niedergelassenen, nachdem sie

deselben besteuert, so lange sie etwas besaßen, nicht heimfchiken würden, sobald sie verarmt sind. Wegen des Schuzes der Personen und des Eigenthums ist es sehr natürlich und billig, die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern am Niederlassungsorte zu bezahlen, und unseres Wissens fällt es auch keinem Kanton ein, etwas Abweichendes festzustellen. Die Armenkassen über dienen hier zur Unterstützung der Armen, und hier finden die Schweizerbürger das Aequivalent und die Hilfe in der Noth nur in der Heimath. Ebenso pflegen die außerordentlichen Auslagen für den Bau neuer Kirchen und Schulhäuser auf alle Bürger vertheilt zu werden, wo sie wohnen müssen, weil diese Anstalten auch künftigen Generationen dienen sollen und ein bleibendes Eigenthum der Gemeinde bilden, welcher auch die abwesenden Bürger angehören. Das eigenthümliche dieses Verhältnisses ist so eläuclich, daß auch St. Gallen trotz des Territorialsystems in Bezug auf Kirchenbauten ein ähnliches Gesetz hat, wie dasjenige, gegen welches dieser h. Stand sich dem Kanton Thurgau gegenüber beschwert, und wenn dieses Gesetz auch nicht so weit geht, so läßt sich prinzipiell alles dagegen anführen, was die Regierung von St. Gallen gegen Thurgau angeführt hat.

Nach der Art. 43 der Bundesverfassung wurde gegen die thurgauische Beschwerde erwähnt, indem sich voraus ergebe, daß niemand des Bürgerrechts verlustig erklärt werden könne, also auch dann nicht, wenn er allfällige Verpflichtungen gegen den Heimathskanton nicht erfüllt. Ohne dieses bestreiten zu wollen, vermögen wir die Schicklichkeit und den Zusammenhang dieses Satzes mit der vorliegenden Frage nicht einzusehen. Denn aus der Unmöglichkeit, einem Bürger sein Bürgerrecht zu entziehen, folgt gewiß nicht, daß ein Kanton nicht befugt

sei, denselben für seine Verpflichtungen zu belangen und seine Gesetzgebung auf ihn anzuwenden, so weit die bestehenden Bundeseinrichtungen dieses zulassen.

Im Fernern wurde des Art. 48 der Bundesverfassung erwähnt, weil nach demselben die Regierung von St. Gallen sich verpflichtet gefühlt habe, die thurgauischen Niedergelassenen wie die Kantonsbürger zu behandeln. Wir haben bereits gesagt, daß nichts entgegen stehe, die St. Gallischen Steuer Gesetze auf dieselben anzuwenden, und ebenso mag das dortige gerichtliche Verfahren Statt finden, in so weit die St. Gallischen Gerichte zur Entscheidung kompetent sind. Man muß aber nicht übersehen, daß es sich hier um eine Kompetenzfrage handelt, welche, wie alle Fragen dieser Art, ganz außer dem Bereich des Art. 48 liegen, welcher offenbar die Kompetenz voraus setzt.

Ein größeres Gewicht scheint die Regierung von St. Gallen auf den Art. 50 der Bundesverfassung zu legen, nach welchem der solvente seßhafte Schuldner für persönliche Forderungen an seinem Wohnort zu belangen sei. Wenn wir auch einerseits anerkennen, daß Steuerforderungen in der Regel nicht dingliche Klagen seien, und wenn wir keineswegs die Absicht haben, dieselben dem erwähnten Verfassungsgrundsatz und im vorliegenden Falle der Aktion der St. Gallischen Gerichte ganz zu entziehen, so hegen wir auf der andern Seite entschieden die Ueberzeugung, daß der Art. 50 sich auf rein zivilrechtliche Fragen und Verhältnisse bezieht und keineswegs auf Fragen des öffentlichen Rechts. Hier handelt es sich aber nicht bloß darum, gegen Steuerforderungen Einreden zivilrechtlicher Natur aufzustellen und deren Beurtheilung den St. Gallischen Gerichten zu unterwerfen, sondern die letztern sollen auch berechtigt

werden, über die rein staatsrechtliche Frage zu entscheiden, ob der Kanton Thurgau berechtigt sei, seine abwesenden Bürger mit einer Steuer zu belegen. In dieser und nur in dieser Beziehung bestreiten wir die Anwendbarkeit des Art. 50, weil damit die Kompetenz begründet werden will, über die Existenz und den Umfang des Besteuerungsrechts anderer Kantone gegenüber seinen Angehörigen zu entscheiden. Aus dem Gesagten folgt daher, daß der Art. 50 auch bei Steuerforderungen keineswegs seine Bedeutung verliert, sondern sie namentlich in den zwei folgenden Beziehungen beibehält.

- 1) Die Heimathsgemeinde der besteuerten Bürger ist nicht berechtigt, zur Deckung der Steuer einen Arrest auf sein Vermögen zu legen, sondern sie muß ihn an seinem Wohnort, wie für eine andere Schuldforderung belangen.
- 2) Im Fall der Bestreitung können alle Einreden, welche zivilrechtlicher Natur sind, vom Gerichte des Wohnortes ausgetragen werden, z. B. die Einrede der Zahlung, Kompensation, Novation, Verjährung u. s. w. Dagegen hat das Gericht sich nicht zu befassen mit der Frage, ob die Besteuerung grundsätzlich gerechtfertigt und der Steueransatz (Verleger) richtig sei, weil die Beurtheilung dieser Fragen unzertrennlich ist von der Ausübung des Hoheitsrechts selbst und daher nicht der Entscheidung kantonsfremder Gerichte nach fremden Gesetzen unterworfen werden kann.

Nach diesen Grundsätzen würde sich daher das Verfahren einfach so herausstellen: Wird der Besteuerte mit dem Rechtsstricke belangt, und will er die Steuerpflicht an sich oder die ihm auferlegte Quote bestreiten,



so wendet er sich an die kompetente Oberbehörde seines Heimathskantons und verlangt eine Bescheinigung darüber, die er dann derjenigen Behörde seines Wohnorts, welche die Exekution in Schuldsachen suspendiren darf, zu diesem Behufe mittheilt. Anerkennt er dagegen die Steuerforderung an sich und will ihr lediglich anderweitige Einreden entgegen stellen, so hat er sich direkt an die letztere Behörde zu wenden und es tritt sofort das im Niederlassungskanton übliche Verfahren ein. Aus dem Gesagten geht also hervor, daß es sich nicht darum handelt, die Gerichtsbarkeit des Wohnortes im Allgemeinen abzulehnen, sondern lediglich in Bezug auf die Frage des Rekursionsrechts, während die ganze zivilrechtliche Seite der Sache nach den von St. Gallen gewünschten Grundsätzen behandelt wird.

Mit dem Gesagten glauben wir nachgewiesen zu haben, daß die angerufenen Artikel der Bundesverfassung nicht geeignet sind, den Grundsatz des Art. 3 in der von St. Gallen bezeichneten Richtung zu beschränken. Es würde aber auch eingewendet, daß eine natürliche Beschränkung des Art. 3 in den Grenzen des Territoriums liege. Wenn wir nun auch grundsätzlich anerkennen, daß die Gesetze eines Staates in der Regel für den Umfang seines Gebiets erlassen sind, so gibt es doch fast überall, sowohl Zivil- als andere Gesetze, welchen der Bürger immer unterworfen bleibt, er mag sich aufhalten, wo er will, so z. B. die Gesetze über den bürgerlichen Stand, Verheirathung und alles, was Bezug hat auf seine fortbestehende Verbindung mit der Heimath. Ist es nun allerdings nicht immer möglich, solche Gesetze in andern Staaten in jedem Augenblick und direkt zur Vollziehung zu bringen, so äußern sie immerhin ihre rechtliche Wirkung, indem der heimathliche Staat

zu denjenigen Vollziehungsmassregeln greift, die in seinem Bereiche liegen, z. B. Nichtigkeitserklärungen, Arresten, Kontumazurtheilen u. s. w. So wird wol auch der Kanton St. Gallen Rathen für nichtig erklären, welche seine Bürger im Auslande nach dortigen Gesetzen, aber mit Umgehung der heimathlichen Gesetze und Behörden abgeschlossen haben. Man sieht also, daß es sich nicht um die Frage handelt, ob solche Gesetze gültig seien, sondern bloß, ob sie vollzogen werden können oder sollen. Mit Beziehung auf unsere Schweiz als Bundesstaat stellt sich daher die Frage so: Soll eine liquide Steuerforderung, die sich Kanton an seine Bürger in einem andern Kanton zu stellen hat, am letztern Ort verweigert werden können, und zwar auch dann, wenn sie dem dortigen Steuersystem durchaus keinen Eintrag thut? Wir halten dafür, diese Frage sei zu verneinen. Denn sobald man, wie oben angeführt wurde, die Berechtigung jedes Kantons anerkennen muß, ein Steuergesetz über seine Angehörigen nach seinem Gutfinden zu erlassen, so folgt aus dem Wesen des Bundesstaates und speziell des Art. 49 der Bundesverfassung, daß die andern Kantone der Vollziehung keine Schwierigkeit entgegen setzen und die Frage des Besteuerungsrechtes nicht dem Ermessen ihrer Gerichte anheim stellen können. Ein Steuerdebret, gegen welches kein Rechtsmittel begriffen wurde, hat als solches, und abgesehen von andern, die Steuerfrage nicht berührenden Einreden, die Bedeutung eines rechtskräftigen Urtheils, das im Heimathskanton ohne Weiteres vollziehbar wäre. Setzt Art. 49 ist eine wesentliche Beschränkung des Territorialstaates; indem er liquiden Forderungen, welche auf kompetent erlassenen Urtheilen beruhen, rechtliche Wirkung über das Gebiet des Kantons hinaus zusichert.

Es bleibt noch übrig, zwei spezielle Momente zu berühren, welche die Regierung von St. Gallen am Schluß ihres Berichtes angeführt hat.

1) Der Bundesrath, so heißt es dort, habe durch ein besonderes Gesetz eine gemißmaßen exterritoriale Stellung erhalten und namentlich auch in Steuer-sachen; diese Ausnahme bekräftige daher die Regel, welche nach der Ansicht der Regierung von St. Gallen darin besteht, daß der Schweizerbürger nur am Niederlassungsorte steuerpflichtig sei. Das zitierte Gesetz ist aber seiner Entstehung und seinem ganzen Wesen nach so singulär, daß ihm keine allgemeine Regel gegenüber steht; dasselbe wäre gar nicht in der Kompetenz des Bundes gelegen, wenn es nicht in seinem Ursprung auf einem Vertrage beruht hätte (Vergl. Bundesbeschluß vom 27. Nov. 1848), auch betrifft es in allen hier in Frage kommenden Beziehungen nur den Kanton Bern, als nunmehrigen Bundesstg. Zudem besteht gar keine, dieser Ausnahme gegenüber stehende Bundesregel über die Besteuerung, sondern die Bundesverfassung stellt nur den Grundsatz auf, daß die Kantone durch ihre Gesetzgebung die Niedergelassenen nicht schlimmer stellen sollen als ihre Bürger. Endlich folgt aus der zitierten Ausnahme bloß, daß ohne das Gesetz der Kanton Bern die erwähnten Beamten besteuern dürfte, keineswegs aber, daß nur Bern, allein dieses thun dürfte und daß dieselben ohne dieses Gesetz keinerlei Verpflichtungen mehr gegen ihren Heimathskanton hätten.

2) Noch wird das eidgenössische Militärgesetz als Beispiel aufgestellt, nach welchem die Militärpflicht und deren Ersatz am Niederlassungsorte zu leisten sei.

Allein nach unserer Ansicht ist ein Schluß von dieser Institution auf die vorliegende Frage wegen enormer Verschiedenheit der Verhältnisse logisch ganz unzulässig. Vorerst besteht die Militärpflicht der Regel nach in persönlichen Leistungen, und wir möchten es daher fast eine physische Unmöglichkeit nennen, die militärpflichtigen Niedergelassenen zu jeder Uebung zuerst nach Hause zu schicken. Sodann aber ist die Militärpflicht vorherrschend eine Bundespflicht und deshalb das Militärwesen größtentheils zentralisirt, während das Besteuerungsrecht umgekehrt, mit Ausnahme der zollartigen Gebühren, der kantonalen Hoheit überlassen blieb. Muß nun die persönliche Militärpflicht am Orte der Niederlassung geleistet werden, so war es eine nothwendige Folge, daß auch die Steuer, welche in Ausnahmefällen das Surrogat bildet, dort abzutragen ist.

Aus den entwickelten Gründen geht daher unser Beschluß dahin: Es sei das von der Regierung von Thurgau hinsichtlich der beiden Spezialfälle gestellte Begehren begründet und den erwähnten Steuerforderungen die Vollziehung zu gestatten, in so fern die Besteuereten sich nicht ausweisen, daß sie an die thurgauischen Oberbehörden rekurrirt haben, und in so fern sie nicht andere, von dem Besteuerungsrecht unabhängige, zivilrechtliche Ehreneden geltend machen.

Dieses Kapitel ist im Grunde ziemlich komplex, denn es umfaßt unter anderm:

- A) die Niederlassung der Schweizer
  - a. in andern Kantonen,
  - b. im Auslande, in Kraft von Verträgen oder auf andere Weise;

VII. Beforgung  
der eigentlichen  
polizeilichen  
Geschäfte, bes-  
treffend das  
Niederlas-  
sungswesen,  
das Besteuerungs-

recht, die Presse,  
die Heimath-  
losen und die  
Fremden.  
a. Niederlas-  
sungswesen.

- 2) die Niederlassung von Fremden in der Schweiz,  
in Kraft von Verträgen oder auf andere Weise;  
3) die Aufnahme und Wegweisung von Individuen,  
die sich niederlassen wollen oder niedergelassen haben;  
4) den bloßen Aufenthalt;  
5) die Durchreise;  
6) die mit der Niederlassung oder dem Aufenthalt  
zusammenhängende Ausübung von Rechten, nämlich  
politische Rechte (für die Schweizer), Betreibung von  
Gewerbe und Handel, Erwerbung von beweglichem  
und unbeweglichem Vermögen;  
7) Lasten, wie z. B. Gebühren für die Niederlassungs-  
oder Aufenthaltserlaubnis, für Ausübung gewisser  
Industriezweige; Abgaben, allfälliger Militärdienst.  
Diese Angabe hat zum Zweck, die verschiedenen  
Beziehungen darzustellen, unter denen die Bundes-  
verwaltung die ihr vorgelegten Fragen zu betrach-  
ten hat. Die Fragen, welche die Schweizer im  
Ausland und die Ausländer in der Schweiz be-  
trifft, fallen eben sowohl in den Geschäftskreis des  
politischen Departements, als in den des Justiz-  
und Polizeidepartements.

Obgleich verschiedene Beschwerden erhoben wurden,  
besonders von Schweizern, die als Angehörige eines  
Kantons in einem andern niedergelassen sind oder sich  
dort aufhalten, so haben wir doch aus den im Eingang  
des VI. Abschnittes über die Kompetenzkonflikte und an-  
dere Streitigkeiten angegebenen Gründen ziemlich wenig  
zu erwähnen.

34) Hinsichtlich der Verweigerung oder des Ent-  
zuges der Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis,  
nämlich Wegweisung aus dem Kantone, hat der Bundes-  
rath den Grundsatz festgehalten, daß der Vorwurf der bür-  
gerlichen Unfähigkeit oder des Verfalls der bürgerlichen  
Rechte, welcher die Niederlassung oder den Aufenthalt  
in einem andern Kantone bedingt, nicht als Grund  
für die Verweigerung oder den Entzug der Niederlassungs-  
oder Aufenthaltserlaubnis in demselben Kantone  
anzusehen ist.

34) Hinsichtlich der Verweigerung oder des Ent-  
zuges der Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis,  
nämlich Wegweisung aus dem Kantone, hat der Bundes-  
rath den Grundsatz festgehalten, daß der Vorwurf der bür-  
gerlichen Unfähigkeit oder des Verfalls der bürgerlichen  
Rechte, welcher die Niederlassung oder den Aufenthalt  
in einem andern Kantone bedingt, nicht als Grund  
für die Verweigerung oder den Entzug der Niederlassungs-  
oder Aufenthaltserlaubnis in demselben Kantone  
anzusehen ist.

gerlichen Rechte und Ehren dazu genügt, auch wenn derselbe nur für eine bestimmte Zeit ausgesprochen sei.

35.) Auf jede erhobene Beschwerde wurden die Schweizer vom Dienst in der Nationalgarde in Frankreich und in den sardinischen Staaten befreit.

bb. Schweizer  
im Auslande.

36.) Man hat, im Berichte des polnischen Departements (Seite 47 ff.) bereits gesehen, wie die Schweizer, besonders die Handwerker, im Großherzogthum Baden behandelt worden, und aus welchen Gründen.

Wir fügen bei, daß die schweizerischen Handwerker in einigen Theilen Norddeutschlands, vorzüglich in Sachsen, mit einer großen Strenge behandelt worden, und daß sie auf ihren Reisen jeder Art von Hindernissen ausgesetzt sind. Diese Misereien haben überall dieselbe Ursache, nämlich die falschen Ansichten, welche eine übelwollende Presse über den Stand der Dinge in der Schweiz verbreitet hat. Man betrachtet diese als einen Herd revolutionärer Propaganda, überfüllt von Flüchtlingen, welche Komplote gegen die ausländischen Regierungen anzetteln und über zahlreiche, zu den ärgsten Unsympathien sich heftenden Arbeitervereine verfügen können.

175 176 177  
178 179 180  
181 182 183  
184 185 186  
187 188 189  
190 191 192

Beschwerden werden nicht angehört; Wir hoffen aber, daß die Wahrheit sich Bahn brechen, und daß, wenn diese Wolken zerstreut sind, die gegen die Schweizer ergriffenen ungewöhnlichen Maßregeln mit dem Schrecken, der sie diktiert hat, wegfallen werden.

37.) Das Großherzogthum Baden hat auch, bei Durchreise deutscher Arbeiter aus andern Staaten, die in ihre Heimath zurückkehren oder dahin geschickt werden, große Schwierigkeiten entzogen gesetzt. Es verlangt nämlich:  
a. daß sie mit Requisitionsbriefen von ihrer Regierung versehen seien, welche die Erlaubniß zu ihrer Heimkehr enthalten;

cc. Durchreise  
von einem Lan-  
de zum andern.  
Rückkehr.

„Dass sie hinfällige Baarschaft für ihre Reise vorweisen.“

Die Beschwerden haben zu keinem Resultate geführt, indem die bairische Regierung sagte, sie wolle sich vor Fremden schützen, die ihr zur Last fallen könnten.

38) Die nämliche Regierung setzt öfters auch der Rückkehr bairischer Angehöriger in ihre Heimath Schwierigkeiten entgegen, weil die Gemeinden sie nicht anerkennen wollen, unter dem Vorwande, daß ihre Schriften nicht licht oder nicht hinreichend seien. Man gab jedoch zuletzt der Evidenz nach; allein dieß alles führt zu Verzögerungen und Kosten.

dd. In der Schweiz nieder-  
gelassene oder  
wohnhafte  
Fremde.

39) Da die sardinische Gesandtschaft sich darüber beschwert hatte, daß die im Kanton Waadt wohnhaften sardinischen Angehörigen, entgegen dem Vertrage, der Militärsteuer unterworfen würden, und da die Regierung von Waadt Bemerkungen im entgegengesetzten Sinne einreichte, so erklärte der Bundesrath am 15. Dezember 1852, daß er die Beschwerde der sardinischen Gesandtschaft aus den in ihrer Zuschrift entwickelten Motiven begründet gefunden habe und deshalb die Regierung von Waadt einladen wolle, den Vertrag in dem von ihm aus einander gesetzten Sinne anzuwenden.

Diese Vorstellungen berücksichtigend, antwortete der Staatsrath des Kantons Waadt unterm 14. Mai 1853:

„Ohne die Begründtheit der Entscheidung, die Sie in fraglicher Beziehung aussprechen zu müssen geglaubt haben, anzuerkennen und indem wir unsere Meinung beibehalten, daß der Vertrag mit Sardinien in dem Sinne ausgelegt werden müsse, daß die im Kanton Waadt niedergelassenen sardinischen Angehörigen die Militärsteuer zu bezahlen haben, so wollen wir dennoch im gegenwärtigen Maiment keinen Konflikt vor der Bundes-

versammlung erheben, sondern uns die Rechte des Kantons Waadt und die Beschlüsse vorbehalten, die unser Großer Rath in dieser Angelegenheit fassen könnte; wir haben daher die Ehre, Sie, Herr Präsident, Herren Bundesräthe, getreue liebe Eidgenossen, davon in Kenntniß zu setzen, daß wir für den Augenblick den Bezug der Militärsteuer von sardinischen Angehörigen, die im Kanton Waadt niedergelassen sind, einstellen werden.“

1. Auf diese Weise ist der Zwist für den Augenblick wenigstens beendet.

140) Der Bundesrath hat mehrere Petitionen erhalten, welche gegen den Beschluß des Regierungsrathes von Bern vom 16. Juni 1852, betreffend den Grütli-Verein und einen Theil seiner Mitglieder, Beschwerden erhoben. Der Beschluß lautet wie folgt:

b. Vereinsrecht.  
aa. Schweizerische Vereine.

„Der Regierungsrath des Kantons Bern, nachdem sich aus einer durch Beschimpfungen der Regierung von Seite mehrerer Mitglieder des sogenannten schweizerischen Grütli-Vereins in Thun veranlaßten Untersuchung ergeben:

1) daß dieser Verein eine Menge sozialistischer und kommunistischer Bücher und Flugchriften hält, welche den vorgefundenen Korrespondenzen zufolge zur Verbreitung im Volke bestimmt sind, welche als Zweck des Vereins bezeichnet erscheint;

2) daß den in den Vereinsprotokollen eingetragenen Centralberichten zufolge der Verein sich seit längerer Zeit offener Feindseligkeit gegen die bestehende Staatsordnung und ihre Träger, somit geheimer Wühlererei gegen die öffentlichen Zustände überhaupt hingewidmet hat;

3) daß der Verein, den Korrespondenzen zufolge, auch mit gleichartigen auswärtigen, dieselben Tendenzen



„erfolgenden, Gesellschaften, Verbindungen, unterhalten  
hat;

„4. daß ein Kopierbuch des Vereins, dessen Existenz  
hergestellt ist, bei Seite geschafft, und der Einsicht der  
„Polizeibehörde entzogen worden ist;

„ermägend, daß durch dem letzterwähnten Umstand  
„der Verein sich des Charakters eines öffentlichen Vereins  
„begeben hat, und daß sich aus dem ganzen Sachverhalt  
„ergibt, daß der schweizerische Grütliverein statt  
„des anerkannten Zweckes wissenschaftlicher Ausbildung

„und gemeinnütziger Thätigkeit, neben demselben  
„gemeingefährliche Grundsätze im Volk verbreitet, und  
„sich politischer Wählerai hingeehen hat; in Anwendung  
„des §. 78 der Staatsverfassung, und auf den Antrag  
„der Justiz- und Polizeidirektion,

beschließt:

„Art. 1. Der sogenannte schweizerische Grütliverein ist im ganzen Umfange des Kantons Bern aufgehoben und für die Zukunft untersagt.

„Art. 2. Jede fernere Zusammenkunft, oder Verhandlung, des schweizerischen Grütlivereins ist als Störung der öffentlichen Ordnung erklärt, und es ist gegen die Theilnehmer nach Vorschrift des Strafgesetzes vorzugehen.

„Art. 3. Kantonsfremde, welche nicht förmlich angefaßt sind, und dem schweizerischen Grütliverein angehört haben, oder sich von nun an einer Widerhandlung gegen diesen Beschluß schuldig machen, sind überdies von Polizei wegen aus dem Kanton fortzuweisen.

„Art. 4. Sämmtliche Polizeibehörden des Kantons, insbesondere aber die Direktion der Justiz und Polizei

„und die Zentralpolizei, sowie die Regierungsstatthalterämter sind mit der sofortigen Vollziehung und strengen Handhabung dieses Beschlusses beauftragt.“

Bern, den 16. Juni 1852.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Bittsteller bestreiten die Thatsachen, auf welche der Beschluß gegründet ist und behaupten, daß der Art. 46 der Bundesverfassung und Art. 78 der Berner verfassung, welche beide das Vereinsrecht gewährleisten, verletzt worden seien.

Die Petitionen, welche dem Bundesrathe zugekommen sind, zerfallen in zwei Kategorien :

1. In Petitionen, welche Ende Juni und Anfangs Juli 1852 von den Sektionen des Grütlivereins und andern im Kanton Bern wohnenden Schweizern direkt an ihn gerichtet wurden ;
2. in Petitionen, welche in den ersten vierzehn Tagen des Juli von den Sektionen Genf, Winterthur, Fleurier, Bivis, Murten, Schaffhausen, Morsee und vom provisorischen Zentralkomitee des Grütlivereins an den Nationalrath gerichtet waren und von dieser Behörde dem Bundesrathe am 7. und 14. Juli 1852 mit der Einladung übermittelt wurden :
  - aa. die eingelangten Beschwerden dem Regierungsrathe des Kantons Bern zur Beantwortung zu übermachen und damit die Einladung zu verbinden, sämmtliche Akten, auf deren Grundlage der Beschluß, über welchen Beschwerde geführt wird, gefaßt wurde, einzusenden ;
  - bb. ein Gutachten, betreffend die Erledigung dieser Beschwerden, dem Nationalrathe noch im Laufe der gegenwärtigen Session (1852) vorzulegen.

Der Regierungsrath, dem diese beiden Kategorien von Petitionen Ende Juni und Anfangs Juli übermiltelt worden waren, hat an den Bundesrath zwei Antworten erlassen :

- a. die vom 27. Juli 1852, betreffend die an den Bundesrath gerichteten Petitionen;
- b. die vom 9. August desselben Jahres, bezüglich der an den Nationalrath gerichteten Petitionen.

In der ersten Antwort war der Regierungsrath vorzüglich darauf bedacht, den Bundesbehörden das Recht zu bestreiten, die Motive seines Beschlusses, ob gut oder übel begründet, zu prüfen und zu beurtheilen, in Betracht, sagte er, daß er das Vereinsrecht im Grundsatz geachtet habe und daß der Beschluß als polizeiliche Maßregel im Bereiche der Kantonsouveränität liege. Indessen sowol der öffentlichen Meinung wegen, als ganz besonders aus Achtung vor der hohen Bundesbehörde, gebe er einige Aufschlüsse, die seinen Beschluß rechtfertigen können.

Was die Schweizer betrifft, deren Ausweisung aus dem Kanton durch den Art. 3 befohlen worden ist, so hält der Regierungsrath dafür, daß, da es sich um nicht niedergelassene Schweizer im Kanton handle, der Art. 41 Ziffer 6 der Bundesverfassung nicht verletzt worden sei und er schließt mit der Erklärung: „daß kein „Schweizerbürger aus andern Ständen, der auf die „Eigenschaft eines Niedergelassenen im Kanton Bern „Anspruch hat, der Theilnahme am Grütliverein wegen „fortgewiesen werde, daß diese Maßregel vielmehr einzig „und ausschließlich gegen Personen in Anwendung „komme, deren Wegweisung begründet erscheinen würde, „auch wenn sie am Grütliverein keinen Theil genommen „hätten.“

In der zweiten, für den Nationalrath bestimmten Antwort setzt der Regierungsrath verschiedene Gründe für Nichtzutreten entgegen, wie z. B. den Mangel an Rechtsfähigkeit und Befugniß, die Nichtbeglaubigung der Richtigkeit der Unterschriften und Qualifikationen der Petenten, die unanständige Sprache der meisten derselben „und, rührten die Beschwerden von öffentlich anerkannten Vereinen oder von beglaubigten Privaten her, denen die Eigenschaft als Bewohner des Kantons Bern eine Befugniß gäbe, über die Verwaltung desselben Rechenschaft zu fordern, so würden wir uns, sagt der Regierungsrath, wie es in dem Erlasse vom 27. Jull über die an den Bundesrath gerichteten Eingaben aus dem Kanton Bern geschehen ist, auch hier die ernstesten Fragen erlauben, einerseits, in wie fern es in der Befugniß der hohen Bundesbehörden liegen könne, als Appellationsinstanz über die Angemessenheit oder Begründetheit kompetenter Verfügungen zu erkennen, welche von den Kantonsregierungen in ihrer verfassungsmässigen Eigenschaft als obersten Polizeibehörden ausgegangen sind, andererseits, ob nicht jedenfalls zunächst Beschwerdeführung bei dem Großen Rathe des betheiligten Kantons einzutreten hätte.“ Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrath des Kantons Bern jedes Eintreten auf jene Angaben entschieden ab, und fügt bei, „es werde nach dem Gesagten wol keiner Erklärung bedürfen, wenn unter solchen Umständen auch die Mittheilung der Akten unterbleibe.“

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat über diese ganze Angelegenheit einen umständlichen Bericht und ein Gutachten vorbereitet, die aber der Bundesrath noch nicht hat berathen können. Da die beiden Kategorien der Petitionen den gleichen Zweck haben,

nämlich daß der Beschluß vom 16. Juni 1852 zurückgenommen oder demselben keine Folge gegeben werde, und weil dem Nationalrath ein Theil der Petitionen anhängig gemacht wurde, bevor der Bundesrath über die andern hätte entscheiden können, so steht die dahertige Schlußnahme jetzt der Bundesversammlung zu. Aus diesem Grunde umfaßt der Bericht und das Gutachten die beiden Kategorien der Petitionen, die um so mehr im Zusammenhange stehen, als sich die Regierung von Bern in Betreff der zweiten Kategorie eventuell auf die Zuschrift vom 27. Juli, welche die erste Abtheilung berührt, bezieht.

Aus diesem Grunde beschränken wir uns auf die vorstehende Auseinandersetzung.

41) Um die gleiche Zeit, nämlich am 1. Juli, erhielt der Bundesrath eine Petition d. d. Freiburg den 27. Juni, und unterzeichnet „Namens des Komite von Posteur von den Herren Ls. Wulleret und A. von der Weid, die unter Anderem auch Folgendes enthält:

„In der Sitzung vom 15. d. M. hat der Große Rath des Kantons Freiburg nachstehenden Beschluß erlassen:

„Die Auflösung des Aufregungskomite, bekannt unter dem Namen „Komite von Posteur“, ist beschloffen worden. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.“

Am folgenden Tage wurde dieser Beschluß auf folgende Weise abgeändert, resp. ausgelegt:

„Das Posteurkomite soll aufgelöst sein, so weit es sich von den gesetzlichen Wegen entfernt, Aufregung und Wirren hervorrufft; aber seine Mitglieder sollen in der Ausübung des Petitionsrechtes nicht mehr als die andern Bürger gehindert sein.“

„Sämmtliche Mitglieder des Posteurkomite wurden im Laufe der vorigen Woche nach einander vor den Präfekten des Bezirkes, in dem sie wohnen, beschieden und dann, nachdem ihnen Kenntniß von den zwei vorhergehenden Beschlüssen gegeben worden, folgende Aufforderungen an sie gerichtet:

- 1) „sich innerhalb der Schranken des Petitionsrechtes zu halten;
- 2) „jeder Handlung, welche bezweckt, die verfassungsmäßige Ordnung des Staates zu stören und insbesondere jeder Organisation, welche denselben Zweck haben könnte, sich zu enthalten;
- 3) „sich aufzulösen, sobald die Petition, der zugestandene Zweck der Konstituierung als Komite, der Bundesversammlung überreicht sein wird;
- 4) „endlich erklärt der Präfekt, daß die Mitglieder des Komite von Posteur für die entgegengesetzten Handlungen, die sie begehen könnten, verantwortlich gemacht werden, und er ladet sie ein, ihre Unterschriften zur Bescheinigung der vorstehenden Mittheilungen und Aufforderungen dem vorgewiesenen Verbalprozeß beizusetzen.“

„Da die Herren Präfekten keine Bemerkung, keinen Vorbehalt, auch nicht irgend eine Verwahrung annehmen wollten, so müssen wir sie nun an Sie, Herr Präsident, Herren Bundesräthe, in Ihrer Eigenschaft als Hüter der Freiheiten des Schweizervolkes richten.“

Hierauf verwahren sich die Petitionärs förmlich

- 1) gegen die Bezeichnung als Aufregungskomite mit der Erklärung, daß sie alle Anstrengungen gemacht haben und noch machen, um die Bevölkerung in Ruhe, Frieden und Gesezlichkeit zu erhalten;

- 2) gegen die an sie erlassene Aufforderung, sich innerhalb der Grenzen des Petitionsrechts zu bewegen und sich jeder Organisation zu enthalten, in Betracht, daß die Volksversammlung eine große Verbindung des Freiburger Volkes beschlossen und das gewählte Komite beauftragt hat, thätig daran zu arbeiten. Die Unterzeichner berufen sich auf Art. 46 der Bundesverfassung, der das Vereinsrecht gewährleistet;
- 3) gegen die gemachte Aufforderung, sich aufzulösen, sobald die Petition der Bundesversammlung zugestellt sein werde.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg, dem die Petition in Abschrift mitgetheilt worden, mit der Aufforderung Bericht zu erstatten, antwortete unterm 8. Juli indem er eine Abschrift der Beschlüsse des Großen Rathes und des Kreis Schreibens an die Präfecten zustellte und beifügte, daß jede weitere Aufklärung überflüssig sei, indem er in seiner Kompetenz gehandelt habe.

Trotz der Unterschiede, die sich zwischen der Namens des Komite von Posieux erlassenen Petition und denen des provisorischen Zentralkomite und der Sektionen des Grütlivereins finden, so haben diese Angelegenheiten nichts desto weniger einen Punkt gemeinschaftlich, nämlich das Verbot gegen organisirte Vereine von einer gewissen politischen Bedeutung. Aus diesem Grunde hat der Bundesrath den Entscheid der Bundesversammlung in der Grütlivereinsangelegenheit abwarten zu müssen geglaubt, um einen Entscheid in der vorliegenden Petition zu fassen. Es lag hierin um so weniger ein Nachtheil, als die Mitglieder des Posieuxkomite bei einer andern Gelegenheit erklärt haben, daß sie seit der erhaltenen

Aufforderung sich aufzulösen, aufgehört haben, sich zu vereinigen.

42) Wir haben demjenigen, was sich bezüglich der Vereine fremder Arbeiter in der Abtheilung des politischen Departements, Seite 51 und 52 findet, nichts beizufügen.

bb. Fremdenvereine.

43) Nur ein kantonales Gesetz über die Presse wurde der Genehmigung des Bundesrathes unterworfen, es ist dasjenige des Kantons Bern.

b. Die Presse.  
aa. Genehmigung kantonalen Gesetze über die Presse.

Am 2. Juni übersandte der Regierungsrath dieses Kantons dem Bundesrath das Gesetz über den Mißbrauch der Presse, über welches vom Großen Rathe in erster Berathung den 26. Mai 1852 abgestimmt worden, um dasselbe, gemäß des Art. 45 der Bundesverfassung zu genehmigen.

Da dieses Gesetz im Großen Rathe sehr stark bestritten worden ist, indem es neue Bestimmungen, deren ein Theil der Versammlung die kantonale Verfassungsmäßigkeit abgesprochen hat, enthalte und sie unverträglich mit dem Art. 45 der Bundesverfassung, welcher die Pressfreiheit garantiert, erklärte; da es sich um einen Vorgang von großer Konsequenz für die Zukunft und für alle Kantone handelte, indem bisher kein Kantonalgesetz über Pressfreiheit, ausgenommen dasjenige von Luzern, der bundesrätlichen Genehmigung vorgelegt worden; da es wahrscheinlich war, daß die Entscheidung des Bundesrathes, welche sie auch sein mochte, auf dem Wege der Beschwerde vor die Bundesversammlung gebracht würde, und da es sich im Allgemeinen um eine Angelegenheit von hoher Wichtigkeit handelte, war das Departement der Justiz und Polizei, welchem das Gesetz zur Prüfung und Antragstellung überwiesen wurde, vom Anfange an von der Verpflichtung durchdrungen, demselben eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.



Deßhalb richtete das Departement, um einen Vergleichungspunkt, eine Art annähernden Maßstabes der allgemeinen in der Schweiz in Presssachen befolgten Praxis zu erhalten, unterm 2. Juni ein Kreis Schreiben an die höhern Polizeibehörden der Kantone, in welchem es sie und ihre Geseze und andere die Presse betreffenden Bestimmungen ersuchte. Diese Geseze wurden durch einen Experten analysirt, summarisch zusammengefaßt und die einen mit den andern verglichen.

Diese vergleichende Arbeit hatte aber noch einen andern allgemeinen Zwef. Mit Ausnahme des luzernischen, von dem Bundesrath den 26. Februar 1849 genehmigten Gesezes sind die Preßgeseze aller andern Kantone früher als die gegenwärtige Bundesverfassung, und einige sind zu einer Epoche oder unter Einflüssen entstanden, welche der freien Meinungsäußerung feindselig waren. Es war deßhalb zweckmäßig, dieselben früher oder später einer Kontrolle zu unterwerfen und sich zu überzeugen, daß dieselben keine Widersprüche mit der Bundesverfassung enthalten.

Am 19. Juni 1852 erhielt der Bundesrath und überwies dem Departement eine Denkschrift, betitelt: Vorstellung an den hohen Bundesrath, betreffend das neue Preßgesez des Kantons Bern, datirt Bern den 16. Juni 1852 und unterzeichnet: Stämpfli, Advokat, Mitglied des Großen Rathes, welcher im Eingang der Schrift erklärt, daß er im Einverständnisse vieler gleichgesinnter Bürger handle.

Die Vorstellung entwickelt mehrere Einwendungen gegen das Gesez, unter andern:

1) Daß es nicht einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen worden, wie es der §. 30 der bernischen Verfassung vorschreibt;

2) daß es ein Gelegenheitsgesetz sei;

3) daß es ein künstliches Zivilinteresse kreire;

4) daß die Wahl zwischen dem Zivil- und Strafgerichtsstande, welche dem Kläger überlassen bleibt, dem §. 63 der bernischen Verfassung zuwider sei, welcher die Geschwornengerichte für Kriminal-, politische und Preßvergehen einsetzt;

5) daß die dem Kläger überlassene Wahl zwischen dem Gerichtsstand des Ortes, wo eine Schrift herausgekommen und desjenigen, wo sie verbreitet worden ist, den verfassungsmäßigen Bestimmungen widerspreche, kraft deren niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden dürfe; überdies sehr gefährlich sei und der Willkür und allen Arten von Mißbräuchen die Thüre öffne;

6) daß die Beschränkungen, welche der Befugniß, die Wahrheit der angeführten Thatsachen zu beweisen, gesetzt sind, einem Verbote sie anzuführen, d. h. der Zensur gleich kommen;

7) daß die Bestrafung desjenigen, welcher ehrverletzende Thatsachen veröffentlicht hat, selbst in dem Falle, wenn er auch keine Kenntniß von ihrer Falschheit hatte, und das Verbot, zu seiner Rechtfertigung die Quellen anzuführen, wo diese Thatsachen geschöpft worden sind, die Veröffentlichung der Zeitungen mit solchen Schwierigkeiten und Gefahren umgeben, daß sie thatsächlich beinahe unmöglich werden;

8) daß die Cumulation der Strafen auf den Herausgeber, Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter, welche alle fünf bestraft werden können, im Falle sie an einer Veröffentlichung mitgewirkt haben, deren Strafbarkeit sie kannten, verbunden mit andern Bestimmungen, namentlich mit derjenigen, welche in einem zweiten Rückfalle die Befugniß, eine Zeitung herauszu-

geben auf zwei Jahre entzieht; daß diese Bestimmungen und die oben angeführten sehr bald die Zensur zurückwünschen ließen, weil sie ein gelinderes Mittel darbietet, die Presse zu knebeln und sie zu unterdrücken.

Der Beschwerdeführer schließt in erster Linie dahin, daß der Bundesrath für einmal in die Materie des Gesetzes nicht eintreten, sondern dasselbe an die Behörden des Kantons Bern zurückweisen möchte, damit es einer zweiten Berathung des Großen Rathes unterworfen werde; subsidiarisch dahin, daß das Gesetz nicht genehmigt werde.

Das Departement übersandte, wie es ihm die Achtung für die Kantone und ihre Regierungen zur Pflicht macht, die Denkschrift des Herrn Stämpfli dem Regierungsrathe. Indem er diesem mittheilte, daß er mit dem Vortrage über das bernische Pressgesetz beauftragt sei, fügte der Vorsteher des Departements bei: „Wollen Sie gefälligst mir zur Kenntnißgabe an den Bundesrath die Bemerkungen mittheilen, welche Sie über den Inhalt dieser Denkschrift zu machen haben können, die vom 16. Juni datirt ist und welche Sie angeschlossen finden. Genehmigen Sie zc. zc.“

Der Regierungsrath antwortete dem Departement nicht; aber unterm 7. Juli schickte er dem Bundesrath die Denkschrift zurück, mit einer Rückeröffnung begleitet, in welcher er durch Folgerungen, die er aus den Artikeln 3 und 45 der Verfassung gezogen, dem Bundesrath das Recht bestreitet, in dem Gesetze irgend etwas anderes zu untersuchen als die Frage, ob dasselbe die Zensur oder irgend eine andere gleichbedeutende Bestimmung enthalte, indem er es als eine Ueberschreitung der Bundesverfassung betrachte, wenn der Bundesrath über diese Frage hinausgehen oder sich auf

irgend eine Weise in die Gesetzgebung über die Presse einmischen wollte. Bei diesem Stande der Dinge könne er nicht einsehen, wozu die Prüfung aller der Bemerkungen über die Form und den Inhalt, welche in der Vorstellung des Herrn Stämpfli enthalten seien, dienen solle.

„Die einzige Frage, sagt der Regierungsrath, ist, ob dieses Gesetz etwas dem Grundsätze der Pressfreiheit Widerstreitendes enthalte? Und diese Frage bedarf keiner Auseinandersetzung, denn die oberflächlichste Prüfung genügt, um das Gegentheil erkennen zu lassen.“

„Endlich können wir Ihnen nicht verhehlen, daß uns daran liegt, in keiner Weise zur Verzögerung der Sanction des neuen Pressgesetzes durch den Bundesrath beizutragen und daß es uns schmerzlich aufgefallen ist, drei volle Wochen nach erfolgter Mittheilung des vom Großen Rathe mit ungewöhnlicher Mehrheit angenommenen und von der öffentlichen Meinung des Kantons laut geforderten Gesetzes, dasselbe stat. vom hohen Bundesrathe genehmigt, durch das Justiz- und Polizeidepartement mit einer Beschwerde zurück zu erhalten.“

„Wir erklären Ihnen demnach in aller Ehrerbietung, daß wir uns nicht in der Lage befinden, auf diese im Anschluß zurück folgende Beschwerde irgendwie einzutreten, zumal auch der Vorwurf der Verletzung der eigenen Kantonsverfassung zu augenfällig grundlos ist, um der Widerlegung zu bedürfen und gewärtigen im vollen Bewußtsein des Rechts, und jede Verantwortlichkeit ablehnend, die Entscheidung des hohen Bundesrathes über Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Gesetzes.“

Wir müssen hier drei Bemerkungen über Thatsachen machen: 1) das Gesetz wurde keineswegs mit der Klage des Herrn Stämpfli an den Regierungsrath zurück ge-

schikt; sondern es wurde dem letztern diese Klage allein übermittelt. 2) Der Art. 20 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes sagt unter anderm: „Die Departemente sind befugt, mit schweizerischen Regierungen und deren Beamten, so wie mit eidgenössischen Beamten in unmittelbaren Verkehr zu treten, so weit dieses zur Behandlung ihrer Geschäfte erforderlich ist. Alle Entscheide gehen jedoch von dem Bundesrath als Behörde selbst aus.“ 3) Das Schreiben des Departements enthält keinerlei Entscheidung, sondern einfach die Bitte, der Regierungsrath möchte demselben seine Bemerkungen mittheilen, die er allfällig über den Inhalt der Denkschrift zu machen habe, ein Wunsch, der zum Zwecke jener Vorberatung ausgedrückt wurde, mit welcher das Departement beauftragt war und welche der oben angeführte Art. 20 beabsichtigt.

Dieser Zwischenfall hat nicht dazu beigetragen, den Rapport und Antrag des Departements vorwärts zu bringen; denn es lag ihm ob, die Einwürfe des Regierungsrathes zu untersuchen und allfällig zurück zu weisen.

In Ermanglung der Bemerkungen der bernischen Regierung über Stämpfli's Denkschrift mußte das Departement die Verhandlungen des Großen Rathes über das bernische Preßgesetz zu Rathe ziehen und studiren, um so weit als möglich das Für und Wider kennen zu lernen.

Dieses Studium, dasjenige der vergleichenden Darstellung der kantonalen Preßgesetze, die Anzahl und die Schwierigkeit der zu behandelnden Fragen sowol, als andere dringende Angelegenheiten erlaubten dem Departement nicht, vor dem Monat November die eigentliche Redaktion des Rapports und Antrages zu beginnen.

Da erscheint das Kreis Schreiben an die Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern, welches ein Verzeichniß der Gesezentwürfe enthielt, die einer zweiten Berathung dieser Versammlung in der ordentlichen, am 22. November 1852 eröffneten Herbstsitzung unterworfen werden sollten. In diesem Verzeichnisse figurirte das Gesetz über den Mißbrauch der Presse, das in erster Berathung am vorigen 26. Mai angenommen worden war.

Da diese zweite Berathung, wenn der Große Rath Zeit fände, sie vorzunehmen, die aus dem §. 30 der Berner Verfassung hergeleitete Einwendung heben würde, und da es möglich war, daß einige Abänderungen gemacht werden konnten, hatte das Departement, seine Untersuchungen stets fortsetzend, die Redaktion seines Rapports und Antrages, in Erwartung dessen, was da kommen werde, suspendirt.

Das Gesetz wurde den 7. Dezember definitiv angenommen, ohne andere Abänderung als diejenige, welche den Artikel 48 (jetzt 47) über die Inkrafttretung betrifft. Alsobald nahm das Departement die Redaktion jenes Rapports und Antrags wieder auf. Aber daß das eidgenössische Strafgesetzbuch, welches ebenfalls Bestimmungen über die Presse enthält, vorher in der Sitzung der am 10. Jänner 1853 eröffneten Bundesversammlung berathen werden sollte, hielt es das Departement für zweckmäßig, das Schicksal dieses Gesetzbuches abzuwarten, um die letzte Hand an seine Arbeit zu legen, damit es einen positiven und eidgenössischen Vergleichungspunkt sowohl, als auch einen gesetzlichen Maßstab der Strafen erhalte. Erst am 4. Februar 1853 wurde dieses Gesetzbuch von der Bundesversammlung definitiv angenommen.

Nun legte das Departement seinen Rapport und Antrag am 28. Februar 1853 dem Bundesrathe vor.

Dieser Rapport und Antrag enthält in umständlicher Weise:

1) Eine thatsächliche Auseinandersetzung des Ganges, welchen diese Angelegenheit genommen hat, der Ursachen der Verzögerung und der Ansichten, welche das Departement leiteten. Hierbei weist das Departement mehrere unbegründete Vorwürfe, welche ihm gemacht worden sind, zurück.

2) Einen Ueberblick des Inhalts der Denkschrift des Herrn Stämpfli.

3) Eine Prüfung der von dem bernischen Regierungsrathe gemachten Einwürfe, besonders der Beweisführung, durch welche diese Regierung die Kompetenz des Bundesrathes auf die Frage der Zensur oder solcher Maßregeln, die diesem Institute gleichkommen, zu beschränken sucht. Dieser Theil des Berichtes ist sehr ausführlich entwickelt.

4) Eine Untersuchung der von der verfassungsmäßigen Form hergenommenen Einwendungen.

(Dieses war vor der zweiten Berathung geschrieben.)

5) Die verschiedenen Klassen der Fragen, welche sich das Departement bei der Prüfung der kantonalen Pressegesetze, die der bundesrätlichen Genehmigung unterworfen werden, gestellt hat, nämlich:

A. Ob das Gesetz enthalte:

- a. Die Zensur oder eine andere Maßregel, die diesem Institute gleichkommt;
- b. Repressivbestimmungen (Strafen, Gerichtsstand, Verfahren), welche eine Verletzung der durch Art. 45

der Bundesverfassung gewährleisteten Pressfreiheit enthalte, Bestimmungen, welche faktisch das Prinzip zerstören ;

- c. Bestimmungen, welche mit andern Artikeln der gleichen Verfassung im Widerspruch sind ;
- d. Bestimmungen, entgegen den Gesetzen und Beschlüssen des Bundes ;
- e. Bestimmungen, entgegen bestehenden Verträgen ;
- f. Bestimmungen, im Widerspruche mit der Kantonsverfassung (darin ist die Frage begriffen, zu sehen, ob das Gesetz in den verfassungsmäßigen Formen zu Stande gekommen sei) ;
- g. unfällig, ob die Bestimmungen des Gesetzes genügend sind, das heißt, ob dieselben die Verpflichtung, den Mißbrauch der Presse zu unterdrücken, welche durch den Art. 45, der die Freiheit gewährleistet, den Kantonen auferlegt ist, erfüllen.

B. Ob es passend sei, das Gesetz zu genehmigen, oder ob es Gründe gebe, dasselbe im Interesse der Sicherheit der Schweiz und der Handhabung der Ruhe und Ordnung (Art. 90, Ziffer 9 und 10 der Bundesverfassung) zu vertagen.

6) Eine successive Prüfung der 48 Artikel, aus welchen das Gesetz besteht. Bezüglich der Artikel, gegen welche der Verfasser der Vorstellung Einwendungen erhob, resumirte das Departement dasjenige, was im Großen Rathe von den Anhängern und Gegnern des Gesetzes für und wider dasselbe gesagt worden ist und ließ darauf seine eigenen Betrachtungen folgen. Auch machte es über einige Artikel, namentlich über den dritten, Bemerkungen, welche sich nicht in der Denkschrift befinden. Zugleich hatte das Departement die Bestim-



mungen des neuen bernischen Gesetzes mit denjenigen anderer Kantone verglichen (einer Spezialarbeit entnommen). Es hat auch die entsprechenden Bestimmungen des eidgenössischen Strafgesetzbuches gegenüber gestellt.

7) Allgemeine Betrachtungen sowol bei Gelegenheit der Kompetenzfragen als der Artikel über die Gerichtsbarkeit und andere Fragen.

8) Anträge bezüglich einiger Artikel.

9) Anträge darüber, was an den Regierungsrath von Bern über die Bemerkungen, welche in seinem Schreiben vom 7. Juli und 13. Dezember 1852 und in demjenigen vom 21. Februar 1853 enthalten sind, zu antworten sei.

Obgleich dieser Vortrag des Departements ungefähr 220 Foliosseiten einer ziemlich gedrängten Schrift enthält, so ist dieser Umfang doch nicht außer Verhältnis zu der beträchtlichen Anzahl und der Schwierigkeit der erörterten Fragen. Dieses Aktenstück enthält den Stoff von etwa 20 speziellen Gutachten, was für jedes derselben durchschnittlich nur 10 bis 12 Seiten beträgt.

Nach einer langen und reiflichen Berathung, die einige Sitzungen dauerte, faßte der Bundesrath den 11. März 1853 einen Beschluß folgenden Inhalts:

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des vom Großen Rathe des Kantons Bern in seiner Sitzung vom 7. Christmonat 1852 erlassenen Gesetzes über den Mißbrauch der Presse *cc.* *cc.*,  
nach Anhörung eines dießfälligen Berichtes seines Justiz- und Polizeidepartements,

in Berücksichtigung:

1) Daß nach Art. 27 des angeführten Gesetzes, also lautend:

„Jedem durch die Presse Beleidigten oder Verleumdeten steht es frei, auf die öffentliche Bestrafung seines Gegners zu verzichten und sich mit der im vorbergehenden Artikel (26) genannten Privatgenugthuung, welche im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen ist, zu begnügen.“

entgegen dem Art. 63 der Kantonsverfassung von Bern jedes Preservergehen der Kompetenz der Jury entzogen werden kann;

2) daß im Uebrigen das Gesetz keine Bestimmungen enthält, welche mit der Bundes- oder Kantonsverfassung im Widerspruche stehen,

beschließt:

1) Es wird dem vorstehend genannten Gesetze, jedoch mit Ausnahme des Art. 27 desselben, die im Art. 45 der Bundesverfassung dem Bundesrathe vorbehaltene Genehmigung erteilt.

2) Es sind dabei die Kompetenzen vorbehalten, welche das Bundesgesetz vom 4. Hornung 1853, betreffend das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, den Bundesbehörden erteilt.

3) Gegenwärtige Schlussnahme ist der Regierung des hohen Standes Bern zur Kenntniß zu bringen.

Bei der Uebermittlung dieses Beschlusses machte der Bundesrath den Regierungsrath mit den Ursachen der unfreiwilligen Verzögerung, welche diese Angelegenheit erlitten, bekannt, indem er diejenigen aufzählte, die weiter oben angeführt sind. Nach der Erklärung, daß die Mittheilung der Denkschrift des Hrn. Stämpfli durch das Departement an den Regierungsrath im wohlwollenden Sinne geschehen sei, erinnert der Bundesrath daran, daß diese von Anfang an eingehaltene Verfahrungsart

durch den Art. 20 des Gesetzes über die Organisation des Bundesrathes vorgeschrieben sei und daß die Bundesversammlung, während der Sitzung von 1852, darauf drang, daß Klagen, welche Kantone betreffen, denselben mitgetheilt werden sollen.

hh. Von fremden Regierungen erhobene Klagen.

44) Da das politische Departement auf den Seiten 53, 54 und 55 seines Geschäftsberichtes die zwischen der französischen Gesandtschaft und dem Bundesrath gepflogene Korrespondenz, die polizeilichen oder administrativen Maßregeln betreffend, um den Mißbräuchen der Presse gegen die Nachbarstaaten Grenzen zu setzen, behandelt hat, so verweisen wir auf das dafolbst Gefagte.

45) Aber wir müssen hier ein anderes Begehren der französischen Gesandtschaft anführen. Es betrifft die Pamphlete Viktor Hugo's.

Anfangs Dezember übergab der französische Minister, Hr. v. Salignac-Fénelon, dem Bundespräsidenten eine Mittheilung, datirt vom 29. November 1852, wodurch er ihn benachrichtigte, daß eine große Anzahl von Pamphleten Viktor Hugo's durch die Schweiz nach Frankreich eingeschmuggelt würden. Diese Propaganda, hieß es, sei zu Genf und Murten organisiert, wo sich Winkelpressen befinden sollten, die mit aller Sicherheit sowohl die Werke dieses Schriftstellers als diejenigen des Hrn. Eugen Sue vermehrten. Der Gesandte fügte hinzu, die betreffende Industrie werde schon seit mehr als sieben Monaten ohne das geringste Hinderniß betrieben und indem er bemerkte, derartige Aufreizungen seien dem Neutralitätssystem der Schweiz zuwider, drückte Hr. v. Salignac-Fénelon die Hoffnung aus, die Bundesbehörde werde solchen Handlungen ein Ziel setzen.

Das Departement, dem diese Beschwerde am 3. De-

gember zugewiesen wurde, legte den 8. dem Bundesrath zwei völlig ausgearbeitete Entwürfe vor, nämlich:

- a. Den Entwurf eines Kreis Schreibens an alle Kantone, welches die wörtliche Abschrift des Schreibens des französischen Ministers enthielt und dieselben einlud, unverzüglich die betreffenden Nachforschungen und die allfällig nothwendigen Massregeln anzuordnen.
- b. Den Entwurf eines Schreibens an den französischen Minister, um von demselben genauere und umständlichere Nachweise zu begehren, um auf diese Art bestimmtere Indizien, wo nicht unumstößliche Beweise der angezeigten Thatsachen zu erhalten. Auf dieses folgte eine Spezifikation der gewünschten Nachweise und die Angabe dessen, was an die Kantone geschrieben worden, dann in Betreff Genève und Murtens das, wovon weiter unten die Rede sein wird. Das Schreiben schloß damit, daß der Bundesrath den Wunsch aussprach: „innerhalb  
„der Schranken der Bundesverfassung und  
„der schweizerischen Gesetze über die Presse  
„zur gerichtlichen Verfolgung der Seine Majestät  
„den Kaiser der Franzosen und seine Regierung ver-  
„letzenden Schriften beizutragen.“

Die beiden Entwürfe, sowol das Zirkular an die Kantone, als das Schreiben an den Minister, wurden von dem Bundesrath genehmiget. Da jedoch das Zirkular einige Kantone nicht berühren konnte und man vermeiden wollte, daß dieser Angelegenheit durch das Publikum eine übertriebene Wichtigkeit beigelegt würde, so beschloß der Bundesrath, für den Augenblick wenigstens die Mittheilung des französischen Gesandten bloß von zwei speziell bezeichneten Kantonen zuzusenden und

beauftragte deshalb das Departement, im Sinne seines Zirkularentwurfs an die Regierungen von Freiburg und Genf zu schreiben. Das Departement hatte aber die Ueberzeugung, daß man nicht dabei stehen bleiben könne und daß es unumgänglich nothwendig sei, das nämliche Schreiben an die Kantone der französischen Schweiz (Bern, Waadt, Neuenburg, Wallis), so wie an Tessin und an den an der französischen Gränze gelegenen Kanton Basel-Stadt zu richten; es begehrte deshalb den 10. Dezember von dem Bundesrathe die Ermächtigung, das nämliche Schreiben an die obern Polizeibehörden der genannten Kantone zu richten, was auch bewilligt wurde.

Die acht Schreiben, welche alle die Kopie des von dem Bundesrathe genehmigten Zirkularentwurfs und gleichlautend sind, mit Ausnahme der Freiburg und Genf speziell betreffenden Punkte, wurden wie gewöhnlich an die Polizeidepartemente oder Direktionen der obgenannten Kantone gerichtet. Um die Nachforschungen nicht zu vereiteln, machte das Departement die Schreiben zu vertraulichen Mittheilungen, bis zum Augenblicke, wo dieselben veröffentlicht werden konnten.

Folgendes ist der Wortlaut dieses Kreis Schreibens:

„Confidentiell. Bern, den 9./10. Dez. 1852.

„Das Justiz- und Polizeidepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft

„an das Departement (oder an die Direktion) der . . . . . (Es folgt der Titel der betreffenden Behörde).

„Der französische Gesandte hat unterm 3. dieses Monats dem Bundespräsidenten eine Note, datirt vom 22. des verflossenen Novembers, eingereicht, worin steht:

„daß eine große Anzahl von Pamphleten Viktor Hugo's durch die Schweiz nach Frankreich eingebracht würden; daß diese Propaganda, hieß es, zu Genf und Murten organisiert sei, wo sich, wie man behauptet, Winkelpressen befinden sollten, welche mit aller Sicherheit die Werke dieses Anarchisten sowol als diejenigen des Hrn. Eugen Sue vermehrten; daß die fragliche Industrie ohne irgend ein Hinderniß seit mehr als sieben Monaten betrieben werde.“

„Der Gesandte Frankreichs drückt dann die Erwartung aus, daß die Bundesbehörde diesen Handlungen ein Ziel setzen werde.

„Da diese Angaben unbestimmt und mehr oder weniger ungewiß waren, so verlangte der Bundesrath von dem Herrn Minister Frankreichs genauere und umständlichere Nachweise, um bestimmte Indizien, wo nicht unumstößliche Beweise der angezeigten Thatsachen zu erhalten. Aber Angesichts der Wichtigkeit der Klage des französischen Gesandten und da es der Schweiz viel daran liegt, zu keinen begründeten Beschwerden einer befreundeten Macht Anlaß zu geben, mit welcher die guten Beziehungen, die im Interesse beider Länder bestehen, fortzusetzen der Eidgenossenschaft angelegen ist, wartete der Bundesrath die verlangten Nachweise nicht ab, um Ihnen die oben kopirte Note mitzutheilen.

„Mein Departement wurde damit beauftragt, dieses zu thun und Sie zugleich zu ersuchen, sofort die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, um folgende Thatsachen zu entdecken:

- 1) Ob auf Ihrem Gebiete wirklich Winkelpressen bestehen, welche die Werke Viktor Hugo's (wie Napoleon der Kleine) und auch diejenigen Eugen Sue's vermehren?

2) Ob diese fraglichen Werke in Ihrem Kantone öffentlich, in Uebereinstimmung mit den durch Ihre Gesetze und Reglemente vorgeschriebenen Polizeiregeln, gedruckt worden sind?

3) Ob diese oder ähnliche andere Werke durch Ihren Kanton nach Frankreich gebracht worden, sei es, daß dieselben direkt aus Ihrem Kanton kommen, oder durch denselben gingen?

„Im Falle, daß die oben erwähnten Schriften durch Winkelpressen auf Ihrem Gebiete vermehrt worden sind, werden Sie gefälligst die Bestrafung dieses Aktes der Heimlichkeit nach Ihren Gesetzen veranlassen.“

„Ohne Zweifel ist es in erster Linie Sache der französischen Behörde, sich vor der Einfuhr von Schriften, welche sie für gefährlich erachtet, zu schützen; aber dieses entbindet die schweizerischen Polizeibeamten nicht, so weit es von ihnen abhängt und innerhalb der Schranken ihrer Befugnisse zu wachen, daß ähnliche Werke nicht durch die Schweiz nach Frankreich gebracht werden, damit die Eidgenossenschaft oder einzelne Kantone nicht beständig angeklagt werden, der Herd der gegen die benachbarten Staaten gerichteten Umtriebe und Angriffe zu sein und selbst durch Zudrücken der Augen diese feindseligen Handlungen zu dulden und zu begünstigen. Auch muß vermieden werden, der französischen Polizei Vorwände zur Ergreifung von Gränzmaßregeln zu leihen, die für die Reisenden veratorisch und dem Verkehre hinderlich sind.“

„Wollen Sie gefälligst mich so schnell als möglich von dem Ergebnisse der Maßregeln, die Sie oder die kompetente Behörde ergriffen haben, in Kenntniß setzen.“

„Genehmigen Sie etc. etc.“

„Der Vorstand des Departements:

(Sig.) H. D r u e y.“

Das Resultat der von den Kantonen angestellten Nachforschungen war überhaupt befriedigend. Mit Ausnahme Murten's, wo eine deutsche Uebersetzung der Schrift: „Napoleon der Kleine“ erschienen war, wurde dieses Pamphlet sonst nirgends in der Schweiz gedruckt, und die Buchhändler, welche dasselbe verkauften, hatten es aus dem Auslande erhalten. In Biel wurde die Bestellung einer Auflage, obschon die Bedingungen vorthellhaft waren, nicht angenommen. Eben so in Basel. In Genf traf der Staatsrath, von einer preiswürdigen internationalen Fürsorge befeelt, von sich aus Maßregeln, um den Druck der Broschüre Viktor Hugo's „Napoleon der Kleine“, der in einigen Buchdruckereien dieser Stadt angefangen worden, aufhören zu machen und deren Wiederabdruck zu verhindern. Dazu gehörte eine heimliche Auflage des nämlichen Buches, die von einem regelmäßig in Genf niedergelassenen Franzosen unternommen worden; derselbe hatte die Kühnheit, sich auf die zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Verträge zu berufen und zu behaupten, das Verbot der Genfer Behörden könne ihn nichts angehen.

Diese Thatsachen wurden dem französischen Gesandten mitgetheilt und in einer ersten an ihn gerichteten und weiter oben unter Litt. bb. angeführten Antwort, liest man unter andern folgende Stelle:

„Zu Murten erschien neulich bei dem Buchdrucker C. Bryner eine Ausgabe von „Napoleon der Kleine“ in deutscher Sprache, die öffentlich angekündigt wurde. Sobald das Justiz- und Polizeidepartement von dieser Thatsache Kenntniß erhielt, forschte es auf der Stelle nach, ob dieser Verleger vielleicht ein Ausländer sei; was dem Bundesrathe erlaubt hätte; gegen denselben die in seiner Kompetenz liegenden Maßregeln zu ergreifen.“



fen. Da aber Bryner ein Schweizer ist, könnte nur eine Klage gemäß den Strafgesetzen über den Mißbrauch der Presse im Kanton Freiburg geführt werden.

d. Heimath-  
lose.

46) Wir können nichts Besseres thun, als auf den umständlichen Bericht des Generalanwalts der Eidgenossenschaft über diesen wichtigen Theil seiner Geschäftsführung verweisen, welcher weiter unten als II. Anhang beigefügt ist.

Man wird daselbst einen Abriss der Heimathlosenangelegenheit seit den verschiedenen Konkordaten finden, in welchem der Generalanwalt die Unzulänglichkeit dieser unter den Kantonen abgeschlossenen Uebereinkünfte zur Hebung des Uebels, die traurigen Folgen sowol der durch den heiligen Stuhl vollzogenen kirchlichen Einsegnungen von Ehen, die aller zivilrechtlichen Bedingungen und Garantien ermangeln, als auch des Schiebens der Heimathlosen von einem Kanton in den andern, die Nothwendigkeit des Bundesgesetzes von 1849 und der Kreis Schreiben über Vollziehung aus den Jahren 1850 und 1851 nachweist und sehr ausführliche Angaben mittheilt, welche er aus einer Menge mehr oder weniger alten Aktenstößen und aus den beträchtlichen Untersuchungen, die Hunderte von Heimathlosen umfassen, schöpfte, deren eine große Anzahl auf einem Punkte zusammengbracht, verhört und konfrontirt wurde, damit ihre widersprechenden Aussagen verglichen und aufgeheilt, ihre Lügen zerstört, ihre falschen Namen enthüllt, und ihre wahren Charaktere als schweizerische oder fremde Heimathlose oder Bagabunden herausgefunden werden konnten. Man kann daraus ersehen, welche Thätigkeit und Sorgfalt der Generalanwalt entwickelt hat.

Hier einige Ergebnisse der Vorarbeiten dieses Oberbeamten.

Die Anzahl der Bagabunden, die sich für Heimathlose ausgaben, über welche der Bundesrath im Jahr 1852 entschieden hat, beläuft sich auf 101, nämlich auf eigentliche Heimathlose . . . . . 62

Auf Bagabunden, welche als Heimathlose galten, aber die als Angehörige schweizerischer Kantone (13), oder eines fremden Landes erkannt wurden (26) . . . . . 39

---

101.

Die 62 Heimathlosen (6 Männer, 7 Frauen und 49 Kinder) sind durch den Bundesrath denjenigen Kantonen, deren Angehörige sie zu sein scheinen, unter dem Vorbehalte der Berufung an das Bundesgericht, zugesprochen worden.

Diese Individuen sind in 22 Entscheidungen begriffen, von welchen

angenommen worden sind . . . . .	9
Rekurs eingelegt gegen . . . . .	6
bis jetzt noch keine Entschliebung eingelangt bei	7

---

22.

Die Zahl der Verhöre mit Heimathlosen und andern Individuen beläuft sich während des Jahres 1852 auf 245.

Die Heimathlosen, bezüglich welcher Untersuchungen stattgefunden haben und deren Personenstand entdekt worden ist, belaufen sich auf 572, nämlich 302 Erwachsene und 270 Kinder; aber die Anzahl der Heimathlosen ist viel größer, indem man täglich solche entdekt, von denen man in frühern Akten keine Spur fand, entweder weil sie den Namen änderten, wie sie es systematisch und wiederholt gethan, um die Behörden zu täuschen, oder aus andern Ursachen.

Um dieser List und andern Berechnungen zu begegnen, nahm man Zuflucht zu der Photographirung der Heimathlosen, deren Portraite in mehrern Exemplaren den Kantonen übersendet wurden. Dieses Mittel hat eine große moralische Wirkung auf diese Individuen hervorgebracht, die, indem sie sich verrathen glaubten, endlich geneigter wurden, die Wahrheit zu sagen.

Die durch die Untersuchung gegen die Heimathlosen verursachten Kosten sind im Allgemeinen der Eidgenossenschaft zur Last gefallen, vorbehalten den Refurs an die Kantone, denen solche Individuen definitiv zugesprochen werden. Aber die Untersuchungskosten bezüglich der Bagabunden sind denjenigen Kantonen auferlegt worden, deren Angehörige oder Geduldete sie waren.

Die Unterhaltungskosten der Heimathlosen im Depot zu Bern, in welcher Stadt sie konzentriert wurden, um einer gemeinschaftlichen Untersuchung und Konfrontation unterworfen zu werden, belaufen sich (Kleider und Anderes nicht gerechnet) auf Fr. 3683. 35 Rp.

Die Unterstützung aus der Bundeskasse, welche für Heimathlose, die auf Kantone vertheilt oder in denselben geduldet sind, bis zu einer endlichen Entscheidung angesprochen wurde, ist von dem Bundesrathe abgewiesen worden, der den Grundsatz festhielt, daß diese Individuen den Kantonen, wo sie wohnen, zur Last fallen, vorbehalten, diese Kosten allfällig dem Kanton aufzulegen, dem sie zugesprochen werden.

Der Bericht des Generalanwaltes enthält noch eine große Anzahl anderer wissenswerther Thatsachen

e. Ausländer.  
aa. Politische  
Flüchtlinge.

Indem wir uns auf das berufen, was im Anfange des Geschäftsberichtes, Abtheilung des politischen Departements, Seite 4—47, gesagt ist, müssen wir hier

das bezeichnen, was spezieller der Vollziehung durch das Justiz- und Polizeidepartement angehört.

Diese Vollziehung begreift hauptsächlich in sich: 1) Die Aufsicht über die Flüchtlinge; 2) die Internirung dieser Fremden; 3) die Entfernung derselben, deren Ausweisung aus der Schweiz vom Bundesrathe beschlossen worden ist; 4) die Nachforschungen, welche zur Erlangung dieser Resultate nothwendig sind, so wie auch zur Untersuchung der von den Nachbarstaaten wegen der Anwesenheit kompromittirender Flüchtlinge in der Schweiz erhobenen Klagen, und der Komplotte und anderer Umtriebe, welche denselben zur Last gelegt werden; 5) die durch diese verschiedenen Maßnahmen verursachten Ausgaben.

47) Anfangs 1852 wurde der Bundesrath benachrichtigt, daß eine gewisse Anzahl französischer Flüchtlinge, von denen die einen vor dem 2. Dezember 1851 in der Schweiz angekommen und deren Internirung mehrmals beschlossen worden, während die andern später angelangt waren, sich in den an Frankreich gränzenden Kantonen aufhielten. Dieses war unter andern in den Kantonen Waadt und Neuchâtel der Fall, hauptsächlich aber in Genf, welches der Mittelpunkt einer großen Bevölkerung und einer der Gränzorte ist, der mit benachbarten Departementen am meisten in Berührung kommt. Er erfuhr auch, es hielten sich im Kanton Genf mehrere deutsche Flüchtlinge auf, welche, obwol in einer großen Entfernung von der nördlichen Gränze, dennoch eine gewisse internationale Gefahr darboten, theils in Folge ihrer Anhäufung auf einem und demselben Punkte, was eine Art von Herd bildete und die Aufmerksamkeit der Nachbarstaaten auf die Schweiz lenkte, theils, weil diese Ausländer, die zu sehr kompromittirt waren, um in ihr

Vaterland zurückkehren zu können, von unruhigem Charakter waren, sich gewöhnlich an öffentlichen Orten versammelten, um dort mehr oder minder exzentrische soziale und politische Fragen zu erörtern, was geeignet war, das Land zu kompromittiren, theils weil einige derselben mit Agitationskomiteen außerhalb der Schweiz oder mit deren Emisarien in Verbindung standen, theils auch weil der wahre Charakter gewisser Individuen, welche sich für Flüchtlinge ausgaben, wenigstens zweideutig war. Der Bundesrath hatte überdies Grund zu vermuthen, daß deutsche und französische Flüchtlinge, deren Ausweisung aus der Schweiz schon früher angeordnet worden, sich noch in verschiedenen Kantonen insgeheim aufhielten.

Um den wahren Sachverhalt herzustellen, die Vollziehung seiner Beschlüsse zu überwachen und nöthigen Falls für dieselbe zu sorgen, sandte der Bundesrath eidgenössische Kommissäre (siehe ihre Namen auf der 12. Seite des Geschäftsberichts) in die Gränz- oder Nachbar Kantone Frankreichs.

Der Thätigkeit dieser Kommissäre, so wie derjenigen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und den von den obern Polizeibehörden der betreffenden Kantone von sich aus ergriffenen Maßregeln gelang es, die Anwesenheit einer gewissen Anzahl von Flüchtlingen, die unter die oben angeführten Kategorien gehörten, zu konstatiren. Dieselben mußten meistens aus der Schweiz entfernt werden, um sowol die internationalen Pflichten der Eidgenossenschaft zu erfüllen, als auch, um den Befehlen ihrer Behörden Achtung zu verschaffen.

Im Laufe des Monats März war der Bundesrath im Falle, ausdrücklich die Ausweisung von etwa zwanzig dieser Ausländer zu beschließen; mehrere andere entfernten sich entweder freiwillig, oder um einem bestimmten

Befehle, das Land zu verlassen, zuvor zu kommen. Eine kleinere Anzahl Franzosen, die wenig kompromittirt waren und in den innern Kantonen Arbeit fanden, wurden internirt. Später fanden noch andere Internirungen statt, und es wurden einige Ausweisungsbefehle aus der Schweiz erlassen.

48) Wir geben hier das Verzeichniß der Flüchtlinge verschiedener Nationen, welche die Schweiz verlassen mußten, so wie jener, die im Laufe von 1852 internirt wurden.

A. Es haben die Schweiz verlassen:

1) In Folge von im Jahr 1852 erlassenen Ausweisungsbefehlen:

a. Franzosen . . . . .	4
b. Deutsche und Oesterreicher . . . . .	20
c. Italiener . . . . .	2
	<hr/>
	26

2) In Folge früher erlassener Ausweisungsbefehle:

a. Franzosen . . . . .	4
b. Deutsche und Oesterreicher . . . . .	3
	<hr/>
	7

3) In Folge von durch das Departement ertheilten Weisungen, oder auch freiwillig:

a. Franzosen . . . . .	72
b. Deutsche und Oesterreicher . . . . .	46
c. Böhmen . . . . .	2
d. Ungarn . . . . .	4
e. Lombarden . . . . .	8
f. Römer . . . . .	2
g. Toskaner . . . . .	1
h. Pole . . . . .	1
	<hr/>
	136

Uebertrag: 169

Uebertrag: 169

4) Früher internirte und später in ihr Land zurückgekehrte Flüchtlinge:	
a. Franzosen . . . . .	18
b. Deutsche . . . . .	3
	<hr/>
	21

5) Ausgewiesene oder in ihr Land zurückgekehrte vorgebliche Flücht- linge (Ausreißer, Landstreicher oder Espione):	
a. Franzosen . . . . .	3
b. Oesterreicher . . . . .	2
c. Ungarn . . . . .	4
d. Badenser . . . . .	2
e. Andere Deutsche . . . . .	2
f. Italiener . . . . .	2
	<hr/>
	15

Gesamtzahl der wirklichen oder  
vorgeblichen Flüchtlinge, welche die  
Schweiz im Jahr 1852 verlassen  
haben . . . . . 205

### B. Internirte Flüchtlinge:

(Die weiter oben unter Biff. 4 angeführten nicht in-  
begriffen.)

a. Franzosen . . . . .	15
b. Italiener . . . . .	3
c. Pole . . . . .	1
	<hr/>
	19

Ungefähr zwei Drittheile der unter den Biffen 1,  
2 und 3 angeführten Flüchtlinge haben sich nach Eng-  
land, die andern nach Amerika eingeschifft.

Außer den oben unter A. und B. angeführten 224 Flüchtlingen hielten sich während einiger Zeit in den an Frankreich gränzenden Kantonen, größtentheils im Kanton Genf, Hunderte von Emigranten auf, welche allmählig wieder in die benachbarten Departemente zurückkehrten, nachdem sie die Gewißheit erlangt, daß sie ohne Gefahr ihr Vaterland wieder betreten konnten.

49) Nachdem die eidgenössischen Kommissäre den Hauptzweck ihrer Sendung erreicht und einen allgemeinen Bericht darüber erstattet hatten, so ertheilte ihnen der Bundesrath, unter dem Ausdrucke seiner vollkommenen Zufriedenheit, den 22. April 1852, einen Urlaub auf unbestimmte Zeit, um sie nöthigenfalls von Neuem einberufen zu können. Glücklicherweise war dieses nicht nothwendig, da die Bundesbehörde in den Maßregeln, die sie ergreifen mußte, von den Kantonalbehörden kräftigst unterstützt wurde.

50) Die Nachforschungen wurden dessen ungeachtet mit Thätigkeit fortgesetzt, um zu erfahren, ob und bis zu welchem Punkte die Beschwerden oder Angaben der Nachbarstaaten gegründet seien, welche bald die Anhäufung von französischen Flüchtlingen in Genf, in den Kantonen Waadt und Neuenburg, im bernischen Jura und in Basel, bald die Anwesenheit Mazzini's und anderer Flüchtlingshäupter, hauptsächlich Ungarn und Lombarden, in diesen Kantonen und sonst in der Schweiz zur Anzeige brachten.

So sorgfältig diese Nachforschungen auch betrieben wurden, so führten sie doch keineswegs zur Entdeckung der denunzirten Proskribirten. In mehreren Fällen hatte man Ursache zu glauben, daß die Polizei der Nachbarländer durch Agenten und andere Individuen, die ein Interesse haben mochten, sie zu hintergehen, irre geführt



worden sei. Der Bundesrath setzte die betreffenden Gesandtschaften davon in Kenntniß.

51) Andere Thatsachen, auf welche die Bundesbehörde aufmerksam gemacht wurde, hatten entweder gar keinen Bestand oder entgingen den Nachforschungen der schweizerischen Polizei. Es handelte sich um an verschiedenen Orten der Schweiz gehaltene Winkelversammlungen von Flüchtlingen und andern Fremden, um geheime im Finstern wirkende Verbindungen (wie der Todtenbund, die Generalkommission der französischen Solidarität, die wieder erweckten Carbonari, der europäische demokratische Verein, welcher ursprünglich den Namen „Kinder des Unglücks“ führte und einen Neffen Kossuths zum Oberhaupt haben sollte), um Drohungen und selbst um eine Verschwörung gegen das Leben des Prinz-Präsidenten der französischen Republik. Keiner dieser Umtriebe konnte konstatiert werden. Man hat selbst Grund zu glauben, daß wenn sie wirklich stattgefunden haben, hinter einigen derselben andere Industrien verborgen waren.

52) Einer dieser Fälle verdient besonders hervorgehoben zu werden. In einer Note vom 30. November 1852 brachte der französische Gesandte zur Kenntniß des Bundesrathes, der deutsche Kinkel habe einen neuen Plan vorgeschlagen, der von der revolutionären Partei angenommen worden sei, um die bestehenden Regierungen durch die Untergrabung der Grundlage ihrer Stärke, der finanziellen Macht, zu stürzen. Derselbe bestände in der Betreibung eines vollständigen Falschmünzersystems in einem großen Maßstabe, und laut mehreren von verschiedenen Seiten gleichzeitig erhaltenen Nachrichten hätte sich in der südlichen Schweiz der Kern einer Verbindung zu diesem Zwecke gebildet. Indem er den Bundesrath auf diesen Punkt aufmerksam machte, brachte der

Gesandte den Wunsch aus, man möchte ihn von dem Ergebnisse der deshalb angeordneten Nachforschungen in Kenntniß setzen.

Der österreichische Geschäftsträger hatte ebenfalls ähnliche Anzeigen mitgetheilt.

Obgleich diese Angaben nicht so bestimmt waren, als es zu wünschen gewesen wäre, so glaubte der Bundesrath dennoch dieselben durch ein Kreis Schreiben vom 8. Dezember den Kantonen mittheilen zu müssen, theils um die öffentlichen Kassen, die Anstalten und Privatpersonen vor dem falschen Gelde zu warnen, das man ihnen so wol in Papier als in Baarschaft anbieten könnte, theils auch um die nothwendigen Nachforschungen zur Entdeckung und allfälligen Bestrafung der angezeigten Handlungen anzuordnen und überhaupt um alle Thatfachen und Indizien zu sammeln, die Licht auf diese Unternehmungen werfen könnten.

Gleichzeitig wurden umständlichere Nachweise von dem französischen Gesandten verlangt.

Die angestellten Nachforschungen führten zu keiner Entdeckung.

53) Es ist hier der Ort, zwei Thatfachen zu besprechen, welche in einem ziemlichen Grade die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten. Die erste betrifft die Frau Herzogin von Orleans.

Als das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement erfuhr, daß diese Fürstin auf der Reise sei, um sich nach Baden im Kanton Aargau zu begeben, so schrieb es unterm 25. Juni an das Polizeidepartement dieses Kantons:

1) Um anzufragen, ob die Herzogin schon ihre Wohnung in Baden oder Umgegend bestellt, oder ob sie ihre Ankunft auf eine bestimmte Weise habe ansagen lassen;

2) Um demselben verschiedene Betrachtungen über die Verlegenheiten aus einander zu setzen, welche der Aufenthalt dieser Fürstin der Schweiz verursachen könnte, da dieselbe in ihrer Eigenschaft als Mutter und Vormünderin eines der franz. Kronprätendenten einen hohen Einfluß auf eine der großen, der gegenwärtigen Regierung feindseligen Parteien ausübe, und um deshalb das aargauische Polizeidepartement anzugehen, es möchte untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn die Regierung dieses Kantons von sich aus einen Beschluß faßte, der Herzogin von Orleans den Aufenthalt im Kanton zu untersagen, welches Verbot ihr sogleich nach ihrer Ankunft und noch ehe sie die Badekur begonnen, die nicht ohne große Gefahr für ihre Gesundheit und vielleicht selbst für ihr Leben unterbrochen werden könnte, mitgetheilt werden müßte. — Das Departement bemerkte übrigens, der Bundesrath selbst habe noch keinen Beschluß gefaßt.

Das aargauische Polizeidepartement antwortete den 30. Juni, die Herzogin von Orleans sei schon den 25. in den Bädern von Baden angekommen, in Begleitung ihrer beiden Söhne und anderer Personen; ihr Aufenthalt habe keinen andern Zweck, als denjenigen der Wiederherstellung ihrer Gesundheit; es befinde sich übrigens keine politische Notabilität in ihrem Gefolge und man erwarte deren auch keine; bei so bewandten Umständen und aus verschiedenen andern Gründen fand die aargauische Regierung, es sei nicht nothwendig, sich dem Aufenthalte der Herzogin zu Baden zu widersetzen.

Nachdem das Departement dem Bundesrath seine Korrespondenz mit der aargauischen Behörde mitgetheilt und demselben verschiedene Betrachtungen für und wider, besonders bezüglich der Folgen für die Zukunft, vorgelegt hatte, entschied derselbe den 12. Juli, „er sehe sich

nicht veranlaßt, gegen den Aufenthalt der Herzogin von Orleans in Baden eine Verfügung zu erlassen.“

54) Der andere Fall betrifft Herrn Thiers.

Als das Departement, welches von dem Bundesrathe speziell beauftragt worden, alle französischen Flüchtlinge, welche sich in den an Frankreich angränzenden oder benachbarten Kantonen aufhalten würden, interniren zu lassen, erfahren hatte, Herr Thiers, gewesener Volksrepräsentant, in Folge der Ereignisse des 2. Dezembers aus Frankreich verbannt, solle zu Vivis ankommen, glaubte es, eine so hervorragende politische Notabilität könne nicht unbemerkt bleiben. Dieser ehemalige Ministerpräsident Ludwig Philipp, dessen systematische Feindseligkeit gegen den Präsidenten der französischen Republik (jetzigen Kaiser) offenkundig war, und der eine so große Rolle in den Ereignissen vor dem 2. Dezember 1851 spielte, war am Morgen dieses Tages verhaftet und in das Gefängniß Mazas geführt worden, aus welchem er zwar einige Tage später wieder entlassen wurde, bald darauf aber den Befehl erhielt, das französische Gebiet zu verlassen; ein Polizeiaгент begleitete ihn selbst bis nach Rehl.

Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement schloß aus diesen Thatsachen und aus andern Umständen, Herr Thiers gehöre in die Kategorie der französischen Flüchtlinge, welchen der Aufenthalt in den Gränz- und Nachbarkantonen Frankreichs untersagt ist, und gab daher dem Polizeidepartement des Kantons Waadt durch ein Schreiben vom 22. Juni 1852 den Auftrag, Herrn Thiers von dem so eben Gesagten in Kenntniß zu setzen und ihm, falls er ein politischer Verbannter sei, den Befehl zu erteilen, sich unverzüglich zu interniren.

Da es in der That im Bereiche der Möglichkeit lag, daß bei der politischen Stellung des Herrn Thiers eine

Änderung bezüglich seiner Verbannung eingetreten sein konnte, obgleich dieses durch keinen öffentlichen Akt bekannt geworden, so ermangelte das schweizerische Departement nicht, diese Vermuthung eventuell in sein Schreiben vom 22. Juni an die waadtländische Behörde aufzunehmen. Es wurde deshalb dem oben Angeführten beigelegt, daß für den Fall, wo Herr Thiers einwenden würde, er sei weder ein Flüchtling, noch ein Proskribirter, Verbannter oder politischer Emigrant, der Regierungsstatthalter anfragen solle, ob er ohne Gefahr nach Frankreich zurückkehren könne, d. h. ohne verhaftet und zu der Strafe verurtheilt zu werden, - welche über die Verbannten verhängt ist, die ohne die Erlaubniß der kompetenten Behörde nach Frankreich zurückkehren. Im Falle einer bejahenden Antwort von Seiten des Herrn Thiers, war das waadtländische Departement ersucht: „Bericht zu erstatten, damit das schweizerische Departement die Wahrheit derselben untersuchen und einen Entschaid des Bundesrathes veranlassen könne.“

Herr Thiers antwortete unter Anderm: „er könne nach Frankreich zurückkehren, wann er wolle; man habe ihm selbst die Rückkehr schon angeboten, aber er habe sich geweigert, da man die nämliche Gunst den andern Franzosen nicht bewilligte, die, wie er, von dem nämlichen Dekrete einer einseitigen Entfernung betroffen waren; — er sei gewiß, der Präsident werde weder seine Entfernung noch seine Internirung begehren; er habe nicht zu Genf bleiben wollen, gerade um Frankreich jeden Vorwand zu benehmen, die Schweiz zu belästigen; er habe keine Verbindung mit der Familie Orleans gehabt, seitdem er England verlassen, und habe den Aufenthalt der Herzogin von Orleans erst zu Baden durch die Zeitungen erfahren.“

Nach Anhörung des umständlichen Berichtes und Gutachtens, den das Departement dem Bundesrath bezüglich auf diese Angelegenheit vorlegte, beschloß dieser am 10. Juli, „daß er sich nicht veranlaßt finde, gegen den Aufenthalt des Hrn. Thiers in Bexev einzuschreiten.“

55) Die französische Regierung fuhr fort, die Durchreise der Flüchtlinge, die ihr Gebiet betraten, um sich aus der Schweiz an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, zu erleichtern. Bloß um die Ueberwachung dieser Fremden besser zu sichern, wurden dem Abreiser von St. Louis auf drei bestimmte Tage im Monat festgesetzt.

56) Dagegen verweigerte die belgische Regierung, aus Furcht, die über Antwerpen zur Einschiffung gewiesenen französischen Flüchtlinge möchten im Lande bleiben, die Visa für die Reisepässe dieser Fremden, während sie solche früher bewilligt hatte. Die Bedingungen, die sie später hieran knüpfte, konnten nicht angenommen werden und die fraglichen Flüchtlinge schifften sich in Rotterdam ein.

57) Der *modus vivendi*, für den man durch Korrespondenz im Oktober 1850 zwischen Sardinien und der Schweiz übereingekommen ist und nach welchem keines dieser Länder in das Gebiet des andern politische Flüchtlinge ohne ausdrückliche Einwilligung einführen durfte, wurde allgemein beobachtet. Die Abweichungen, welche hier und da vorkamen, fanden ohne Wissen der obern Polizeibehörden der beiden Länder statt, und erhobenen Beschwerden ließ man unmittelbar Recht angeheihen.

58) Einige Flüchtlinge fuhrten fort, die Ertheilung des Bürgerrechts in einigen Kantonen zu verlangen. Allein im Hinblick auf den zweiten Passus des Art. 43 der Bundesverfassung glaubte der Bundesrath, die Urtheile der Gerichte, welche die Flüchtlinge ihres Gemeinde-

oder Staatsbürgerrechtes verlustig erklärte, nicht als Entlassungsurkunde aus dem frühern Staatsverband ansehen zu können. Da diese Urtheile nicht nothwendigerweise diesen Verlust nach sich ziehen und durch Ertheilung von Amnestie oder Gnade wirkungslos werden können, so erfüllen sie nicht immer den Zweck, den man sich vorgesetzt hatte, nämlich zu verhindern, daß dieselben Individuen nicht zu gleicher Zeit zwei Staaten angehören. Der Entscheid der Bundesversammlung über diese Frage vom 3. Februar 1853 erkannte dem Bundesrath die Befugniß zu, auch andere Beweismittel für Entlassung aus dem Staatsverband zuzulassen, als formelle und persönliche Entlassungsurkunden.

59) Die Ausgaben, welche durch die Flüchtlinge veranlaßt worden, waren einer der hauptsächlichsten Gegenstände, mit denen sich das Departement zu befassen hatte.

aaa. Entschädigungen an die Kantone.

Die Bereinigung der Rechnungen für den Kantonen schuldige Entschädigungen wegen des Unterhaltes der politischen Flüchtlinge in den Jahren 1849 und 1850 ist wie beendigt, da nur noch ein Einspruch des Kantons Thurgau wegen der Verminderung einer von ihm gestellten Entschädigungsforderung, so wie die Forderungen des Kantons Wallis, dessen Belege nicht früh genug eingekommen sind, um vor dem Schluß der eidgenössischen Rechnungen von 1852 untersucht werden zu können, erledigt werden müssen.

Diese Bereinigung hat viel Zeit erfordert, weil es sich um beträchtliche Summen und um die Untersuchung einer ungeheuren Menge von Zahlen und kleinfügigen Details handelte, die sich über 14 Monate (vom Juli 1849 bis 31. August 1850) erstreckten.

Eine erste Untersuchung fand durch einen Experten statt, welcher den Auftrag erhalten hatte, nur die

unbestreitbar zulässigen Forderungen anzuerkennen, d. h. die Posten, welche in Uebereinstimmung mit dem Buchstaben des Beschlusses der Bundesversammlung vom 8. August 1849 waren und alle Forderungen unentschieden zu lassen, welche bestreitbar oder zweifelhaft erscheinen sollten.

Das Resultat dieser Untersuchungen hat dem Bundesrathe erlaubt, den Kantonen Abschlagszahlungen machen zu lassen, welche den offenbar zulässigen Forderungen nahe kommen, nämlich:

	a. B.		n. B.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1) Für 1849 im März 1850	183,470.	—	267,811.	15
2) „ 1850 „ Febr. 1851	22,361.	63	32,641.	27
Im Ganzen:	205,831.	63	300,452.	42

Damals (im Februar 1851) beliefen sich die Gesamtforderungen der Kantone zusammen

	a. B.		n. B.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
auf . . . . .	236,013.	17½	344,508.	43
die zulässigen Forderungen auf . . .	208,628.	15	304,534.	51
die beanstandeten oder näher zu untersuchen den auf . . . . .	27,385.	02½	39,973.	92

Diese verschiedenen Zahlen sind nachher noch gestiegen, weil rückständig gebliebene Rechnungen, so wie nachträgliche Forderungen einliefen.

Um die Rechnungen zu bereinigen, blieb dann noch eine ergänzende Revision zu machen übrig, welche alle noch nicht bezahlten Summen umfasste. Um das Ganze der beanstandeten oder zweifelhaften Forderungen zu erfassen und auf dieselben die gleichen Grundsätze anzuwenden, mußte man sie je nach ihrem Gegenstande in Kategorien ordnen, nämlich:



- aa. Kleidungen, Ausbesserungen, Fußbekleidung, Wäsche;
- bb. ärztliche Behandlung und Arzneien;
- cc. verschiedene Lieferungen;
- dd. Wohnung, Einkasernirung;
- ee. Reiseunterstützungen;
- ff. Transportkosten;
- gg. polizeiliche und militärische Begleitungen, Sicherheitswachen und andere außerordentliche Kosten;
- hh. eidgenössische Agentschaften.

Indem diese ergänzende Revision sich auch mit den Zahlen und den Belegen zu befassen hatte, so hatte sie wesentlich zum Zweck, zu untersuchen, ob die geforderten und unentschieden gelassenen Forderungen nach dem Bundesbeschluss vom 8. August 1849 zulässig seien oder nicht, ein Beschluss, der einerseits nur Entschädigung für den Unterhalt im Verhältnis von 35 Rp. a. W. vom Mann und vom Tag gewährt und andererseits im „Unterhalt“, d. i. in den 35 Rp. Nahrung, Wohnung und allfällig auch Kleidung und ärztliche Behandlung der Flüchtlinge inbegriffen hat.

In den Entscheidungen, welche die eidgenössische Verwaltung über die Forderungen der Kantone zu fassen berufen war, wurde dieselbe wesentlich durch folgende Erwägungen geleitet.

Zuerst und vor Allem durch den Grundsatz, welcher die zu lösenden Fragen beherrschte, daß durch den Beschluss vom 8. August 1849 die Eidgenossenschaft nicht alle durch die Flüchtlinge oder den Unterhalt derselben verursachten Kosten auf sich nehmen, sondern nur für einen Theil an diese Kosten beitragen wollte, und daß dieser Theil durch den besagten Beschluss festgestellt wurde.

Dann mußte die eidgenössische Verwaltung als unzulässig betrachten:

- a. Alle Begehren, welche nicht hinlänglich spezifizirt und belegt waren.
- b. Die Begehren für Leistungen, die der Beschluß im Unterhalt inbegriffen hat (siehe oben), was auch auf Wäsche, das Flisen, die Fußbekleidung zc. anwendbar ist.
- c. Andere als Unterhaltungskosten, die der Beschluß nicht entschädigen will, z. B. die den aus dem betreffenden Kanton abreisenden Flüchtlingen verabsfolgten Reiseunterstützungen.
- d. Die Unterhaltskosten nach dem 31. August 1850, dem Tage, von welchem an der Bundesrath die Entschädigung aufhören ließ.
- e. Die Unterhaltskosten, welche die eidgenössische Entschädigungstaxe, 35 Rp. vom Mann und vom Tag überschritten.
- f. Die Doppelansätze.
- g. Die Ausgaben, welche zu andern Rechnungen gehörten, in so fern es noch möglich war, dieselben auf jene Rechnungen nachzutragen, z. B. Truppenaufstellungen, Unterhalt der Pferde der Flüchtlinge, Gepäketransport, eidgenössische Agentschaften.

In der Anwendung dieser Regeln mußte man auf eine billige Weise folgenden Umständen Rechnung tragen:

- 1) Der Zeit der Ausgabe, ob sie vor oder nach dem Beschluß gemacht worden sei, unter anderm noch, ob sie zur Zeit des massenhaften Andrangs der Flüchtlinge an die Schweizergränze stattfand.
- 2) Ob es sich um Flüchtlinge auf der Durchreise handelte, welche von der Gränze kamen, um in andern Kantonen internirt oder ins Ausland ge-

wiesen zu werden, oder um Flüchtlinge, welche dem Kanton, der die Forderung stellt, zugetheilt oder in denselben internirt waren. In Bezug auf die erstern hat die Ausgabe einen eidgenössischen Charakter annehmen können; das letztere betrifft mehr den Transport und die Eskortirung.

- 3) Den Verhältnissen, welche die Maßregel, welche Grund der Ausgabe war, veranlaßt oder nothwendig gemacht haben; nämlich ob diese Verhältnisse allen Kantonen gemein gewesen seien oder nur den betroffenen hatten, welcher sie fassen mußte; mit andern Worten: ob jene Verhältnisse die unmittelbare unausweichliche Folge einer ausnahmsweisen Stellung waren.
- 4) Der eidgenössischen Behörden oder der kantonalen, welche die Ausgabe befohlen oder gebilligt hat. So sind die Befehle, welche durch die eidgenössischen Kommissäre oder die Kommandanten der eidgenössischen Truppen gegeben worden, ein bestimmendes Motiv für die Zulassung einer Forderung gewesen, unter Vorbehalt jedoch, den Entschädigungstarif zu mäßigen und zu würdigen.
- 5) Den Reiseunterstützungen, welche von den Kantonen den ihnen zugetheilten Flüchtlingen bewilligt worden waren und von denen die einen in ihre Heimath zurückgekehrt, die andern in ein anderes Land ausgewandert sind. Diese Ausgaben bleiben zu Lasten der Kantone, welche dieselben bewilligt hatten und zwar einmal, weil der Beschluß vom 8. August derartige Forderungen stillschweigend abschließt, sodann weil die Abreise dieser Fremden im Vortheile der Kantone gelegen war, welche sie nicht mehr unterstützen mußten, und endlich weil von

denjenigen Kantonen, welche derartige Unterstützungen verabsolgen ließen, einige für beträchtliche Summen, nichts gefordert haben und es ungerecht wäre, einige Kantone günstiger zu behandeln als die andern. Das Interesse, welches die Eidgenossenschaft bei der Abreise dieser Fremden hatte, wurde durch die beträchtlichen Ausgaben, die ihr in dieser Beziehung zufließen, hinlänglich aufgewogen (siehe unten Nr. 60).

Die nachträgliche Revision hat folgende Resultate ergeben:

	neue Fr. Rp.
Gesamtforderungen (sowol frühere als nachträgliche) der Kantone . . .	356,083. 33
Zugestandene Forderungen, in Folge der ersten Verifikation . Fr. 304,534. 51	} 326,253. 96
In Folge der nachträglichen Revision . . . „ 21,719. 45	
Schuldig gebliebene Summen . . . . . Fr. 326,253. 96	
Abgewiesene Forderungen . . . . .	29,829. 37
Summe, welche den Gesamtforderungen gleich kommt . . . . .	356,083. 33
An die Kantone bezahlte Summen:	
auf Rechnung in den Jahren 1850 und 1851 . . . . .	300,452. 42
für Saldo nach dem Budget von 1852	25,801. 54
Total der an die Kantone bezahlten Entschädigungen . . . . .	326,253. 96

Die von Wallis reklamirten und noch nicht reglirten Entschädigungen betragen	2,612. 15
Ein abgezogener und von Thurgau reklamirter Betrag ist . . . . .	229. 73

Wenn man zu obiger Summe, welche an die Kantone für 1849 und 1850 (und an Basel-Stadt für 1851) bezahlt worden ist . . . . . 326,253. 96

diejenige hinzufügt, die kraft des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1849 für die Verpflegung der italienischen Flüchtlinge in den Jahren 1848 und 1849 an Luzern, Uri, Graubünden, Tessin und Genf bezahlt worden ist, nämlich Fr. 26,801. 29 a. W. . . . . 39,121. 84

so bilden die an die Kantone bezahlten Entschädigungen eine Totalsumme von . 365,375. 80.

Wir müssen bemerken, daß in der Summe von Fr. 25,801. 54 n. W., welche für Saldo an die Kantone bezahlt wurde, sich die Summe von Fr. 1659. 01½ a. W. oder Fr. 2421. 66 n. W. inbegriffen findet, welche an Basel-Stadt für Verpflegung und Einquartirung und andere im Jahr 1851 gemachte Ausgaben für Flüchtlinge bezahlt werden mußte, welche von dem Departement oder den Kantonen nach Basel geschickt und von dem eidgenössischen Agenten in das Depot gebracht wurden, bis er sie auf den Weg nach ihrem Vaterlande befördern oder nach England oder Amerika senden konnte. Diese ausschließlich für den eidg. Dienst gemachten Ausgaben hätten unmittelbar von dem Agenten bezahlt werden sollen,

statt daß sie von der Regierung von Basel-Stadt vorgeschossen und dann zurückgefordert worden. Diese Kosten, welche der Eidgenossenschaft zur Last fallen, sind die wirkliche Ausgabe und nicht allein 35 Rappen für einen Mann und Tag, die zurückbezahlt werden mußte.

Man hat auf die gleiche Weise die in diesem Kantone für die Flüchtlinge vom 1. August 1849 hinweg und während des Jahres 1850 gemachten Ausgaben behandelt. Der Grund davon war dieser, daß Basel-Stadt von jenem Zeitpunkte an durch die Eidgenossenschaft in eine völlige Ausnahmstellung, wie kein anderer Kanton sich in einer solchen befand, versetzt worden ist.

Tausende von Flüchtlingen, nämlich im Jahr 1849: 4,339

    "    "    "    "    "    "    1850: 897

---

5,236

(ohne diejenigen zu zählen, welche in den Jahren 1851 und 1852 in der oben beschriebenen Weise im Depot sich befanden), waren nicht Basel zugetheilt, sondern auf andere Kantone vertheilt oder in denselben geduldet; so mußten die Unkosten, welche ihr kürzerer oder längerer Aufenthalt in dieser Stadt verursachte, auf die Eidgenossenschaft allein fallen, wenn man dieselben nicht verhältnißmäßig auf die Kantone vertheilen wollte.

Dagegen wurde der Stand Basel-Stadt für alle Flüchtlinge, welche sich während des Monats Juli 1849 daselbst aufhielten, nur auf dem Fuße von 35 Rappen entschädigt, da Basel-Stadt damals, wo diese Fremden unmittelbar aus Deutschland kamen und in Massen einbrangen, sich in der ganz gleichen Lage befand, wie andere, namentlich die nördlichen Gränzkantone. Aus diesem Grunde wurde alles, was von diesem Stande für

den genannten Monat über die eidgenössische Taxe gefordert worden, von der reklamirten Summe abgezogen, ausgenommen die Besoldung der ausschließlich für den eidgenössischen Dienst verwendeten Landjäger.

ddd. Ausgaben, welche direkt von der Bundesverwaltung gemacht wurden.

60) Aber gegenüber den an die Kantone bezahlten Entschädigungen hatte die Eidgenossenschaft bezüglich der Flüchtlinge noch andere Ausgaben zu bestreiten.

Unter diese Zahl gehören zuerst diejenigen, welche für die Abreise jener Fremdlinge und was sich auf dieselbe bezieht, gemacht wurden. Da beinahe alle diese Flüchtlinge der Existenzmittel entbehrten, oder sie nur in unzureichendem Grade in baar besaßen, mußte die Eidgenossenschaft ihre Reisekosten zu Wasser und Land, vorzüglich außer der Schweiz, tragen. Es handelte sich 1849 größtentheils um Badenser, Bayern, Pfälzer, Hessen und andere Deutsche, welche entweder unmittelbar, oder auf dem Rheine und den elsässischen Eisenbahnen nach ihren Ländern zurückkehrten; es sind diese diejenigen, welche verhältnißmäßig am wenigsten kosteten. Im nämlichen Jahre wurden ebenfalls mehrere Flüchtlingeführer nach England und Amerika spedirt. In den Jahren 1851 und 1852 fanden die überseeischen Reisen am häufigsten statt. Im Jahr 1850 verreiste, außer den vielen Flüchtlingen, die sich nach Hause begaben, eine beträchtliche Anzahl nach andern entfernten Ländern.

Während dieser vier Jahre hatte die Bundeskasse ebenfalls verschiedene Unkosten für Verpflegung, Bewachung, Transport, Eskorten und Depot der Flüchtlinge an die Kantonspolizeidirektionen zu bezahlen, wenn besondere Maßregeln bezüglich von Flüchtlingen genommen werden mußten, die sich den Befehlen der Behörde zu entziehen suchten, oder wenn solche außerhalb des Kantons, der sie

geduldet hatte, die Visirung ihrer Papiere durch die Gesandtschaften der Länder, durch welche sie reisen mußten, abzuwarten hatten.

Endlich mußte man die Agenten und andere speziell in eidgenössischen Dienst gerufene Angestellte entschädigen und besolden.

Diese verschiedenen Ausgaben, welche von dem Departement direkt gemacht oder zurück bezahlt wurden, oder von dem eidgenössischen Agenten in Basel, oder dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris, oder durch die eidgenössischen Konsuln in Havre, Brüssel und Rotterdam, betragen wie folgt:

Im Jahr 1849 . . .	Fr. n. W.	8,506. 95
"   "   1850 . . .	"   "   "	87,114. 15
"   "   1851 . . .	"   "   "	7,980. 66
"   "   1852 . . .	"   "   "	21,576. 97
	Fr. n. W.	125,178. 73.

61) Obgleich die Kosten für die eidgenössischen Kommissäre in der Abtheilung des politischen Departements, in dem Budget und den Rechnungen erscheinen, so müssen nichts desto weniger zu den obigen Ausgaben diejenigen der Kommissariate, welche entweder ausschließlich oder größtentheils durch die politischen Flüchtlinge veranlaßt worden sind, beigelegt werden. Sowol im Tessin, als an der nördlichen Gränze, zu Genf und in andere Frankreich angränzenden oder benachbarten Kantonen haben derartige Kommissariate während der Jahre 1849, 1850, 1851 und 1852 im Ganzen gekostet die Summe

Fr. n. W. 38,320. 62

zu welcher hinzukommt, was das eidg. Kommissariat für die Flüchtlinge im Kanton Tessin im Jahr 1848 gekostet hat, nämlich . . . . .

4,979. 04

Fr. n. W. 43,299. 66



ddd. Truppen-  
aufgebote.

62) Die eidgenössischen Truppenaufgebote in den Jahren 1848 und 1849 sind größtentheils unmittelbar oder mittelbar durch den Eintritt und den Aufenthalt der Flüchtlinge in der Schweiz veranlaßt worden. Aber da diese Bewaffnungen auch die Bewachung der Gränze und die Sicherheit der Schweiz in andern Beziehungen zum Zweck hatten, ist es sehr schwierig, den Theil dieser Kosten zu bezeichnen, welcher auf die Abtheilung der politischen Flüchtlinge gebracht werden soll. Wir beschränken uns daher darauf, dasjenige anzugeben, was sich unbestreitbar auf diese Fremden bezieht, nämlich im Juli 1849 die nördliche Gränzbewachung bei dem massenhaften Eintritte der Flüchtlinge. Mit Inbegriff des Büfingerhandels kommt die Totalausgabe auf Fr. 1,403,740. 20 Rp. n. W. zu stehen, wovon ohne Uebertreibung zwei Drittheile, nämlich Fr. 936,000 n. W. den Flüchtlingen zugeschrieben werden dürfen.

eee. Andere  
Unkosten.

63) Außer den oben aufgezählten Ausgaben gibt es noch andere, die auch nur annähernd zu schätzen schwierig ist, weil langwierige und umständliche Nachsuchungen gemacht werden müßten, indem sie sich in den verschiedenen Rubriken der Rechnungen befinden. Dergleichen Ausgaben sind z. B. die Entschädigungen der Experten, sowol um die Kontrollen der auf die Kantone vertheilten oder von denselben geduldeten Flüchtlinge zu führen, als auch um die Beschlüsse, bezüglich der Polizei über diese Flüchtlinge vorzubereiten, oder die durch die Kantone für die Verpflegung der Flüchtlinge eingereichten Rechnungen zu verifiziren. Jedensfalls belaufen sich diese Ausgaben auf einige tausend Franken.

fff. Rekapitu-  
lation.

64) Die Rekapitulation der oben stehenden Ziffern stellt folgende Gesamtsumme dar :

	Fr. u. W. Rp.
a. Entschädigung an die Kantone (Nr. 59)	365,375. 80
b. Ausgaben des schweizerischen Departements (Nr. 60) . . . . .	125,178. 73
c. Eidgenössische Kommissariate (Nr. 61)	<u>43,299. 66</u>
	533,854. 19
d. Truppenaufgebote (Nr. 62), nämlich annähernd die unzweifelhaft durch die Flüchtlinge verursachten Militärkosten.	936,000. —
e. Andere Kosten (Nr. 63) wenigstens	<u>5,145. 81</u>
Gesamtsomme der Ausgaben, welche der Eidgenossenschaft verursacht wurden . . . . .	1,475,000. —
f. Unabhängig von diesen Kosten gibt es solche, welche auf den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten lasteten.	

Ohne daß durch diese die Daten geliefert werden, ist es unmöglich, jene zu schätzen. Alles, was man darüber sagen kann, ist, daß die Ziffer derselben sich sehr hoch beläuft!

So übermäßig diese Ausgaben, besonders für die Schweiz sein mögen, so sind sie dessen ungeachtet nicht außer Verhältnis zu dem Zwecke, den man erreichte. Man hat vollkommen sowol dem Asylrecht und der Menschlichkeit, als auch den internationalen Pflichten und der Sicherheit der Schweiz Genüge gethan. Nachdem man während mehreren Monaten den Massen der Proskribirten Gastfreundschaft gewährt hatte, entfernte man von dem Gebiete Tausende von Fremden, von denen mehrere die Eidgenossenschaft im Aus- und im Inlande schwer kompromittirt hätten, und die früher oder später

als Heimathlose oder in einer andern Beziehung dem Lande zur Last fallen konnten. Man sollte sich selbst Glück wünschen, daß diese moralischen und materiellen Vorthelle keine größern Opfer erheischten. Was sind 125,000 Franken, um die Abreise von zahlreichen Flüchtlingen zu erleichtern und zu beschleunigen; ja was sind selbst 500 und so viel 1000 Franken, um die Reisekosten und die Ausgaben der eidgenössischen Kommissariate zu bestreiten, im Vergleich mit den Millionen, welche man hätte bezahlen müssen, wenn man bei Unterlassung der ergriffenen Maßregeln in die Nothwendigkeit (und sie wäre unvermeidlich gewesen) versetzt worden wäre, Truppen in großer Anzahl und auf lange Zeit aufzubieten. Man kann weiter oben, unter Nr. 62, theilweise sehen, was dieses kostet.

bb. Andere Fremde.

65) Obgleich die Ausreißer, die Bagabunden, die Landstreicher und andere Fremde, deren Charakter unbekannt oder ungewiß ist, dem kantonalen Geschäftskreis angehören, so ist die eidgenössische Behörde nichts desto weniger ziemlich häufig in den Fall gekommen, sich mit ihnen zu beschäftigen, nämlich um die wahre Eigenschaft von Fremden, welche die Zentralpolizeidirektionen ihr als politische Flüchtlinge oder unter einem andern Namen zuschickten, zu erforschen und allfällig um den Kreis schreiben Achtung zu verschaffen, welche die Kantone einladen, Fremden dieser Klassen keinen Eintritt in die Schweiz zu gestatten, noch weniger sie andern Kantonen zuzuweisen und sie für die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften verantwortlich zu machen.

66) Gewisse geheime Agenten des Auslandes haben unsere besondere Aufmerksamkeit um so mehr in Anspruch genommen, weil sie die Maste des Proskribirten angenommen hatten. Drei Individuen dieser Art wurden

durch die eidgenössische Behörde aus der Schweiz verwiesen.

67) Unter Berufung auf dasjenige, was sich in der Abtheilung des politischen Departements, Seite 49, 50, 51 und 52 befindet, muß das Justiz- und Polizeidepartement noch Folgendes beifügen:

cc. Preussische und sächsische Arbeiter.

a a a. In Betreff der Preußen. Da einige Kantone, namentlich solche, wo sich viele dieser Arbeiter befanden, Erläuterung über den Sinn des Kreis Schreibens vom 12. Oktober 1852 verlangten, antwortete ihnen das Departement, daß dasselbe nicht die Einladung enthalte, sie aus der Schweiz zu entfernen, sondern eine Frage, nämlich zu wissen, welche Maßregeln sie genommen haben oder zu nehmen beabsichtigten, um zu verhindern, daß die preussischen Arbeiter nicht Heimathlose würden, da die Angelegenheit, in ihrem gegenwärtigen Stande, in den kantonalen Geschäftskreis gehöre.

68) b b b. In Betreff der Sachsen. Das Departement, welches in seinem Kreis Schreiben vom 12. Oktober 1852 die Kantone von dem Verbot der Regierung des Königreichs Sachsen in Kenntniß setzte und ihnen verschiedene Nachweise gab, lenkte ihre Aufmerksamkeit auf die Unzulänglichkeit der Reisepässe und Wandersbücher, welche von deutschen Behörden den Arbeitern ausgestellt werden, die sich in die Schweiz begeben und von welchen sie bisweilen sich zu entledigen suchen.

VIII. Handhabung der Polizei, so weit sie in der Berechtigung des Bundes liegt.

69) Es ist hier nichts zu bemerken.

a. Bundesstz.

70) Diese Angelegenheit, welche sich auf die Vollziehung des Konkordats vom 10. Juli 1819, betreffend das Niederlassungsverhältniß unter den Eidgenossen bezieht, ist gegenwärtig schwebend und gehört dem Geschäftsberichte für 1853 an.

b. Formular der Heimathscheine.

c. Eigenthümliche Reisepässe.

71) Solche wurden in einer gewissen Anzahl an Flüchtlinge, welche nach England und Amerika verreisten, ertheilt.

IX. Verschiedenes.

a. Nachforschungen und Mittheilungen.

72) Die verlangten Nachforschungen und Mittheilungen, welche dieser Abtheilung angehören, sind entweder von dem Auslande an die Schweiz, oder von dieser an das Ausland, oder vom Innern der Schweiz für das Innere gerichtet worden. Sie haben sehr verschiedene Angelegenheiten zum Gegenstand, wie allgemeine Fragen sowol über Geseze und Reglemente, als über spezielle Rechtsfragen; sie betreffen Personen, Ehen, Tod- und Erbfälle, Kundmachungen, Ersuchen um richterliches Verfahren, Signalemente und Verfolgungen, Auslieferungen, Beschwerden und materielle Gegenstände. Wenn es sich um einfache oder genug erörterte Angelegenheiten handelt, findet die Mittheilung und Uebersendung direkt durch den Bundesrath statt; wenn aber dabei eine genauere Untersuchung nothwendig ist, werden sie an das Justiz- und Polizeidepartement zur Untersuchung und Antragsstellung überwiesen. Diese fraglichen Nachforschungen und Mittheilungen sind sehr zahlreich.

b. Begutachtung von Angelegenheiten, die andere Departemente betreffen.

73) Diese Begutachtungen werden verlangt, wenn es sich mehr oder weniger um Rechtsgegenstände, wie Prozesse handelt, oder wenn staatsrechtliche Fragen inbegriffen sind, oder eigentliche Polizeimaßregeln.

Es fanden im Laufe des Jahres verschiedene solcher Begutachtungen statt.

c. Rechnungen.

74) Die Vergleichung des Budget und der Rechnungen für den Dienst dieses Jahres findet sich in der Abtheilung des Finanzdepartements auf Seite 369 bis 372.

75) Man hat oben (Nr. 59) gesehen, daß dieser Einladung in Genüge geleistet worden ist.

76) Da die Regierung des Kantons Bern die Initiative zur Entwerfung eines Konfordsats, betreffend das Handelsrecht, ergriffen hat, so wünschte der Bundesrath die Konferenzen der Kantone über diesen Gegenstand abzuwarten.

77) Die Anzahl der Schreiben des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements während des Jahres 1852 weisen folgende Ziffern nach:

1. Empfangene Briefe, betreffend		
die politischen Flüchtlinge . . . . .	1,170	} 2,320
andere Geschäfte . . . . .	1,150	
2. Ausgefertigte Briefe, betreffend		
die Flüchtlinge . . . . .	1,190	} 1,990
andere Geschäfte . . . . .	800	
3) Kreis schreiben, betreffend		
die Flüchtlinge . . . . .	8	} 23
andere Angelegenheiten . . . . .	15	
4) Berichterstattungen und Anträge an den Bundesrath, bezüglich		
der Flüchtlinge . . . . .	80	} 334
anderer Gegenstände . . . . .	254	
5) Rechnungswesen		
Buchhaltung . . . . .	1	} 13
Ausfertigung der monatlichen Rechnungen an das Finanzdepartement . . . . .	12	
6) Ausgefertigte Reisepässe für politische Flüchtlinge . . . . .	157	

Gesamtsumme der Schriftstücke: 4,837

d. Einladungen der Bundesversammlung.

aa. Liquidation der Rechnungen über die außerordentlichen, von den Flüchtlingen veranlasseten Ausgaben.

bb. Konfordsat, betreffend ein allgemeines Wechselrecht.

e. Anzahl der Schreiben des Departements.

Diesen Ziffern muß das Kopiren der ausgefertigten Briefe, Kreis Schreiben und mehrerer Rapporte und Anträge beigelegt werden; bezüglich anderer Rapporte beschränkte man sich darauf, im Protokoll Vormerkung davon zu nehmen.

f. Persönliches.  
aa. Anwaltschaft.

78) Da Hr. Migy seine Entlassung von der Stelle eines Generalanwaltes der Eidgenossenschaft nahm, so wurde er durch Hrn. Advokat Amiet von Solothurn ersetzt.

bb. Bureau des Departements.

79) Hr. Paul Bullièmoz aus dem Kanton Waadt, der seit dem Monat August 1850 die Stelle eines Departementssekretärs provisorisch auf eine sehr befriedigende Weise versehen hatte, wurde von dem Bundesrathe, nach einer erfolgten Ausschreibung, definitiv zu dieser Stelle ernannt.

Neben dem Sekretär beschäftigt das Departement zeitweise einen Kopisten, der monatlich entschädigt wird, aber dieses Personal ist unzureichend, um alle Schreibereien, besonders aber die Registraturen der Protokolle, von Tag zu Tag auszufertigen.

cc. Experten und andere Agenten.

80) Außer der eidgenössischen Agentenschaft in Basel für die Abreise der Flüchtlinge, beschäftigte das Departement Experten hauptsächlich für die nachträgliche Revision der Rechnungen über Entschädigung der Kantone und für die vergleichende Darstellung der kantonalen Preßgesetze.

Dieses ist die Uebersicht der Geschäfte, welche sich auf die Amtsthätigkeit des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements während des Jahres 1852 beziehen. Wie man sich überzeugen konnte, umfassen sie sehr verschiedene, mehrentheils verwinkelte, schwierige und delikate Fragen, von denen die einen dringender Natur waren, die andern längere Zeit bedurften.

## I. Beilage

zum Bericht des Justiz- und Polizeidepartements.

### Jahresbericht

des

eidg. Generalanwaltes über dessen Amtsführung  
während dem Jahre 1852.

#### A. Allgemeiner Theil.

Die Amtsthätigkeit des Generalanwaltes umfasst folgende Zweige:

##### I. Strafrechtliche Untersuchungen.

A. in den Bereich der eidg. Assisen fallende,

B. fiskalische und polizeiliche Bundesgesetz-  
übertretungen,

C. administrativ = disziplinarische Straf-  
fälle.

##### II. Civilstreitigkeiten.

##### III. Heimathhörigkeitsuntersuchungen und daherige Prozesse.

Während der ersten Hälfte des Jahres 1852 kamen 1. Strafrechtliche Unter-  
suchungen.  
A. In den  
Bereich der  
eidg. Assisen  
fallende Straf-  
prozeße.  
reine Strafuntersuchungen vor, welche in den Bereich  
der Assisen gehörten, und nach Maßgabe des Bundes-  
gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August  
1851 behandelt und beurtheilt wurden; wol aber wurden  
während des Restes des Jahres mehrere Fälle von dem  
Bundesrathe an den Generalprokurator zum Behufe



des strafrechtlichen Einschreitens von Bundes wegen überwiesen, von denen jedoch nur einer, nämlich der Straffall Eberli, von den in St. Gallen versammelten Assisen des vierten eidgen. Geschwornenbezirks beurtheilt wurde.

Die großen Kosten, die dabei entstanden, dann der Umstand, daß noch kein eidgenössisches Strafgesetzbuch bestand, ließen das Unzweckmäßige dieser Untersuchungs- und Beurtheilungsweise von Vergehen und gemeinen Verbrechen eidgen. Beamter erkennen, und es hat dieser Uebelstand wesentlich dazu beigetragen, daß die schweizerische Bundesversammlung im Bundesgesetze vom 4. Hornung 1853 im Art. 75 die Bestimmung erließ, daß gemeine Verbrechen, welche von Beamten oder Angestellten des Bundes in ihrer amtlichen Stellung verübt werden, nach den Gesetzen und von den Behörden des Kantons, in welchem das Verbrechen stattgefunden, künftig beurtheilt werden sollen.

Der Bundesrath ging, bei Anlaß des Straffalles Eberli (schon vor dem Bestehen des Bundesstrafrechtsgesetzes), von der Ansicht aus, es habe die eidgen. Anklagekammer des Bundesgerichtes bei gemeinen Verbrechen eidgen. Beamter, wegen der damaligen Ermanglung eines eidgenössischen Strafrechts, nach Maßgabe des Art. 50 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 22. Brachmonat 1849, und nach Analogie des Art. 40 des Bundesstrafprozeßgesetzes vom 27. August 1851, die Kompetenz, dergleichen Straffälle, statt an die Assisen, an die betreffenden Kantonalgerichte zu weisen; und in diesem Sinne wurde auch namentlich der Straffall Eberli puncto Unterschlagung von, der Post anvertrauten Geldern an den Generalanwalt überwiesen.

Diesen Auftrag des Bundesrathes, zu dem derselbe um so mehr befugt zu sein glaubte, da selbst das Bun-

des Strafprozeßgesetz, Art. 1 und 2, in seiner Anwendung die Existenz von Bundesstrafgesetzen, obgleich dieselben damals noch nicht erlassen waren, voraussetzt und da nach Art. 104 Litt. a der Bundesverfassung das Appellationsgericht nur in Fällen urtheilt, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten an dasselbe überwiesen werden, beziehungsweise wo nach Art. 40 und 41 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 9. Dezember 1850 der Bundesrath solche Fälle überweist, — diesen Auftrag des Bundesrathes hat der Generalanwalt dadurch erfüllt, daß er beim Straffall Eberli an die Anklagekammer den Rechtschluß stellte: es sei derselbe aus dem Grunde des Mangels einer eidgenössischen Strafgesetzgebung von den Gerichten des Kantons St. Gallen zu beurtheilen und Eberli in diesem Sinne in Anklagezustand zu versetzen. Die Anklagekammer theilte jedoch keineswegs diese Rechtsanschauung des Bundesrathes und Generalanwaltes. Sie ging von der Ansicht aus, es stehe nichts im Wege, solche Fälle durch das Appellationsgericht beurtheilen zu lassen, da das letztere eben so gut wie Kantonalgerichte eine Kantonalstrafgesetzgebung in Anwendung bringen könne, und da deshalb der Angeklagte in keine schlimmere Lage versetzt werde.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sei es mir erlaubt, auf die speziellen Fälle überzugehen, welche während dem Jahre 1852 zur Behandlung kamen.

Ich mache hier nachfolgende Unterabtheilungen:

- a. Strafuntersuchungen, welche nach Art. 4 des Bundesstrafprozesses vom Bundesrath dem Generalanwalte und vom letztern dem Untersuchungsrichter überwiesen wurden.

Es kamen folgende Fälle vor:

1) Eine Strafuntersuchung gegen Johann Eberli, Posthalter von Oberuzwyl, Kantons St. Gallen, beschuldigt der Unterschlagung von Postgelbern.

Dieser Straffall wurde mit Bundesrathsbeschluss vom 19. Juli 1852 dem Generalanwalte und von diesem dem Untersuchungsrichter überwiesen, und im Dezember 1852 von den Assisen des IV. Bezirkes vorgetragen. Das daherige, nach den St. Gallischen Gesetzen erlassene Urtheil, welches unter Anderm auch auf körperliche Züchtigung lautete, liess den Uebelstand der Anwendung von Kantonalgesetzen durch ein eidgenössisches Gericht erkennen, und gab zu einer erst im Januar 1853 erfolgten Begnadigung des Verurtheilten durch die Bundesversammlung Anlaß.

2) Ein anderer Straffall gegen Emanuel Martin, Postkommis in Basel, wegen Unterschlagung einer großen Menge von Briefen und Valoren, wurde im Oktober dem Generalanwalt überwiesen. Die betreffende Voruntersuchung dauerte bis zu Ende des Jahres 1852 und noch während einem Theile des Jahres 1853.

3) Eine bereits seit dem 20. Juli 1852 anhängige, gerichtlich-polizeiliche Voruntersuchung gegen Johannes Jenk, von Bümpliz, Postkondukteur zu Bern, wegen Anklage auf Diebstahl, wurde dem Generalanwalt am 17. November 1852 durch die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Bern, als in die eidgenössische Justiz gehörend, überwiesen.

4) Eine andere, ebenfalls bereits eingeleitete gerichtlich-polizeiliche Voruntersuchung gegen Kaspar Hunziker, von Kirchlerau, Kantons Aargau, Briefträgerchef in Bern, wegen Anklage auf Unterschlagung in amtlicher Stellung, wurde am 24. November, als in den Bereich der eidgenössischen Justiz fallend, ebenfalls

von der bernischen Anklagekammer dem Generalanwalt zugestellt und auf dessen Antrag unterm 29. November 1852 vom Bundesrath zu strafrechtlichem Einschreiten von Bundes wegen überwiesen.

5) Eine gerichtlich-polizeiliche Voruntersuchung gegen Philipp Alexander Marro, Postremisensfaktor in Freiburg, puncto Diebstahles auf dem Postbureau zu Freiburg, wurde am 19. Dezember von Seite der Justizdirektion von Freiburg dem Generalanwalt zugestellt, und der Fall auf dessen Begutachtung den 20. Dezember 1852 vom Bundesrath an die eidgenössische Justiz gewiesen, und durch Entscheld der Anklagekammer ist die gerichtliche Verfolgung wegen Mangel genügender Indicien aufgegeben worden.

Der fernere Verlauf der letzt benannten vier Strafuntersuchungen fällt in den Jahresbericht 1853.

b. Strafuntersuchungen, welche nicht dem eidg. Untersuchungsrichter übermittelt wurden.

Unter diese Abtheilung gehören jene Untersuchungen, welche aus irgend einem Grunde, sei es deßhalb, weil keine oder zu wenig Inzichten gegen einen Beamten vorlagen, oder deßhalb, weil der Fall offenbar in den Bereich der Kantonalrechtspflege gehörte, oder deßhalb, weil er zwar in die Kompetenz der Bundesbehörden, aber nur in die disziplinarische Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehörte und dahin gewiesen werden mußte, nicht durch den eidgenössischen Untersuchungsrichter geführt wurden.

Dahin gehören folgende Fälle:

1) Unterm 21. Mai wurde dem Generalanwalt durch das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement eine von der

St. Gallischen Kantonalbehörde aufgenommene weitläufige Untersuchung über einen in der Nacht vom 8. Januar 1852 im Rorschacher Kornhause, auf dem dortigen Zollbureau stattgefundenen bedeutenden Kassadiebstahl von Fr. 4,853. 64 zur Begutachtung überreicht. Diese Untersuchung, welche sich auch über eine allfällige Schuld ausmittlung, welche die Person des dortigen Zolleinnehmers Frei berührte, ohne Resultat ausgedehnt hatte, wurde vom Bundesrath aus dem Grunde nicht an die eidgenössische Justizbehörde gewiesen, weil zu wenig Anzeichen gegen einen dortigen Zollbeamten sich herausgestellt hatten, so daß es sich nur noch um die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Zolleinnehmers Frei handeln konnte.

2) Ein zweiter Fall betraf eine Untersuchung über die Entwendung eines Groups Baarschaft im Dezember 1851 zwischen Bern und Visis. Der Generalanwalt beantragte im Jänner 1852 die daheringe, den Kondukteur Magnin theilweise betreffende Untersuchung, fallen zu lassen.

3) Am 25. August 1852 überwies die bernische Anklagekammer dem Generalanwalt eine bereits durch den Untersuchungsrichter von Konolfingen eingeleitete Strafuntersuchung gegen Peter Flückiger im Gwatt bei Wyl, gewesener Postablagehalter daselbst, puncto Verletzung des Postgeheimnisses zu strafrechtlichem Einschreiten nach Art. 4 des Bundesstrafprozesses. Da der Generalanwalt der Ansicht war, es gehöre dieser Fall nach Art. 10 und 11 des Postregalgesetzes in die administrativ-disziplinarische Kompetenz des Postdepartements, so überwies er letzterem die Akten, erhielt jedoch dieselben am 26. November 1852 mit dem Auftrage zurück, dieselben der bernischen Anklagekammer zur Ab-

urtheilung durch die bernischen Gerichte zurück zu stellen, weil Glückiger längst aus dem Postdienste getreten und sich überhaupt der Fall aus formellen und materiellen Gründen nicht zur bundesstrafrechtlichen Behandlung eigne. Es entstand nun ein Kompetenzkonflikt, indem die Anklagekammer mit Schreiben vom 8. Dezember auf ihrer frühern Ansicht beharrte und die Akten zurückwies. Der Generalanwalt, die Ansicht der Anklagekammer theilend, überwies den Fall neuerdings dem eidgenössischen Postdepartement, welches mit Schreiben vom 19. Dezember den Generalanwalt mit der Vervollständigung der Untersuchung beauftragte, welche durch den Untersuchungsrichter von Konolfingen leider ohne Erfolg vorgenommen wurde, so daß die Untersuchung, deren Erledigung in den Jahresbericht von 1853 fällt, von Seite des Postdepartements endlich auf administrativ-disziplinarischem Wege aufgegeben wurde.

4) Mit Schreiben vom 8. November 1852 übersandte die Regierung von St. Gallen gegen einen J. B. Graf, Briefträger in Untertoggenburg, puncto Gelddiebstahl, einige polizeiliche Voruntersuchungsakten zum Behufe des strafrechtlichen Einschreitens von Bundes wegen. Auf den Antrag des Generalanwaltes, daß dieser Fall in die Kantonalstrafgerichtsbarkeit falle, weil Graf nur der Gehilfe eines angestellten Briefträgers und nur von letzterem angestellt war, wurden die Akten der Regierung von St. Gallen, als in die kantonale Kompetenz fallend, am 12. November zurückgesandt.

Die Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze über das Zollwesen, das Post- und Pulverregal füllten einen bedeutenden Theil der Thätigkeit der Bundesanwaltschaft aus. Wiewol das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 in der Absicht erlassen

B. Fiskalische  
und polizeiliche  
Strafunter-  
suchungen.

wurde, ein gleichförmiges Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze anzuordnen, so konnte doch dieser Zweck nur soweit erreicht werden als die jeweiligen Uebertretungen und die bezüglichen Departementalstrafentscheide nicht nach Art. 16 leg. cit. an die Kantonalgerichte gewiesen wurden, sondern durch die polizeilich-administrative Straffkompetenz der obern Verwaltungsbehörden erledigt werden konnten, was überall da stattfand, wo die jeweiligen Geldbußen und Strafprotokolle von den Uebertretern als richtig anerkannt wurden.

Sobald jedoch fiskalische Straffälle an die Kantonalgerichte gewiesen werden mußten, was bei den meisten bedeutenderen von den vielen vorkommenden Fällen stattfand, so zeigte sich fast in allen Kantonen, trotz den im Gesetz vom 30. Juni 1849 Art. 16, 17 seq. vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren, z. B. der Summarität, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, des kontradiktorischen Verfahrens u. s. w. ein durchaus, sowol in Beziehung auf das Verfahren selbst, als auch auf den Kostenpunkt höchst verschiedenes Procedere.

In einigen Kantonen, wie in Genf, urtheilt über fiskalische Bundesgesetzübertretungen eine Jury, welche nicht gehalten ist, über die Erwägungen ihrer Verdikte sich durch Aufstellung von Entscheidungsgründen auszuweisen, eine Jury, welche durchaus nicht an einen formell-juristischen Beweis gebunden ist, und die dieses dadurch in der Regel beurkundet, daß sie z. B. nur selten die im Art. 7 des Fiskalverfahrens grundsätzlich aufgestellte juristisch-formelle „volle Beweis-kraft“ eines nach den Art. 2, 3, 4 und 5 leg. cit. gesetzlich und formgerecht abgefaßten Strafprotokolles

anerkennt, was nothwendig dahin führen muß, daß in fraglichen Gränzkantonen der Schmuggel selten bestraft wird, so daß in der Regel die in Genf angehobenen Zollübertretungsprozesse auch bei dem besten Rechte verloren gehen.

In andern Kantonen urtheilt ein Polizeigericht in geheimem, schriftlichem Verfahren, so im Kanton Solothurn, woselbst der Bundesanwaltschaft (freilich erst seit 1853) das Recht bestritten wird, gegen freisprechende Urtheile (sei die Summe und die Buße so hoch sie wolle), zu appelliren und vor Gericht Vorträge zu halten.

Im Kanton Bern urtheilt in erster Instanz ein Einzelrichter, und zwar fast ausschließlich nach den durch das bernische Strafverfahren von 1850 vorgeschriebenen Prozeßformen, wobei entgegen den Bestimmungen des eidgenössischen Fiskalverfahrens, außer der zulässigen Appellation, beziehungsweise Kassation, vor das bernische Obergericht, auch die Revision (ein nach dem Fiskalverfahren unzulässiges Rechtsmittel) ohne alle Rücksicht auf die vorgeschriebene Summarität in Anwendung gebracht wird.

In den Kantonen Basel, Schaffhausen, St. Gallen u. s. w. urtheilen die betreffenden Polizeigerichte in Zollübertretungen ebenfalls mit zu geringer Würdigung vollkräftiger und rechtsförmlicher Prozeßverbale, entgegen dem Art. 7 des Fiskalverfahrens, und die gewöhnlichen Motive freisprechender Urtheile sind der sogenannte Mangel der delosen Absicht, welcher gesetzlich den Richter keineswegs zur Freisprechung bei erwiesenem Thatbestand einer Zollübertretung berechtigt, sondern höchstens zu einem Nachlaß, beziehungsweise Ermäßigung der Buße durch den Bundesrath (Art. 51 des Zollgesetzes,



Art. 112 der Instruktion an die Zollbehörden u. s. w.) dem Uebertreter einen Anspruch gibt. Alle diese Uebelstände können freilich theilweise vom eidgenössischen Kassationsgericht gehoben werden. Allein eben nur theilweise, da durch den Art. 18 des Fiskalverfahrens, bei zulässig erkannter Kassation, ein neues Gericht eines andern Kantons, in welchem in der Regel dieselben Grundsätze gelten, eine kassirte Fiskalprozedur neuerdings abschließlich beurtheilte.

Die amtliche Thätigkeit des Generalanwalts bei fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetzübertretungen bestand hauptsächlich in der Abfassung von Aktenberichten und Rechtsgutachten bei zweifelhaften oder litigios gewordenen Straffällen. Der Unterzeichnete fand es nothwendig, in seinen Berichterstattungen an das Departement sowol die faktischen Aktenergebnisse, als die auf das Gesetz sich stützenden Erwägungen möglichst vollständig aufzunehmen und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, damit, wenn die betreffenden Strafprozesse aufgehoben wurden, der Bericht und das Gutachten des Generalanwalts zugleich der Zolldirektion des Bezirkes, wo das Vergehen stattfand, und dem Anwalt, dem der Prozeß von letzterer übertragen wurde, als Grundlage der anzuhebenden Klage dienen konnte.

Durch jenes häufige Unterliegen der eidgenössischen Zollverwaltung vor kantonalen Gerichten und abgesehen von den bedeutenden, dadurch erwachsenden Kosten ist vorzüglich der moralische Nachtheil, welcher dem ganzen Institute des eidgenössischen Zollwesens erwächst, in Berücksichtigung zu ziehen. Der Unterzeichnete sieht nur ein Mittel, wie diesen Uebelständen abgeholfen werden könnte, nämlich die Revision des Gesetzes über das

Verfahren bei fiskalischen Bundesgesetzübertretungen vom 30. Juni 1849. Weit entfernt zu wünschen, daß solche Straffälle der Kantonalgerichtsbarkeit gänzlich entzogen werden sollten, glaubt der Unterzeichnete dennoch, daß den Kantonen genaue und umfassende Vorschriften über das Verfahren in einem vollständigeren Gesetze ertheilt werden, so daß das Bundesgericht als ein eidgenössischer Appellationshof in solchen Fällen nicht bloß als Kassationshof aufgestellt würde.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen gehen wir über zu der Betrachtung der einzelnen während dem Jahre 1852 vorgekommenen Straffälle.

Gutachten wurden während dem Jahre 1852 über Zollübertretungen und über allgemeine auf das Verfahren bei denselben bezügliche Rechtsgrundsätze u. s. w. im Ganzen 61 erlassen.

1. Zollübertretungen.  
a. Gutachten.

Von den 60 Gutachten in Zollsachen betreffen 5 allgemeine, auf das Zollwesen und das bezügliche Verfahren sich beziehende Punkte, z. B. die Ausfertigung der Verbalprozesse und Strafprotokolle, die Frage der Strafumwandlung, die Zulässigkeit des Präventivverhaftes, die Exekution von Urtheilen u. dgl.

aa. Allgemeine Gutachten.

Die Begutachtung der Spezialfälle umfaßte theils die Fragen über die gerichtliche Verfolgung überhaupt, theils über die Ergreifung von Rechtsmitteln (Appellation und Kassation), theils über die Urtheilsvollziehung, theils über Aktenvervollständigungen zu erlassende Departementalentscheide, Kompetenzkonflikte u. s. w.

bb. Spezialfälle.

Unter denselben befindet sich der Straffall Pierre, BIRTH in Bautenaivre bei Saiguelégier, puncto Weinschmuggel, der wegen conner mitbehandelter Untersuchung gegen den Zolleinnehmer Drossard, puncto Amt-

mißbrauch, zu einem Kompetenzkonflikte zwischen den bernischen und Bundesbehörden und zu einer Korrespondenz zwischen dem Bundesrath und der Regierung von Bern u. s. w. Anlaß gab, welcher Kompetenzkonflikt nach Maßgabe des Art. 14 seq. des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 9. Dezember 1850 dadurch erledigt wurde, daß die Regierung von Bern erklärte, das gegen den Zolleinnehmer Brossard bundesgesetzwidrig erlassene Urtheil nicht erequiren zu wollen.

Unter den übrigen Spezialfällen verdient namentlich der am 26. Hornung 1852 von dem Appellationsgerichte von Basel letztinstanzlich abgeurtheilte und zu Gunsten des Defraudanten entschiedene Strafprozeß auf Zollverschlagung gegen das Handlungshaus Geigy und Bernoulli von Basel wegen falscher Deklaration von Colophonium mit „Harz“ hervorgehoben zu werden. Die dahierigen Prozeßverhandlungen erschienen im Druck und es war die Tendenz des Herausgebers: die Grundsätze, welche das Handels- und Zolldepartement leitet, als „drückende Rücksichtslosigkeit“ und „Unbilligkeit“ darzustellen und zu bekräfteln.

Es zeigt dieser Prozeß so recht die häufig sich wiederholende Tendenz und Anschauungsweise einzelner Kantonalgerichte, Zollübertretungen niemals als formelle Polizeivergehen, was sie doch theilweise sind, anzusehen und überall freizusprechen, wo eine Absicht (ein *dolus*) auch bei dem klarsten Beweise über das Faktum und bei dem Vorhandensein eines formellen Thatbestandes, nicht eingestanden oder durch andere Indizien erwiesen ist. Wie wichtig es aber ist, daß man Zollübertretungen als formelle Polizeivergehen behandle, und wie es das Gesetz erfordert, nicht überall eine Absicht oder einen *Dolus* als zur Bestrafung nothwendig voraussetze, be-

welch namentlich die Behandlung des Straffalles Geigy und Bernoulli zur Genüge; denn unter dem Deckmantel des Irrthums und unter dem Nimbus eines kaufmännischen guten Rufes ließen sich gerade die ärgsten Zollübertretungen und Schmuggeleien in großartigem Maßstabe ausführen, wenn die Grundsätze des baselschen Appellationsgerichtes und mancher gleichgesinnter Kantonalgerichte die richtigen wären, und auch von der Bundesbehörde als solche anerkannt werden müßten.

1) Gegen ein Urtheil des Appellationsgerichtes von Schaffhausen vom 23. Juli 1851 verlangte ein gewisser Bernhard Mager, welcher wegen einer Einschwärzung von Wagen und Pferden zu einer Zollbusse verurtheilt worden war, die Kassation. Das fragliche Urtheil wurde wirklich vom Kassationsgericht am 26. Juni 1852 kassirt, weil von dem Advokaten der Zollverwaltung die Klage zu einer Zeit eingegeben worden war, nachdem der Straffall schon verjährt gewesen.

b. Kassation zu  
begehren beim  
eidg. Kassationsgericht.

2) Am 1. Dezember 1852 wurde gegen ein Urtheil des korrekzionellen Gerichtshofes zu Genf vom 5. November 1852 in Sachen gegen Jules Bally, Wirth zu Metrin, puncto Weinschmuggel, aus dem Grunde die eidgenössische Kassation ergriffen, weil die Genfer Jury einen rechtsförmlichen Prozeßverbal nicht als vollbeweiskräftig anerkennen wollte.

3) Am 16. Dezember 1852 gab der Generalanwalt gegen ein Urtheil des korrekzionellen Gerichtshofes von Genf vom 1. Dezember 1852 in Sachen gegen Joseph Cattin, Fuhrmann, und Julius Dupont, Handelsmann in Genf, puncto falscher Gewichtsangabe, eine Kassationsbeschwerde ein, weil das benannte Urtheil gegen verschiedene gesetzliche Bestimmungen sich verstieß und weil auch hier wieder ein rechtsförmlicher Prozeßverbal nicht als vollbeweiskräftig anerkannt wurde.

Die beiden letzten Kassationsfälle werden erst 1853 entschieden werden.

c. Prädyers  
vor dem eidg.  
Kassationsge-  
richt.

Außer dem bereits hievor sub b, 1 erwähnten Vortrag vor dem eidgenössischen Kassationsgericht vom 26. Juni 1852 in Sachen Mager fand kein Vortrag über eine fiskalische oder polizeiliche Bundesgesetzübertretung vor den Schranken dieses Gerichtes statt.

II. Postregal-  
übertretungen.

Im Jahre 1852 kamen drei Postregalübertretungsfälle zur Behandlung, nämlich:

1) Am 6. Februar 1852 behandelte der Bundesrath das Nachlaßgesuch des Ulrich Kuhn, Lohnkutscher, von Rheinek, welcher von St. Gallischer Gerichtsbehörde wegen Verletzung des Postregals bestraft worden war.

2) Am 11. Februar 1852 berichtete der Generalanwalt über die Kostenfrage in einer vom Polizeigericht in Lausanne beurtheilten Postregalübertretung des Lohnkutschers Brédaz, wobei, obgleich die Postverwaltung in der Hauptfrage obsiegte, sie dennoch die Kosten des Prozesses auf sich zu tragen hatte. Es wurde von einer fernern Verfolgung der Sache abstrahirt.

3) Die Postregalverletzung eines Omnibusführers Leipzig in Basel, welche auf den Antrag des Generalanwalts auf die Bußzahlungsverweigerung Leipzig's an die aargauischen Gerichte gewiesen wurde, wo die Sache pendent ist.

III. Pulver-  
regalübertre-  
tungen.

Während dem Jahre 1852 (20. November 1852) kam nur ein einziger Pulverregalübertretungsfall vor gegen Luigi Guillazoni und Giuseppe Andreazzi in Lugano. Die Erledigung des Falles fällt in das Jahr 1853. (Sie haben sich unterzogen.)

C. Administra-  
tiv-disziplinä-  
rische Straf-  
fälle.

Unter diese Rubrik gehören jene Fälle, in denen das Gutachten des Generalanwalts über disziplinarische Ver-

Strafung von eidgenössischen Beamten durch die betreffenden Verwaltungsbehörden eingeholt wurden, nämlich:

1) Gehört hierzu ein Straffall gegen den Zolleinnehmer Brossard in Bautenaivre wegen Amtsmißbrauch bei einer Beschlagnahme; welcher Straffall zu dem bereits oben erwähnten Kompetenzkonflikt Anlaß gegeben hat.

2) Ein Straffall gegen Postpferdhalter Bischoff und Postillon Joseph Ruckstuhl in Rheinfelden, wobei der Generalanwalt mit Gutachten vom 3. Dezember 1852 an das Postdepartement, gegen Bischoff wegen Reglementsverletzung auf eine Ordnungsbuße und gegen Ruckstuhl wegen Ungehorsam gegen den Kondukteur auf Ordnungsbuße und Entlassung antrug.

3) Auf administrativ-disziplinarischem Wege wurde auch der bereits oben erwähnte Straffall des Flüchiger, Postablaghalter in Bül, welcher ebenfalls Anlaß zu einem Kompetenzkonflikte gegeben hatte, erledigt, welche Erledigung jedoch erst in das Jahr 1853 fällt.

1) Eine weitläufige Untersuchung erforderte die Begutachtung der Frage: „In wie weit der Zolleinnehmer Frei zu Norschach zum Ersatze des Betrages des Norschacher = Kassendiebstahls per Fr. 3397. 55 verpflichtet sei?“

Der Bundesrath überwies die Beurtheilung des Falles den St. Gallischen Gerichten.

2) Als eine rein civilrechtliche Frage wurde mit Gutachten vom 11. August 1852 ein Rechtsstreit zwischen Basel-Landschaft und Aargau, betreffend die Zuspriechung eines in dem Gefängniß zu Liestal erzeugten und gebornen Kindes einer aargauischen Bürgerin Jakobea Gantner behandelt, wobei zu bemerken ist, daß das Begehren Basels-Landschafts, daß die Sache

II. Civilstreitigkeiten.

a. Gutachten.

aa. An das Justiz- und Polizeidepartement.

als eine Heimathlosenangelegenheit vom Bundesrath behandelt werden möchte, nach dem Gutachten des Generalanwalts vom Bundesrathe abgewiesen wurde.

bb. An das  
Finanzdepartement.

3) Ein Gutachten vom 7. Juli an das Finanzdepartement betraf die Frage: Ob der Bund in der Erbschaft Grenus zu Genf auch jene Erbshandänderunggebühren von den Legaten bezahlen müsse, über welche der in Sachen zwischen dem Bund und dem Grenus'schen Legatarerben Albert Moriz Edmund von Grenus vom Bundesgerichte am 29. Juni erlassene Entscheid kein Dispositiv getroffen, welche Frage bejahend beantwortet wurde.

4) Ein am 6. August an das Finanzdepartement gerichtetes Gutachten betraf die Frage: ob nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und insbesondere nach der schwyzerischen Gesetzgebung der Bund das Recht habe, die rückständigen Sonderbundsriegeschuldraten des Kantons Schwyz mit den diesem Kantone zu gut kommenden Postregals- und Zollentschädigungssummen zu verrechnen, was bejahend beantwortet wurde.

Diese Frage erledigte sich später von selbst, indem die Regierung von Schwyz nach erfolgtem Nachlaß der Kriegsschuld die Reklamation zurückzog.

cc. An das  
Postdepartement.

5) Von den verschiedenen an das Postdepartement erlassenen Gutachten betrafen einige die Fragen von Verantwortlichkeit von Postpferdehaltern, von Entschädigungsforderungen, Reklamationen Dritter u. s. w., das Recht Dritter auf Beschlagnahme von der Post anvertrauter Gegenstände u. dgl. Besonders erwähnt zu werden verdient ein Bericht und Gutachten vom 24. Mai 1852, betreffend den Prozeß zwischen Basel-Landschaft, Kläger, gegen den Bund eventuell Basel-Stadt, Beklagte, puncto Erhöhung der Postregalsent-

**Thätigungsforderung von Seite Basel-Landschaft.**  
 Es wurde begutachtet, in keine Streitgenossenschaft mit Basel-Stadt einzutreten, sondern Basel-Stadt als Litti-  
 denunciaten zu betrachten und ihm den Streit zu ver-  
 künden, welcher Antrag vom Bundesrath genehmigt und  
 vollzogen wurde. Der Prozeß ist pendent.

6) Eben so wurde in verschiedenen Berichten und  
 Gutachten eine verwinkelte Streitsache zwischen einem  
 Handelsmann Bandolfi in Genf und der Postadmini-  
 stration behandelt, welcher Streit den Ersatz eines Manco  
 in einem Geldgroup betraf, das mit der Post von Genf  
 nach Puschlav befördert wurde.

Der Generalanwalt trug auf Abweisung des Be-  
 gehrens von Bandolfi an, und leitete durch Requisition  
 an die Behörden von Puschlav und Genf die von dem  
 Postdepartement angeordnete postalisch-administrative Vor-  
 untersuchung. Die Sache wurde während dem Jahre  
 1852 nicht erledigt; aber im Mai 1853 gütlich dadurch  
 beseitigt, daß Bandolfi sich mit einem Theil der rekla-  
 mirten Summe von Fr. 800 begnügte.

7) Unterm 10. September 1852 reichte der Unter-  
 zeichnete dem Handels- und Zolldepartement ein Gut-  
 achten über die Frage der zivilrechtlichen Haftbarkeit des  
 Herrn Louis Marning, Baumeister in Basel, ein, für  
 die Zurücksetzung eines von Marning vertragswidrig  
 konstruirten Zollrevisionschuppens in Rheinfelden, und  
 die Exekution eines darüber erlassenen bestrittenen schieds-  
 richterlichen Urtheils.

dd. An das  
 Handels- und  
 Zolldeparte-  
 ment.

Am 29. Juni 1852 trug der Generalanwalt im  
 Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, beziehungs-  
 weise der Grenus'schen Invalidentasse, als Beklagter vor  
 den Schranken des Schweizerischen Bundesgerichtes die  
 Verantwortung auf eine von Herrn Albert Moriz Edmund  
 von Grenus in Genf angehobene Zivilklage vor.

c. Plädoyer  
 vor Bundes-  
 gericht.



Der Streitgegenstand betraf Fr. 22,400, welche der Bundesrath, Namens der Eidgenossenschaft, als Haupterin des in Genf am 4. Januar 1851 verstorbenen Baron Franz Theodor Ludwig von Grenus für ein an den Kläger auszurichtendes Legat von Fr. 200,000 als Erbschaftsabgabe von  $11\frac{1}{5}\%$  an den Fiskus von Genf hat bezahlen müssen, und welche Summe bei der Abzahlung des Legates von dem Bundesrath dem Legatar in Ausübung des Rückgriffsrechtes auf ihn war abgerechnet worden. Es war nämlich im Testamente vom 22. August 1850, Art. 3, die schweizerische Eidgenossenschaft als Universalerin des Vermögens von Baron von Grenus für Fr. 1,833,130. 75 eingesetzt worden, unter der Bedingung, daß sie alle „charges de l'hoirie“ bezahle und verschiedene Legate ausrichte. Die Rechtsfrage war nun: Ob die Erbschaftsabgabe von  $11\frac{1}{5}\%$ , welche von den Fr. 200,000, die an Edmund von Grenus als Legat ausgerichtet werden mußten, von dem Fiskus von Genf gefordert wurden, eine charge de l'hoirie, eine Last des Universalerben, oder nicht vielmehr eine charge du légataire particulier sei, welche bloß von dem Universalerben in erster Linie bezahlt werden mußte, wofür ihm aber das Rückgriffsrecht auf den Legatar zu Gebote stehe.

Für die Ansicht der Eidgenossenschaft, welche geltend machte, fragliche Handänderungsgebühr sei eine Last des Legates, hatten sich, gestützt auf die genfer'sche Gesetzgebung, zwei Rechtsgelehrte von Genf, die Advokaten Dr. Cougnard und J. Goudet, in ausführlichen Rechtsgutachten ausgesprochen. Das Bundesgericht jedoch hat den Ausdruck „charge de l'hoirie“ im ausgedehntesten Sinne verstanden und zu Gunsten des Legatarerben ausgelegt, so daß die Eidgenossenschaft verfällt wurde, die streitigen Fr. 22,400 dem Legatarerben Grenus auszubezahlen.

Dieser Spruch des eidgenössischen Bundesgerichts hatte die Folge, daß die Eidgenossenschaft auch die Erbsgebühren, welche von den übrigen Legaten an den genfer'schen Fiskus ausgerichtet wurden, auf sich tragen mußte.

Es ist dieß der einzige Vortrag, welcher vor dem schweizerischen Bundesgerichte in Civilsachen gehalten wurde, indem in dem zweiten Prozesse, welchen die Eidgenossenschaft zu bestehen hatte, während dem Jahre 1852, die Sache noch nicht zu einem bundesgerichtlichen Entscheide gekommen war.

Da der Generalanwalt über diesen dritten Theil seines Jahresberichtes, nämlich über das Heimathlosenswesen, welches einen großen Theil seiner Amtsthätigkeit während dem Jahre 1852 in Anspruch nahm, einen besondern Bericht abgefaßt, welcher als selbstständiges Ganzes besteht, so wird auf den letztern verwiesen.

III. Heimath-  
hörigkeitun-  
tersuchungen,  
und dahertige  
Prozesse.

Dieser Gesamtüberblick kann nur unvollständig gegeben werden, indem vom frühern Generalanwalt keine Geschäftskontrolle vorliegt.

Gesamtüber-  
blick der Arbei-  
ten.

Vom 8. Mai 1852 bis 31. Dezember 1852 weist die Kontrolle folgende Zahlenverhältnisse aus :

- |  |     |
|--|-----|
| a. eingegangene amtliche Schreiben . . . . .   | 550 |
| wovon in Heimathlosenangelegenheiten . . . . .   | 397 |
| in andern Geschäften . . . . .   | 153 |
| b. abgegangene Schreiben und Berichterstattungen . . . . .   | 504 |
| wovon in Heimathlosenangelegenheiten . . . . .   | 314 |
| in andern Geschäften . . . . .   | 190 |
| c. während dem Gesamtjahr 1852 wurden von der Bundesanwaltschaft an die einzelnen Departemente folgende Rechtsgutachten, beziehungsweise größere Berichte erlassen : |     |

1) an das Justiz- und Polizeidepartement . . . . .	26
2) an das Postdepartement . . . . .	23
3) an das Handels- und Zolldepartement . . . . .	60
4) an das Finanzdepartement . . . . .	3
	Summa: 112
d. Verhöre und Konfrontationen während dem Jahre 1852 in Heimathlosenuntersuchungen . . . . .	245
(wovon 239 in die Amtsdauer des Unterzeichneten fallen).	
e. Rapiaturen und Aktenextrakte . . . . .	142

---

## II. Beilage

zum Bericht des Justiz- und Polizeidepartements.

---

### B. Besonderer Theil.

#### Heimathlosenwesen.

Bevor der Unterzeichnete in die Einzelheiten der durch ihn mit dem 8. Mai 1852 an die Hand genommenen Vereinigung des schweizerischen Heimathlosenwesens eintritt, sei es ihm zum bessern Verständniß dieser umfangreichen und schwierigen Arbeit vergönnt, in einem Abrisse den Zustand des Heimathlosenwesens in der Schweiz, wie es vor und beim Beginne des Jahres 1852 sich zeigte, im Allgemeinen zu erwähnen.

Die frühere Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, daß trotz allen Bemühungen der frühern Tagessazungen und Vororte zur Zeit vor der neuen Bundesverfassung, trotz aller Konfirkate und Preisfchreiben die Schweiz nie dahin kam, diesem Grundübel der gefellfchaftlichen Zustände mit wesentlichen Erfolg entgegen zu wirken.

Wenn auch in manchen Kantonen manches gethan wurde, um dem einer guten öffentlichen Ordnung sowohl, als den Erfordernissen der öffentlichen Moral widerstrebenden Uebel nach Kräften, sei es durch Einbürgerung einer Anzahl Heimathloser, sei es auf andere Weise abzuhelpfen, so hat doch auf der andern Seite gar mancher Kanton gezaudert und sich wohl auch widersezt, dem schönen Beispiel seiner Mitstände nachzukommen und ähnliche Maßregeln zu ergreifen.

Allein auch da, wo etwas geschehen ist, auch da, wo ehemalige Heimathlose eingetheilt oder etagebürgert, oder doch als Toleraten anerkannt worden waren, zeigte sich die Erscheinung, daß Eltern und Kinder, man möchte fast sagen, dem natürlichen Instinkte einer wilden Freiheit folgend, ihr altes Nomadenleben fortseztten. Die nächste Folge davon war, daß eine große Menge von neuen Heimathlosen entstanden. Es konnte dieß um so leichter geschehen, da die römisch-katholische Kirche ihr Möglichstes dazu beitrug, eigenmächtig und ohne Berücksichtigung der in allen zivilisirten Staaten geltenden Erfordernisse und angenommenen Grundsätze über Ehen, sowohl längst bestandene als neue Konkubinate mit dem Stämpel der kirchlichen Sanktion zu versehen und in Ehen umzuwandeln. So finden wir eine Menge zu Rom geschlossener Ehen. Die daherigen, oft auf Pergament geschriebenen und mit dem päpstlichen Sigill bekräftigten Kopulationsfcheine, auf denen hier und da statt der ächten, die anga-

nommenen falschen Namen figuriren, waren nebst den römischen, zur Rückkehr ausgestellten Pässen in der Regel die einzigen Urkunden und Papiere, welche die in die Schweiz zurückkehrenden Heimathlosen bei sich trugen, aber gewöhnlich sorgfältig versteckten, damit dieselben nicht in die Hände der Polizei fielen.

Dem Beispiele Roms folgten namentlich im Kanton Tessin und in den kleinen Kantonen, auch in den Kantonen Luzern, Solothurn und Graubünden manche katholische Pfarrer, und es hatten schon nach den frühern Konkordaten vom 3. August 1819, vom 17. Heumonath 1828 und vom 30. Juli 1847 diese ungesetzlichen Ehen die rechtliche Folge, daß Heimathlose den Kantonen zur Last fielen, wo solche Kopulationen stattfanden.

Die diplomatischen Korrespondenzen einiger Kantone mit dem hl. Stuhl, die schon zur Zeit des Bestehens jener Konkordate stattfanden, halfen natürlich nicht das Mindeste. Hatte doch der päpstliche Nuntius, Erzbischof von Karthago, auf eine Note der Regierung von Unterwalden nit dem Wald vom 5. Oktober 1836 in einer Zuschrift vom 26. gleichen Monats über diesen Gegenstand Folgendes geantwortet: „Der hl. Vater, welcher in seiner „Eigenschaft als Oberhirte über alle Gläubigen (pasteur „universel de tous les fidèles) das Recht hat, für ihr „Seelenheil zu sorgen, welches auch das Land sei, dem „sie angehören, kann nicht zulassen, daß diese Gläubigen, „welche sich in Gewissenssachen nach Rom verfügen, „dieselben nicht sollten in's Reine bringen können (arranger) „durch alle Mittel, welche ihnen die Kirche biete, und „selbst durch das Mittel der Ehe.“

Es versteht sich, daß der hl. Stuhl mit diesen Grundsätzen keineswegs die Verpflichtung übernahm, die staatlichen Folgen solcher Ehen in irgend welcher Weise auf

sich zu tragen. So wollte die Regierung von Nidwalden im Jahre 1836 einen gewissen heimatlosen ehemaligen nidwalden'schen Toleranten Huser (obgleich er ehemals in Nidwalden tolerirt war), als einen Angehörigen des römischen Staates dorthin fortweisen, weil sie die Ansicht hatte, Huser habe zufolge seiner in Rom ohne Bewilligung der Regierung von Nidwalden stattgefundene Verhehlung auf das nidwalden'sche Toleranzrecht verzichtet, und sie wandte sich in diesem Sinne an den Nuntius, zum Behufe der Ausstellung eines Passes nach dem Kirchenstaate. Allein, wie vorauszusehen war, es wollte die Nuntiaturs in diese Rechtsanschauung nicht eintreten. Der Nuntius antwortete am 10. November 1836: „Die Ehe „gebe den Fremden weder Titel noch Rechte in dem Lande, „wo die Ehe eingegangen wurde, so daß man nicht an- „nehmen könne, es seien dadurch die Fremden Angehörige „des Landes geworden, denn der Papsst habe nicht in „seiner Eigenschaft als Souverän der römischen Staaten „eine solche Handlungsweise vorgenommen, sondern einzig „und allein als Oberhirte der Kirche, welcher, nachdem „er für das Seelenheil seiner Herde (ouailles) selbst „durch die Ehe gesorgt, ihnen dadurch nicht nur ein Asyl „darbiete, sondern sie selbst zwingt, es anzunehmen, um „sie unter seinen Schutz gegen jede Verfolgung zu neh- „men, und um nicht Anlaß zu Klagen von Seite ihrer „Regierungen zu geben.“

Wir haben obiger Stellen aus der erwähnten diplomatischen Korrespondenz absichtlich erwähnt, weil dieselbe ein amtliches Beleg ist über eine der Hauptursachen, welche in unserm Vaterlande das Bagantenwesen zum Theil erzeugt, zum Theil vermehrt und vergrößert hat. Diesem Uebelstande kann nach unserer Ansicht nicht anders entgegen gearbeitet werden, als dadurch, daß man

folche Abmehren nicht nur in civilrechtlicher, sondern auch in polizeilicher und strafrechtlicher Hinsicht dem Kantonate gleich stellt.

Ein anderer Uebelstand, der aus früherer Zeit in unsere jezige hinüber gekommen, ist die Art und Weise, mit der man früher gegen Heimathlose, um sie sich vom Halbe zu schaffen, in vielen Kantonen verfahren ist. Statt die Bagenten über Herkunft und Verhältnisse zu verhören, hat man sich damit begnügt, dieselben von Gränze zu Gränze zu sagen, von Kanton zu Kanton, hinüber und herüber zu schieben.

Alein weder diese polizeilichen Maßregeln, noch andere, wie Haarabschneiden und Stockstreiche, haben im Geringsten das Bagententhum vermindert, indem fast alle Heimathlosen dadurch veranlaßt wurden, zu Verstellungskünsten ihre Zuflucht zu nehmen, ihre Namen von Zeit zu Zeit zu wechseln, und überhaupt falsche Namen anzunehmen, um nicht Gefahr zu laufen, in jenen Kantonen, aus welchen sie einmal ausgewiesen worden, eine schärfere Behandlung zu erleiden.

Dieses Unwesen der Verheimlichung von Herkunft, Geburtsort, Verwandtschaftsverhältnissen u. s. w. hat sich aus der frühern Zeit bis in die jezige hinüber geerbt. Die meisten, so zu sagen fast alle frühern Duldungsscheine, welche von der eidg. Bundeskanzlei, und später auch vom Bundesrath auf undvollständige Untersuchung hin provisorisch ausgestellt wurden, lauteten auf falsche Namen, und es war daher die Hauptaufgabe der Bundesanwaltschaft, aus diesem unendlichen Chaos von Tügen, falschen Angaben und absichtlich falschen Depositionen anderer Heimathlosen, die man zum Aufschußgeben er sucht hatte, sich herauszuwinden, was nur dadurch möglich war, daß sich dieselbe eine möglichst genaue Kenntniß

der Gesamtheit der Heimathlosen-Untersuchungen, die zu erlebigen waren, und die zum Theil schon früher Gegenstand von Kantonal- und Tagsatzungsverhandlungen u. s. w. ohne Erfolg gewesen, durch das Studium sämmtlicher vorhandener Akten zu verschaffen suchte, um einen Gesamtüberblick und Anhaltspunkt in der Untersuchung zu gewinnen.

Die frühere Erfahrung hat gezeigt, daß das getrennte Behandeln einzelner Untersuchungen meist sehr unfruchtbar geblieben. Die Beobachtung des Unterzeichneten hat jedoch immer mehr die Erscheinung herausgestellt, daß eine große Anzahl der als heimathlos in der Schweiz sich herumtreibenden Bagantenfamilien unter sich durch den häufigen Wechsel der Konkubenten in einer verwandtschaftlichen Beziehung, daher auch in Bezug auf die bei der Einbürgerung gesetzlich geltenden Grundsätze in einer solchen Konnexität stehen, daß nur eine möglichst zusammenhängende und möglichst gleichzeitige Untersuchung zu einem wesentlichen Resultate führen kann.

Die frühern vorörtlichen Kreisreiben, z. B. diejenigen vom 1. Brachmonat 1842 und 1. Herbstmonat 1842, waren weniger darauf ausgegangen eine gemeinschaftliche Untersuchung über alle schweizerischen Heimathlosen anzuordnen, als vielmehr dahin zu wirken, die einzelnen Kantone zur bürgerrechtlichen Versorgung nach den Bestimmungen der Konkordate vom 3. August 1819 und 17. Neumonat 1828, da, wo es noch nicht geschehen, aufzufordern und dem Vororte Verzeichnisse von Heimathlosen, Convertiten, Tolerirten und Landsassen zur Gewinnung einer größern Uebersicht einzuschicken und davor zu warnen, daß einmal eingetheilte Heimathlose sich neuerdings dem herumstreifenden Leben.



Eben so wenig gelang es den durch die Konfödate vom 17. Heumonat 1828 und 30. Heumonat 1847 aufgestellten vorörtlichen Kommissionen, die Heimath- oder Duldungsrechte der sich in der Schweiz befindenden und von keinem Kanton anerkannten Heimathlosen in derselben Ausdehnung zu ermitteln, die wünschbar gewesen wäre.

Nur gering ist die Zahl der von dem eidg. Schiedsgerichte beurtheilten Fälle, und die Arbeiten der vorörtlichen Kommissionen waren nur vereinzelte.

So war der Zustand des schweizerischen Heimathlosenwesens zur Zeit, als die schweizerische Bundesversammlung am 21. Dezember 1849 den Bundesrath beauftragte, einen Gesetzesvorschlag zur Ausführung des Art. 56 der Bundesverfassung vorzulegen, nach welchem Artikel die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen Gegenstand der Bundesgesetzgebung geworden war.

Mit fraglichem Beschluß wurde die frühere Heimathlosenkommision durch den Bundesrath, und das frühere eidgenössische Schiedsgericht durch das Bundesgericht bis zum Erlaß des neuen Gesetzes provisorisch ersetzt; es konnten jedoch während dieser Zwischenperiode bis zum 3. Dezember 1850, als das Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit erlassen wurde, keine bedeutendern Maßregeln getroffen, sondern nur vorbereitet werden. — Bevor das fragliche Gesetz erlassen war, welches das Verdienst hat, die bei dem Entscheide über die Einbürgerung Heimathloser maßgebenden Verhältnisse, theils nach den Grundsätzen früherer Konfödate genau ausgeschieden zu haben, hat sich der Bundesrath damit befaßt, den frühern Uebelständen, in Anwendung polizei-

licher Maßregeln von Seite der Kantone abzuheffen. Es geschah dieß vorzüglich durch die Kreis Schreiben vom 16. Januar und 14. Februar 1850. Der Bundesrath sah als das einzig wirksame Mittel eine thätige Handhabung der Fremdenpolizei in den Kantonen. Gleichzeitig wurden die Kantone zur vorläufigen Duldung von Heimathlosen, die nicht vom Auslande hereingekommen und zur Berichterstattung aufgefordert, sowol über die Zahl, als über den Aufenthalt der Heimathlosen, als auch über ihre Personalverhältnisse, allfälligen Schriften und Ausweisen, die sie bei sich tragen. Die Kantone wurden aufgefordert, Verzeichnisse der Heimathlosen in drei abgeordneten Tabellen einzusenden, nämlich:

- 1) Der Toleraten, aber nicht bestimmten Gemeinden zugetheilten;
- 2) der Heimathlosen, welche bestimmten Gemeinden zugetheilt sind;
- 3) derjenigen, deren Angehörigkeit zwischen den Kantonen streitig ist.

Eben so wurden die Kantonsbehörden um Aufschluß über die rechtliche Stellung ersucht, in welcher sich die Heimathlosen gegenüber dem Kanton und den Gemeinden befinden. Die von den Kantonen eingesandten Verzeichnisse waren ziemlich unvollständig, denn es wurden nur jene Heimathlosen in dieselben aufgenommen, welche im strengsten Sinne des Wortes in eine jener Rubriken gehörten, und bei einigen Kantonen auch diese nur unvollständig.

Die große Anzahl jener Heimathlosenfamilien aber erschien nicht darauf, die als eigentliche Vaganten nirgends zugetheilt, nirgends anerkannt und geduldet und auch noch nicht zwischen einzelnen Kantonen streitig waren.

Wiewol nun eine Menge von Toleraten und Kinder früherer Eingetheilter sich ebenfalls neuerdings dem Vagan-

tenleben ergeben hatten, falsche Namen angenommen, im Konkubinate gelebt hatten, so ist doch die Anzahl jener Heimathlosen, über welche die eingesandten Tabellen durchaus keine Anhaltspunkte boten, ebenfalls so bedeutend, daß die Untersuchung über dieselben erst recht den Umfang dieser Arbeit ermessen ließ.

Die Ertheilung von provisorischen Duldungsscheinen an eine Menge von Heimathlosen war seit dem Anfang des Jahres 1850, um die frühern Hin- und Herschiebungen zwischen den Kantonen zu verhindern, zur unumgänglichen Nothwendigkeit geworden. Diese Duldungsscheine, die hauptsächlich auf den Grund des längsten und letzten Aufenthalts gestützt, nicht wie diejenigen, welche früher von der vorörtlichen Bundeskanzlei ausgestellt wurden, auf die ganze Schweiz, sondern nur auf einzelne bestimmte Kantone lauteten, — diese Duldungsscheine hatten das Gute, daß die deshalb mit den Heimathlosen veranstalteten Verhöre, wenn sie auch zu einer definitiven Eintheilung durchaus nicht genügten, doch wenigstens zu der spätern umfassenden Untersuchung Anhaltspunkte boten, und daß das Hin- und Hersagen dieser Leute dadurch, wenn auch nicht ganz gehoben, doch bedeutend vermindert wurde.

Seit dem 20. April 1850 bis zum Ende des Jahres 1851 wurden an 41 verschiedene Heimathlose, beziehungsweise Heimathlosenfamilien, vom Bundesrath provisorische Duldungsscheine auf verschiedene Kantone der Schweiz ausgestellt; nämlich an 34 Mannspersonen, 35 Weiber und 77 Kinder, zusammen an 146 Personen.

So vortheilhaft dieses für die Vereinigung des Heimathlosenwesens während dem Jahre 1852 war, so hatte es doch auch seine Nachtheile; denn es waren, wie bereits bemerkt, sehr viele dieser Duldungsscheine auf

falsche Namen ausgestellt, was zu allerlei Verwicklungen und Mißverständnissen und auch zu unangenehmen Korrespondenzen mit den Kantonalbehörden, welche solche provisorische Zuweisungen nur mit Widerwillen aufnahmen, Anlaß gab.

Während dem Jahre 1851 und seit Erlass des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit hatte der Bundesrath ferner noch sich veranlaßt gefunden, die eidgenössischen Stände auf einzelne Erscheinungen aufmerksam zu machen, welche zum Theil eine Folge des neuen Gesetzes waren. Es zeigte sich nämlich, daß aus den Nachbarstaaten Bagabunden in die Schweiz eindrangen, vermuthlich im Einverständniß und herbeigelockt von den hierseitigen Heimathlosen, in der Absicht, diese Eigenschaft ebenfalls vorzuschützen und dadurch die Vortheile des erwähnten Gesetzes sich anzueignen.

Der Bundesrath fand sich daher veranlaßt, mit Kreis-schreiben vom 13. Oktober 1851 die Gränzkantone zur Wachsamkeit im Gebiete der Fremdenpolizei zu ermuntern.

Eben so hat der Bundesrath, da der status quo der Heimathlosen keineswegs gehandhabt wurde, sondern das Fortsagen von Gränze zu Gränze nicht selten noch eintrat, und zwar oft nach ganz entgegengesetzten Richtungen, als woher sie eingedrungen, sich veranlaßt gesehen, diesem Uebelstande dadurch entgegen zu steuern, daß er die Kantone aufforderte:

- 1) Die sämmtlichen Baganten über Herkunft, Familienverhältnisse und Aufenthalt einzuvernehmen und unter spezielle polizeiliche Aufsicht zu stellen;
- 2) Baganten, welche aus einem Kanton in den andern gelangen, ebenfalls einzuvernehmen und dann zurückzuschieben u. s. w.

Diese vom Bundesrathe angeordneten Massregeln hätten, wenn sie von den Kantonen im Sinne des betreffenden Zirkulars vom 13. Oktober 1851 befolgt worden wären, jedenfalls der Bundesbehörde ihre Arbeit zum Behufe der definitiven Zutheilung bedeutend erleichtert. Allein mit Ausnahme der Kantone Aargau und Bern geschah hierin von andern Kantonen wenig oder gar nichts, und wol auch gerade das Gegentheil von dem, was im Sinne des Zirkulars lag. So entstanden zwischen Zürich und Aargau, Luzern und Aargau, Schwyz und Glarus, Zug und Luzern u. s. w. Korrespondenzen und Mißhelligkeiten über Nichtbefolgung des Zirkulars, die zum Theil an den Bundesrath gelangten und von ihm entschieden werden mußten. Man stritt sich über das Recht und die Befugniß der Zuschreibungen und nahm die Verhöre, statt über die Hauptsache, nämlich über Herkunft, Geburt und Familienverhältnisse u. s. w., über bloße Nebendinge, nämlich über die allerletzten Aufenthaltsverhältnisse, die Orte der Arretirung u. s. w. auf, und behandelte die letzteren durchaus unwesentlichen Punkte so ausführlich und zugleich vorherrschend im Interesse momentaner Abschiebung, daß durch diese Handlungsweise einzelner Kantonsbehörden gegenüber den Behörden anderer Kantone so zu sagen nichts Ersprießliches für die spätere durch die Bundesanwaltschaft an die Hand genommene Untersuchung sich herausstellte. Dazu kommt noch der Umstand, daß da wo wirklich einläßlichere Verhöre aufgenommen wurden, dieselben bisweilen vom Parteistandpunkte des Kantons aus stattfanden. Namentlich ist dieß bei Heimathlosen der Fall, deren provisorische Duldung zwischen einzelnen kleinern Kantonen streitig war, wobei es nicht selten vorkommt, daß in Verhören, welche mit den gleichen Heimathlosen in verschiedenen

Kantone aufgenommen wurden, ganz verschiedene Angaben über die Aufenthaltsverhältnisse enthalten sind.

Eine ehrenvolle Ausnahme machen nebst einigen andern vorzüglich die im Aargau aufgenommenen Verhöre.

Es hatten mittlerweile die Kantonsregierungen ihre Toleratenregister eingesandt und es bildeten dieselben bei den spätern Untersuchungen eine Hauptquelle zu Nachforschungen über eine Menge von Heimathlosen und Heimathlosenfamilien, deren Mitglieder in verwandtschaftlichem Zusammenhang zu Toleraten standen, obgleich dieselben nicht auf den Registern erschienen.

Eben so hatte sich das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Zusammenstellung der Notizen, aus den von den Kantonsregierungen eingegangenen Berichten über die Rechtsverhältnisse der Heimathlosen befaßt.

Während dem Jahre 1851 konnte von dem Bundesrath aus den oben berührten Gründen, namentlich deshalb, weil eine provisorische Regulirung der Aufenthaltsverhältnisse von vielen Heimathlosenfamilien nöthig geworden, und weil die Akten über fast alle Untersuchungen durchaus unvollständig waren, nur eine einzige Familie, die der Katharina Kaufmann und ihrer Kinder (4 Personen) zur Einbürgerung (an den Kanton Luzern) definitiv überwiesen werden, mit welchem bundesrätlichen Entscheide sich Luzern durch Schreiben vom 5. Mai 1852 einverstanden erklärte.

So stand es mit dem Heimathlosenwesen der Schweiz beim Beginne des Jahres 1852.

Wenn der Bericht der ständerätlichen Kommission über die Geschäftsführung des Bundesrathes während des Jahres 1851 bemerkt hat, es hätte die Vollziehung des Art. 6 des Heimathlosengesetzes, nach welchem dem Bun-

deſrathe obliegt, die Zahl und die Verhältniſſe der in der Schweiz befindlichen Heimathloſen zu ermitteln, mit mehr Beförderung und Energie ins Werk geſetzt werden ſollen, ſo mag dieſe Erſcheinung vom Standpunkte des Erwähnten ihre billige Berücksichtigung finden.

Gegenwärtig noch iſt die Zahl der eigentlichen Heimathloſen in der Schweiz nicht ermittelt. Beſtändig langen neue Familien, von denen man früher nichts gewußt, die auf keinen Regiſtern erſcheinen, die noch nie abgehört worden ſind, und die ſeit der Mitte des Jahres 1852 ſich bei der Bundesanwaltschaft allmählig zur Ausmittlung ihres Heimathrechtes entweder freiwillig erſtellt, oder ihr polizeilich zugeführt worden ſind. Die ſtänderäthliche Kommiſſion hat geglaubt, daß es, um zu einem ſichern Ergebniffe zu gelangen, wol unumgänglich nothwendig ſei, gleichzeitig in allen Bezirken und Gemeinden der ganzen Schweiz, unter Aufbietung außerordentlicher Polizeikräfte, die vorhandenen Baganten verhaften und ſobann über deren Herkunft und Verhältniſſe die genaueſten Nachforſchungen anſtellen zu laſſen.

Eine ſolche Maßregel iſt nicht geſchehen. Sie wäre auch nur dann von einigem Erfolge gewefen, wenn ſowol in den Kantonen, als an der Seite der Bundesanwaltschaft ein angemefſenes Unterſuchungsperſonal aufgeſtellt worden wäre, welches die Unterſuchung möglichſt vollſtändig und gleichzeitig geführt und die betreffenden Akten der Bundesanwaltschaft zum Behuſe fernerer Ergänzungen und Weiſungen eingefandt hätte. Es wäre auch dieſe Maßregel mit bedeutenden Koſten verbunden gewefen, die keineswegs dem Erfolge entſprochen hätten. Die Unterſuchung wäre zerſplittert gewefen, und aus dieſem Grunde hätten die einzelnen Unterſuchungsbehörden zu wenig Waſ-

fen gehabt, um das althergebrachte Lügen-system der Vaganten zu bekämpfen und zu brechen.

Dessen ungeachtet ist auch diesem Wunsche der ständeräthlichen Kommission theils auf Anordnung des Justiz- und Polizeidepartementes, theils auf diejenige des Generalanwalts während dem Jahre 1852 wenigstens in zwei größern Kantonen, Bern und Aargau, einigermaßen entsprochen worden. In diesen beiden Kantonen wurden sowol von den Kantonalbehörden, als von den Generalprokuratoren Migy und Amiet, während dem Jahre 1852 mit sämmtlichen in diesen Kantonen betroffenen Heimathlosen umständliche Verhöre aufgenommen, die betreffenden Vaganten in Untersuchungshaft gesetzt und dieselben nicht eher entlassen, als bis die Untersuchungen einen solchen Grad von Vollständigkeit erreicht hatten, welcher eine Entlassung ermöglichte.

Es wurden außer diesen Maßregeln noch fernere Vorkehrungen getroffen, die wir später berühren werden.

Wenn in früheren Jahren, namentlich den Jahren 1850 und 1851, der Bundesrath und das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, so wie die Bundesanwaltschaft sich mehr damit befaßt haben, den sich meldenden oder polizeilich zugeführten Heimathlosen provisorische Duldungsscheine auszustellen, so mußte im Laufe des verfloffenen Jahres mehr auf die definitive Eintheilung Bedacht genommen werden. Der Unterzeichnete erhielt daher sogleich bei seinem Amtsantritte, den 8. Mai 1852, von dem Justiz- und Polizeidepartement die Weisung, nur in den dringendsten Fällen Anträge auf provisorische Duldung einzureichen und vielmehr die Akten über die Heimathlosen-Untersuchungen so weit zu vervollständigen, daß die Anträge statt bloß auf provisorische Duldung zugleich auch nach Art. 9 des Heimath-



losengesetzes auf die Einbürgerungspflicht sich ausdehnen sollte. Der frühere Generalprokurator hatte sich hauptsächlich damit befaßt, den Heimathlosen nach Art. 8 des Heimathlosengesetzes vorläufige Duldungsscheine ohne Präjudiz für die betreffenden Kantone auszuwirken, um dann später die Akten zum Behufe der bundesrätlichen Einbürgerungsentscheide allmählig vervollständigen zu können.

Die Aufgabe des Unterzeichneten ging mehr auf den letztbenannten Zweck, und fast ausschließlich auf diesen allein. Der Unterzeichnete mußte sich, um nur einigermaßen einen Ueberblick über die gesammte Arbeit und um die nöthigen Anhaltspunkte bei der Untersuchung und den Verhören zu gewinnen, Monate lang mit dem Studium der vorhandenen unvollständigen Akten von über 130 Aktenfasziken und mit der möglichst genauen Durchsicht der noch vorhandenen Heimathlosenuntersuchungsakten aus früheren Zeiten befassen. Dazu kam die Arbeit der Untersuchung selbst, die Menge der aufzunehmenden Verhöre, die große Zahl der zu erlassenden Requisitorialschreiben u. s. w. All dieses ist der Grund, warum im Verhältnisse zu dem, was wirklich geschah und was für das folgende Jahr 1853 vorgearbeitet wurde, während dem Jahr 1852 viele Untersuchungen, wenn sie auch größtentheils vollendet wurden, nicht mehr zum bundesrätlichen Entscheide gelangten, weil der größte Theil der Zeit des Bundesanwalts mit den beständig fortdauernden Verhörsaufnahmen, Requisitorialschreiben u. s. w. ausgefüllt wurde.

Provisorische Duldungsscheine sind von der Bundeskanzlei während des Jahres 1852, zufolge bundesrätlicher Beschlüsse, nur 3 ausgestellt worden, einen auf den Kanton Bern und zwei auf den Kant. Basel-Landschaft, zusammen zu Gunsten von 3 Männern, 2 Weibspersonen und 6 Kindern. Dagegen hat der Generalanwalt sämmtlichen Heimathlosen,

die er verhörte, nach beendigten Verhören bei ihrer Entlassung aus dem Untersuchungshaus, wenn sie nicht bereits eidgen. Duldungsscheine hatten, selbst provisorische Ausweise ausgestellt, auf denen er bescheinigte, daß die Träger derselben sich bei der Bundesanwaltschaft zum Verhöre gestellt haben, daß die Untersuchung hängig sei, und daß die betreffenden Kantonsbehörden gebeten seien, die Träger dieser Ausweise bis zu dem bevorstehenden Entscheide des Bundesrathes, ohne alle Präjudiz für einen spätern Entscheid, provisorisch zu dulden u. s. w.

Es dienten sonach diese Ausweise den Heimathlosen, wie dieß bei den frühern Duldungsscheinen der Bundes- der Fall war, als Pässe.

Was nun die Beendigung der Heimathlosenuntersuchungen bis zu deren Heranreifung zur Möglichkeit eines definitiven bundesrätlichen Entscheides über die Einbürgerung betrifft, so muß bemerkt werden, daß eine große Menge von Untersuchungen vollendet, beziehungsweise fast vollendet wurden, über welche der Bundesrath während dem Jahre 1852 noch keine Einbürgerungsentscheide treffen konnte.

Während des Jahres 1852 erließ der Bundesrath, auf die Anträge des Generalanwalts und des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements, Entscheide über 62 eigentliche Heimathlose, betreffend die Einbürgerungspflicht derselben, nämlich über 6 Männer, 7 Weiber und 49 Kinder. Die übrigen Entscheide betrafen solche angebliche Heimathlose, die als fremde Vaganten durch den Generalanwalt ausgemittelt wurden. Von diesen 62 eigentlichen Heimathlosen fielen

16	auf den Kanton Schwyz;
14	„ „ Luzern;
8	„ „ St. Gallen;

- 7 und einer zu  $\frac{1}{4}$  auf den Kanton Aargau;  
 6 auf den Kanton Waadt;  
 5 " " Bern;  
 2 und einer zu  $\frac{1}{4}$  auf den Kanton Solothurn;  
 1 auf den Kanton Appenzell J. Rh.;  
 1 " " Glarus;  
 1 und einer zu  $\frac{1}{4}$  auf den Kanton Zug;  
 1 zu  $\frac{1}{4}$  auf den Kanton Basel-Landschaft;

---

Summa 62.

Gegen obige bundesrätliche Entscheide haben folgende Kantone protestirt, und wollen vom Bundesgericht die Sache entscheiden lassen:

- 1) Die Kantone Zug, Basel-Landschaft, Solothurn und Aargau wegen gemeinschaftlicher Einbürgerung einer Heimathlosen;
- 2) der Kanton Bern wegen der Einbürgerung von 5 mit einer Heimathlosen erzeugten Kindern eines bernischen Bürgers, der sich unter falschem Namen als heimathlos herumgetrieben.
- 3) der Kanton Luzern wegen Einbürgerung einer frühern Toleratin, die als solche nicht anerkannt wurde und ihrer 11 Kinder;
- 4) Der Kanton Schwyz wegen Einbürgerung zweier heimathlosen Konkubenten und ihrer 5 Kinder.

Einverstanden mit den bundesrätlichen Entscheiden haben sich erklärt:

- 1) Der Kanton Zug über einen Heimathlosen;
- 2) der Kanton Schwyz über eine Heimathlose und deren 7 Kinder;
- 3) der Kanton Appenzell J. Rh. über ein Kind;
- 4) der Kanton Glarus über einen Heimathlosen;

- 5) der Kanton St. Gallen über einen Heimathlosen;  
 6) der Kanton Schwyz über eine Heimathlose.

Noch nicht ausgesprochen haben sich die Kantone Aargau, St. Gallen und Solothurn über 2 heimathlose Weiber und 14 Kinder.

Nebst den eben erwähnten Entscheiden ist zu bemerken, daß bei andern Untersuchungen mehrere Baganten, die sich bis dahin unter falschem Namen, theils mit Duldungsscheinen versehen, als heimathlos herumgetrieben haben, als Nichtheimathlose erkannt worden sind.

Bei diesen handelte es sich darum, entweder auf dem Wege diplomatischer Korrespondenz mit dem Ausland, die bürgerrechtliche Anerkennung von den Staatsbehörden des Auslandes zu erwirken, oder aber, wenn sie Angehörige eines Schweizerkantons waren, dieselben in ihren Heimathskanton, beziehungsweise in ihre Heimathsgemeinde zurückschieben zu lassen. Es ist natürlich, daß die Untersuchungen über solche Baganten mit eben so viel und oft noch mit weit mehr Mühe verbunden war, als die Untersuchung über eigentliche Heimathlose, da wenn dieselben ihre Heimath verschwiegen, wie es beim Beginne der Untersuchungen immer der Fall ist, weit weniger Anhaltspunkte über die Ausmittlung der Heimath vorhanden sind.

Die Zahl der Baganten, die nach vollendeten Heimathlosigkeitsuntersuchungen im Jahre 1852 als Ausländer erkannt wurden und worüber der Bundesrath 1852 diplomatische Korrespondenzen gepflogen, war 26, worunter 11 Kinder.

Die Zahl der angeblichen Heimathlosen, über welche vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, so wie vom Generalanwalt Untersuchungen geführt wurden, und die als Angehörige und bereits Eingebürgerte

oder Tolerirte einzelner Kantone erkannt wurden, ist dreizehn.

Ueber obige schweizerische Baganten mußten von der Generalanwaltschaft bei einigen ziemlich voluminöse Untersuchungen geführt werden, die mit bedeutenden Verhaftungskosten verbunden waren, namentlich z. B. über Marianne Hüser, die trotz aller Mühe erst nach einer halbjährigen Untersuchung zum Bekenntniß gebracht werden konnte, und zuletzt als eine entlaufene Ehefrau Marianne Hüzzi aus dem Kanton Schwyz erkannt wurde. Die Person konnte auch die schweizerischen Behörden dermaßen täuschen, daß sie von denselben nicht anerkannt und in den Kanton Bern als Heimathlose zurück transportirt wurde.

Der Generalanwalt mußte mit Marianne Hüzzi und über dieselbe mit andern Heimathlosen nicht weniger als 39 Verhöre aufnehmen, bis ihre Heimathhörigkeit erwiesen und sie zum Geständniß gebracht worden war. Aehnlich verhielt es sich mit dem Baganten Friedrich Ackermann, eines Müllers Sohn von Ryhinen, Kantons Aargau, der sich zuerst als ein heimathloser Friedrich Eichwalder, und als er seiner Lügen überwiesen worden war, als ein heimathloser Franz Duardt, Sohn einer solothurnischen eingetheilten Elisabeth Duardt (nach vorausgegangenen polizeilichen Maßregeln) ausgegeben hatte; und als er merkte, daß man ihn auch dieser Lüge überweisen konnte und deshalb Züchtigung befürchtete, aus dem hiesigen Untersuchungshafte entsprang und im Kanton Solothurn einen Diebstahl beging, wo er sich gegenwärtig im Gefängniß befindet. Dieser Erzwagant hatte schon im Jahre 1850, da er von dem eidgenössischen Kanzler verhört wurde, sich einen eidgenössischen Duldungsschein als Heimathloser zu erschleichen gewußt, und als er diesen letztern verloren zu haben behauptete, den

18. Juli 1850 nach einem damals durch den Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartements mit ihm abgehaltenen Verhöre einen neuen erhalten.

Noch mehr Zeitaufwand, als die Untersuchung über eingebürgerte Schweizerische Baganten erforderten für den Generalanwalt die Heimathhörigkeitsuntersuchungen mit ausländischen Baganten, die, Heimath und Herkunft verläugnend, sich als Schweizerische Heimathlose aufdrängen wollten.

Der Generalanwalt hat eine große Menge solcher Ausländer während dem Jahre 1852 verhört, allein, mit Ausnahme derjenigen obgenannten, über welche diplomatische Korrespondenzen vom Bundesrathe gepflogen wurden, und über welche noch keine Anträge während dem Jahre 1852 eingereicht werden konnten, die daherigen Untersuchungen nicht mehr vollenden können.

So verursachte bedeutende Mühe die voluminöse Untersuchung über Anton Einholz recte Bollmann und seine Beihälterin Elisabeth Trommeter, recte Lauber; ferner die Untersuchung über zwei ausländische Baganten Gottl. Spieß und Berena Göz und Joseph Wiesenfath, so wie die zahlreiche Familie des alten neunzigjährigen Baganten, Cajetan Ostertag und seiner Beihälterin Maria Keller, sammt deren neun Kindern und gegen dreißig Enkeln und viele andere, welche aufzuführen hier zu weitläufig wäre.

Es wurden sonach während dem Jahre 1852 über 101 Heimathlose oder angeblich heimathlose Personen vom Generalanwalt Untersuchungen geführt und bundesrätliche Entscheide hervorgerufen, nämlich:

- a. über 62 eigentliche Heimathlose;
- b. " 28 wahrscheinlich fremde Baganten;
- c. " 13 einheimische Baganten.

Total 101 Personen, beziehungsweise Kinder. Dabei

ist zu bemerken, daß unter obigen die Untersuchungen über jene nicht mit berechnet sind, über welche vom Bundesanwalt noch keine Anträge eingereicht werden konnten.

Bei der Anhandnahme aller dieser Untersuchungen ging der Unterzeichnete von der Ansicht aus, daß es besser und für die Zukunft weit erspriesslicher sei, eine möglichste Vollständigkeit der Akten vor der Einreichung der betreffenden Anträge an den Bundesrath zu erreichen, während früher man sich damit begnügte, die Akten nur so weit zu vervollständigen, um einen bundesrätlichen Entscheid provisorisch motiviren zu können. Es ist begreiflich, daß eine minder detaillirte Untersuchungsweise weit rascher eine provisorische Vereinigung herstellen würde; allein es würde dieselbe die definitive Vereinigung durchaus nicht früher ermöglichen, sondern im Gegentheil dieselbe für die Zukunft bedeutend erschweren, indem vorauszusehen ist, daß die Kantonsregierungen bei weniger vollständigen Aktenergebnissen und bei weniger aktengemäß motivirter Begründung der bundesrätlichen Entscheide die meisten Untersuchungen durch das Bundesgericht entscheiden lassen würden, was eine definitive Vereinigung nur verzögerte, weil dann bei der Abfassung der bezüglichen Klagen der Bundesanwalt dasjenige nachholen müßte, was früher versäumt worden. Der Unterzeichnete ist der entschiedenen Ansicht, daß in der Zukunft bei genau und vollständig motivirten bundesrätlichen Entscheiden viele Prozesse und bedeutende Prozeßkosten erspart werden, die ohne solches nothwendig gekommen wären, oder kommen würden.

Bereits haben sich die betreffenden Kantone von 22 im Jahre 1852 vom Bundesrathe erlassenen Einbürge-

rungsentscheiden mit neun Entscheiden einverstanden erklärt, über fünf andere ist die Anerkennung wahrscheinlich und zu gewärtigen, und nur sechs gelangen vor der Hand ans Bundesgericht.

Um über die Thätigkeit der Bundesanwaltschaft im Heimathlosenwesen überhaupt während des Jahres 1852 ein Zahlenverhältniß anzugeben, sei bemerkt, daß während des Jahres 1852 von der Bundesanwaltschaft 245 Verhöre aufgenommen wurden, wovon 239 in die Zeit von Anfangs Mai bis Ende 1852 fallen.

Vom 8. Mai bis 31. Dezember 1852 gingen dem Unterzeichneten in Heimathlosensachen, theils von den Bundes-, theils von den Kantonalbehörden Schreiben 397 ein.

Ferner zählt die Geschäftskontrolle des Unterzeichneten, vom 8. Mai an, an abgegangenen Schreiben, Requisitorialen u. s. w. in Heimathlosensachen 314, und durch das Sekretariat besorgten Aktenextrakten, Kopiaturen u. s. w. aus frühern Aktenstücken 142 Nummern.

Was die urkundlichen Hülfquellen betrifft, welche der Generalanwalt bei der Untersuchung über die Heimathlosen benutzte, so sind es folgende:

1) Die frühern aus der vorörtlichen eidgenössischen Kanzlei herrührenden, dem eidgenössischen Staatsarchiv enthobenen Akten über frühere durch das eidgenössische Schiedsgericht beurtheilte und theilweise von der Kanzlei untersuchte Heimathlosensfälle, aus den Jahren 1820 bis 1838 und später.

2) Die Prozeßakten über die in den Jahren 1824 bis 1830 von mehreren Kantonen durch eine außerordentliche Zentraluntersuchungskommission geführten Gaunerprozesse, welche reichliche Ausbeute, namentlich über die jetzt noch zahlreich in der Schweiz herumvagirenden



Nachkommen und Verwandten der Familien Wagner, Rogelizer's und Wendel („Clara Wendel,“ „sydene Klare,“ „Krüßhans“ u. s. w.), welche Akten dem aargauischen Archive enthoben wurden.

3) Mehrere ebenfalls dem aargauischen Archive enthobenen Akten über verschiedene Heimathlosenfälle.

4) Das im Jahr 1838 zu Aarau gedruckte Verzeichniß von früher dort betroffenen sogenannten Heimathlosen, welches Verzeichniß über frühere Aufenthaltsverhältnisse ziemlich Aufschluß gibt.

5) Die voluminösen und höchst ergiebigen Untersuchungsakten über die in den Jahren 1843 und 1844 im Kanton Thurgau geführte Prozedur über mehrere sogenannte Heimathlose, sammt den betreffenden Korrespondenzfascikeln. Es wurden diese Akten auf den Wunsch des Generalanwalts durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Benutzung reklamirt, und es war dieß bei sehr vielen Untersuchungen weitaus die beste Quelle.

6) Der aus obiger Prozedur ausgezogene gedruckte thurgauische Aktenbericht, welcher eine solche Bedeutung erlangt hat, daß er bis dahin von den Polizeibehörden als eigentliches Handbuch gebraucht werden konnte, indem er über nicht weniger als über 239 Vaganten mehr oder weniger einläßlichen Aufschluß ertheilt.

Die Erfahrung hat jedoch bewiesen, daß der thurgauische Aktenbericht nur mit Vorsicht gebraucht werden muß. Eine Menge von darin enthaltenen Angaben sind bloß den Depositionen der beiden Gebrüder Jakob und Michael Humbolegki entnommen, welche raffiniert Vaganten sich damals (1843 und 1844) von dem thurgauischen Verhörer Ammann zur Auskunftertheilung

Über andere polizeilich gebrauchen ließen. Es ist begreiflich, daß die Angaben des Humboldt'ski oft absichtlich lügenhaft, oft unzuverlässigen Aussagen Anderer entnommen, bisweilen jedoch auch wahr sind.

Wahr namentlich ist die Aussage des Humboldt'ski (wie wir dem thurgauischen Aktenberichte entnehmen), „daß die „meisten der sog. Heimathlosen ihre wahre Herkunft verläugnen und unter dem Prätext der Heimathlosigkeit ein „der polizeilichen Aufsicht jedes Staates Trotz bietendes „Gaunerleben fortpflanzen.“ Wahr ist, „daß die meisten „der Heimathlosen die Söhne und Töchter oder die Enkel „der alten Gauer sind, die sich im vorigen Jahrhunderte „so berüchtigt gemacht haben, und zu welchen Stamm- „haltern der Gaunerei sich von Zeit zu Zeit entwichene „Sträflinge, Deserteurs, oder wer sonst seinen angebor- „nen Namen nicht tragen durfte, geschlagen haben.“ Eben so ist die Beobachtung, die der Unterzeichnete machte, daß eine Menge der im Thurgauer Aktenbericht beschriebenen sog. Heimathlosen und Vaganten, deren Heimath damals zum Theil schon ausgemittelt wurde, gegenwärtig noch unter andern Namen in der Schweiz herum- vagiren, eine Bestätigung des im Thurgauer Akten- bericht über das Heimathlosenwesen Gesagten. Dem Un- terzeichneten sind nicht weniger als 47 Vaganten, be- ziehungsweise Familien, bis jetzt vorgekommen und von ihm verhört worden, welche bereits im thurgauischen Aktenbericht erwähnt sind, eben so eine Menge von jenen, welche auf dem Aargauer Verzeichniß von 1835 erscheinen. Diese sog. Heimathlosen sind fast alle Rör- ber, bisweilen einer ein Vogelfänger, Refler, Schirm- fliter, Geschirrhändler, Seiltänzer, Marionetten- und Schauspieler.

Die Schilderung über die Gaunerei und Sittenlosigkeit der Heimathlosen, wie sie im thurgauischen Aktienberichte erscheint, ist jedoch mit viel zu grellen Farben aufgetragen. Dieselbe mag für frühere Zeiten, z. B. für die Zeit, als der berühmte Gaunerprozeß eine eidgenössische Zentraluntersuchungskommission Jahre lang beschäftigte, als die Bande des Krüsihans und der Klara Wendel noch eine Rolle spielte, eher eine wahrheitsgetreue Schilderung sein. Gegenwärtig jedoch hört man verhältnißmäßig von den eigentlichen Heimathlosen weit weniger, daß sie Verbrechen begangen und dafür bestraft worden wären, als von den Eingebürgerten. Wenn auch viele im Elende und Bettel sich herumschleppen, so ist doch weitaus die Mehrzahl von ihnen keineswegs dem Müßiggang ergeben, sondern ernährt sich ehrlich, und es gibt unter ihnen oft einzelne Erscheinungen, welche Achtung (in Hinsicht auf die treue Anhänglichkeit, welche sie zu ihrer, wenn auch nur im Konkubinat erzeugten Familie beweisen) verdienen.

7) Eine fernere Quelle bei den Untersuchungen sind die von den Kantonen eingesandten Toleratenregister. Ueber dieselben ist jedoch schon oben bemerkt worden, daß sie ungenügend sind. Namentlich werden die Verzeichnisse der in einigen Kantonen schon in früheren Zeiten (1816—1835 u. s. w.) geschehenen allgemeinen Einbürgerungen vermißt.

8) So wie früher das Verhörriechteramt des Kantons Thurgau, so benutzte der Unterzeichnete auch die Depositionen von Heimathlosen und Vaganten über die Herkunft- und Familienverhältnisse anderer. Einige Dienste leistete in dieser Hinsicht Peter Dürand von Faby, Rt. Bern, der seit Jahren unter dem falschen Namen Peter Wengel und Peter Hartmann als angeblicher Heimathloser sich herumgetrieben, bis es gelang, seine

wahre Heimath auszumitteln. Dann Hans Georg Kleinmann, der sog. „Miesbuggel“, ein sich seit circa 30 Jahren in der Schweiz herumtreibender Sigmaringer, ferner der ehemals berühmte und nun im Kanton Thurgau eingetheilte Michael Humbolecki, der aus der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt entwichen und nach Bern gekommen war, um seine Dienste anzubieten; ebenso Johann Scherr (Schwarztonis), welche beiden letztern freiwillig mehrere Wochen in der äußern Gefangenschaft zu Bern sich aufhielten und von dem Unterzeichneten zur Berichterstattung über die daselbst konzernirten Heimathlosen, von denen oft über 30 in gleichzeitiger Untersuchung standen, benutzt wurden. Der Unterzeichnete bezahlte denselben ein Zeugengeld, wie es auch bei Strafuntersuchungen für Berichterstattungen und Zeugendepositionen üblich ist. Es wurden auch die Depositionen vieler anderer Heimathlosen über einander benutzt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß man selten etwas Wahres oder Bestimmtes aus ihnen herausbrachte. Sagte doch schon der thurgauische Altenbericht: „Das einzige Statut, unter denen die Barden der Heimathlosen leben, scheint das zu sein, daß man nicht „zegamseln“ oder „baldowern“, d. h. verrathen dürfe.“ Daher mag es kommen, daß die meisten Heimathlosen, wenn sie über Andere Auskunft ertheilen sollten, bei den Untersuchungen gewöhnlich die Maxime befolgen, daß sie einander durchaus nicht kennen wollen.

Was die bisherige Ausdehnung der Heimathlosenbereinigung betrifft, so sei bemerkt, daß im Bureau der Bundesanwaltschaft sich bis zum 31. Dezember 1852 132 Aktenfascikel von meist laufenden Untersuchungen befanden, welche sich bis zum Mai 1853 auf 155 vermehrt haben, und deren Zahl noch größer werden wird.

Der ungefähr ausgemittelte Personalbestand der gegenwärtig in Untersuchung stehenden Heimathlosen be-  
 trifft circa 572 Personen, worunter 302 Erwachsene  
 und 270 Kinder. Dieses Zahlenverhältniß kann jedoch  
 durchaus nicht als eine genaue Angabe über sämtliche  
 in der Schweiz vagabunden Heimathlosen betrachtet wer-  
 den, indem über viele hierorts noch keine Akten liegen und sich  
 seit dem Beginne einer Untersuchung in größerem Maß-  
 stabe eine Menge von Personen und Familien als hei-  
 mathlos gemeldet haben, von welchen man früher gar  
 nichts wußte.

Was nun die Art und Weise der Unter-  
 suchung betrifft, so muß bemerkt werden, daß dieselbe  
 mit einer Anzahl von Heimathlosen, welche im Kan-  
 ton Aargau in Untersuchungshaft waren, in Aarau  
 durch Hrn. Altlandammann Wagner vorgenommen wurde.  
 Diese Untersuchungen wurden später in Aarau selbst  
 durch den Generalanwalt vervollständigt und theilweise  
 beendet. Ebenso ließ der Unterzeichnete in Bern eine  
 große Menge von Heimathlosenfamilien in Detention setzen  
 und führte mit denselben die Untersuchungen gleich-  
 zeitig, was den Vortheil gewährte, daß die Untersuchung  
 mit mehr Erfolg geführt werden konnte und daß die Hei-  
 mathlosen selbst am Ende einsahen, es sei besser, das  
 alte Sühnsystem zu verlassen und die Wahrheit zu be-  
 kennen. Namentlich wirkte in moralischer Beziehung die  
 freilich erst später eingeführte Photographirung der Hei-  
 mathlosen auf welche wir zurückkommen werden.

Stofflich der Kosten ging sowohl das eidg. Justiz-  
 und Polizeidepartement als der Bundesrath von der An-  
 sicht aus, daß dieseartigen Untersuchungen, welche über  
 wirkliches Heftathlose; nicht aber über vagabun-  
 dende Ungehörig e der Kantone, gemäß den früheren

Jokularen oder im Auftrage der Bundesbehörden geführt werden, einweilen nicht zu Lasten der betreffenden Kantone fallen können. Der Bundesrath bezahlte daher diese Kosten, mit dem Vorbehalte, die Rechnungen zu prüfen und gut findenden Falls dem Bundesgerichte die Frage vorzulegen, ob diese Kosten nicht im Verhältniß auf die Kantone fallen sollten, welchen die Heimathlosen zuerkannt werden. Da das Budget von 1852 für die Heimathlosenbereinigung eine Summe von 6400 Fr. angewiesen, so konnte eine Ueberschreitung des Kredites um so eher geschehen, als der Kredit von 4000 Fr., welcher für das Jahr 1851 angewiesen war, in gar nichts gebraucht wurde und für das Jahr 1853 Fr. 10,000 angesetzt waren. In obigem Sinne, betreffend die grundsätzliche Kostenanerkennung, erließ auch der Bundesrath am 20. August 1852 ein Schreiben an Aargau, welches mit verschiedenen Begehren eingekommen war. Aargau wollte nämlich die dort früher definirten Heimathlosen nach einweilen vollendeter Untersuchung bis zu den betreffenden definitiven Entscheiden in Bezirke eingränzen und die Kinder auf Kosten der Eidgenossenschaft in Verköstigung behalten.

Es konnte jedoch weder das Justiz- und Polizeidepartement mit diesem Plane Aargau's einverstanden sein, noch der Bundesrath denselben billigen, weil der Kredit für die Durchführung der Angelegenheit nicht dafür bestimmt ist, die zahlreichen Kinder der Heimathlosen auch nach Entlassung ihrer Aeltern auf Kosten des Bundes zu ernähren und überdies diese Kosten allmählig auf sehr bedeutende Summen ansteigen würden. Die Regierung von Aargau wurde daher vom Bundesrath eingeladen, die Heimathlosen, deren Untersuchung beendet war, mit ihren sämmtlichen Kindern zu entlassen und über die Erwachsenen genaue Signalemente aufzunehmen. Die Re-

gierung von Aargau äußerte jedoch, gestützt auf Art. 19 des Heimathlosengesetzes, Bedenken über die Entlassung der schulpflichtigen Kinder der Heimathlosen, weil nach diesem Artikel Personen, welche in verschiedenen Kantonen auf einem Gewerbe herumziehen, das Mitführen schulpflichtiger Kinder verboten ist. Allein der Bundesrath fand mit Beschluß vom 25. August 1852, daß fraglicher Artikel auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, indem er sich selbst bloß auf nicht heimathlose Vaganten beziehe, und übrigens jeder Zweifel durch Art. 16 des Gesetzes gelöst sei, wonach, wie ganz natürlich, die Kinder erst dann zum Schulunterricht angehalten werden können, wenn sie in einem Kantone eingebürgert sind.

Die aargauischen Rechnungen für Untersuchungsdetention der Heimathlosen beliefen sich auf Fr. 4729. 86, wovon jedoch ein Theil, als beanstandet, näherer Untersuchung anheim fiel.

Was die Untersuchungskosten im Kanton Bern betrifft, die auf Anordnung des Generalanwalts während der zweiten Hälfte des Jahres 1852 entstanden, so beliefen sich dieselben:

- |  |               |
|--|---------------|
| a. Für Untersuchungsverhaft bis zum 30. September 1852 auf die Summe von . . . | Fr. 1,476. 90 |
| b. Vom 30. September bis 31. Dezember 1852 auf . . . . .                       | „ 2,206. 45   |

Im Ganzen auf . . . . Fr. 3,683. 35

Zu obigen Kosten kommen noch diejenigen, welche der Generalanwalt direkt bezahlte, z. B. Fr. 134. 10 an den Gefangenwärt für an Heimathlose verabreichte Kleidungsstücke während dem Jahre 1852 und andere außerordentliche Auslagen, z. B. Reisekosten des Generalan-

walts u. f. w. Eine durchaus nothwendige Ausgabe der Bundesbehörde war die Anschaffung von Kleidungsstücken für die in Detention befindlichen Heimathlosen, die meist in elende Lumpen gehüllt herkamen und deren Kinder meist halb nackt waren. Die Ausgabe war nicht nur vom Standpunkte der Humanität aus betrachtet nothwendig, sondern auch deshalb nützlich und zweckmäßig, weil eine humane Behandlung der Heimathlosen weit mehr prozessualische und polizeiliche Erfolge der Untersuchung zu Tage fördert, als die in frühern Zeiten bisweilen angewandte Einsperrung und schmale Kost.

Die zu Bern veranstaltete Concentration der Heimathlosen zum Behufe der Untersuchung geschah hauptsächlich zufolge eines von dem eidg. Justiz- und Polizeidepartementen entworfenen Planes einer Untersuchungsweise in größerem Maßstab. Die Nichtbefolgung des Verfahrens, welches durch die bundesrätlichen Kreis schreiben vorgeschrieben war, hatte nämlich das Departement zu der Ueberzeugung gebracht, daß vereinzelt successive Untersuchungen mit keinem genügenden Resultate verbunden sind. Das Departement sah wol ein, daß, um alle die frühern Nachtheile zu beseitigen, nur ein Mittel existire, nämlich eine Vereinigung der Baganten zu bewirken und eine zentrale, möglichst umfassende und gleichzeitige Untersuchung anzuordnen. Ein Antrag des Departements wurde vom Bundesrath beraten (23. August 1852), der dahin ging, eine allgemeine Bagantensahndung in der ganzen Eidgenossenschaft anzuordnen und dem Generalanwalt ein hinreichendes Untersuchungspersonal beizugeben u. f. w. Allein dieser Plan kam nicht zur Ausführung, weil diese Einrichtung, den Voranschlag bedeutend überstiegen hätte und weil



man besorgte, daß eine große Menge nicht heimathloser Wagnanten für längere Zeit der eidgenössischen Rasse zur Last fallen würde. Dagegen würde das Departement ermächtigt, Maßregeln zur Vetreibung der Untersuchung in größerem Umfange zu ergreifen. Aus diesem Grunde fand auch Concentration der Heimathlosen in Bern, welche dem ursprünglichen Platze einigermaßen entsprach, in Uebereinstimmung mit dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement statt, ohne daß jedoch ein größeres Untersuchungspersonal für nöthig befunden wurde.

Es wurden vom Generalanwalt gleichzeitig nebst den in Bern detinirten Heimathlosen auch viele solche verhört, welche sich niemals in Untersuchungshaft befanden, sondern in der Umgegend von Bern sich aufhielten, ruhig ihr Brod verdienten und sich stets freiwillig zum Verhöre stellten. Es hielt sich dieser letztere Theil der Heimathlosen, die namentlich aus den Familien Nellenbach, Siegel, Suter (falsch Ruffbaum), Bapt. Scherr u. s. w. bestanden, meist im Amt Fraubrunnen auf eidg. Duldungsschein hin auf. Dieser Umstand aber gab zu einer Beschwerde der Gemeinde Graffenried Anlaß, welche mit Aufschrift vom 23. August 1852 durch die Regierung von Bern an den Bundesrath gelangte. Fragliche Heimathlosenfamilien, welche damals zufällig in einem Walde bei Graffenried zusammen betroffen wurden, sind von den Bauern von Graffenried unter Aufsührung der Gemeindevorsteher und unter Beihilfe eines Landjägers, aus dem Walde vertrieben und ihre Hütte weggerissen worden u. s. w. In einer Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt und an die Regierung von Bern wandte sich sodann fragliche Gemeinde klägend gegen die Bundesbehörden, ihre Selbsthilfe rechtfertigend. Mit Schreiben vom 16. September an die Regierung von Bern ant-

wortete der Bundesrath, daß die fraglichen Heimathlosen sämmtlich vom Generalanwalt verhört worden seien; daß dieselben Duldungsscheine auf den Kanton Bern haben und daher völlig unter dessen Polizeigewalt stehen, so daß die auffindenden Verfügungen über Vertheilung und Eingrängung derselben Sache der bernischen Behörde sei.

Eine zweite, vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement angeordnete und vom Bundesrath genehmigte Maßregel war die Photographirung der Heimathlosen. Durch dieselbe wollte der Bundesrath eine Hauptschwierigkeit bei der Behandlung der Angelegenheit der Heimathlosen und Bagabunden beseitigen. Diese Schwierigkeit besteht nämlich in der Ausmittlung ihrer Persönlichkeit, welche oft unmöglich ist, weil durch das Verbergen der Papiere, durch die stete Namensänderung und das konsequente Lügneren und Verschweigen der Verhältnisse oft alle Bemühungen der Behörden vereitelt werden; und weil auch da, wo es gelingt, die wahre Person auszumitteln und dieselbe in ihre Heimath zu schicken oder ihr eine neue Heimath anzuweisen, man nicht die mindeste Garantie hat, daß nicht dieselbe Person später unter anderm Namen neuerdings als angeblich Heimathloser erscheine, so daß die Untersuchung wieder von Neuem beginnen mußte. Dieser Uebelstand wurde durch die bisherigen Signalelemente keineswegs gehoben. Man mußte daher auf ein Mittel sinnen, die Individuen, welche in Untersuchung kommen und denen eine Heimath angewiesen wird, so genau zu bezeichnen, daß sie beim Rückfall in die Bagabundität leicht wieder zu erkennen sind. Das Departement sowol als der Bundesrath fanden als das beste Mittel hiezu die Photographirung der erwachsenen Baganten und die Vervielfältigung dieser Bilder durch die Lithographie.

Die Ausführung des bezüglichen Beschlusses wurde dem Generalanwalt übertragen, welcher mit Herrn Photograph und Lithograph Durheim einen Vertrag abschloß.

Der Bundesrath zeigte mit Zirkular vom 3. Nov. 1852 den Kantonen an, daß er diese Maßregel getroffen und sich dadurch bedeutenden Nutzen sowohl für die polizeiliche Ueberwachung der Vaganten, als für die Verminderung künftiger Untersuchungskosten verspreche. Von diesen Bildern wurden jeder Kantonspolizei 4 Exemplare gratis versprochen und die betreffenden Polizeibehörden ersucht, bei dem eidgen. Justiz- und Polizeidepartement für den Mehrbetrag zu abonniren. Die Kosten sind nicht bedeutend und werden jedenfalls durch den Nutzen weit überwogen.

Während dem Jahr 1852 konnten nur 75 Bilder (Photographien) vollendet werden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß eine ziemliche Anzahl von ebenfalls verhörten Heimathlosen noch nicht photographirt worden sind, weil sie schon vor dem Beginne dieser Maßregel aus dem Untersuchungshafte entlassen worden waren. Da die Photographien in dem Hofe der äußern Gefangenschaft zu Bern gleichzeitig mit der Untersuchung aufgenommen wurden, so bildete diese Maßregel zugleich ein moralisches Schreckmittel gegen Vorbringung unrichtiger Angaben. Die meisten der Heimathlosen hielten sich schon verrathen, wenn sie mit festgeschraubtem Kopfe vor der Maschine saßen, die in einigen Minuten ihr Bild erzeugte und die ihre höchste Bewunderung erregte.

Dieser moralische Eindruck war so bedeutend, daß die meisten Heimathlosen, weit entfernt, sich gegen die Photographirung zu sträuben, im Gegentheil einen Stolz darauf setzten und es sich zur Ehre anrechneten, photographirt zu werden. Es war auch begreiflich, daß dieses polizeiliche Mittel

ihnen besser behagte, als das früher in einigen Kantonen bei den Weibern angewandte Mittel des Haarabschneidens. Die von Herrn Durheim gemachten Photographien und Herrn Maler Wüst darnach gezeichneten Lithographien können im Allgemeinen als sehr gelungen betrachtet werden. Die Bilder werden von den Heimathlosen selbst erkannt. Sie ersetzen daher in einzelnen Fällen, in denen ein Heimathloser über die Verhältnisse eines Andern Bericht geben soll, die Konfrontationen und es ist vor auszusehen, daß sie den Kantonalpolizeien von eben so großem Nutzen sein werden, als sie bereits der Bundesanwaltschaft bei der Führung der Untersuchung sich erwiesen haben.

Es sei hier am Platze, noch eines Anstandes zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau zu erwähnen, welcher von Seite Basel-Landschaft als eine Sache betrachtet wurde, die nach den Grundsätzen des Heimathlosenrechts entschieden werden müsse. Eine aargauische Bürgerin, Jakobea Gantner, von Zuggen, wurde in dem Gefängniß zu Liestal von einem dortigen Gefängnißwärter geschwängert und gebar im Gefängniß in Liestal ein Kind, welches die Gemeinde Zuggen und die aargauische Regierung nicht anerkennen wollte, weil die Gantner im Gefängniß zu Liestal, wo sie unter staatlicher Aufsicht stand, geschwängert wurde und weil daher der Staat Basel-Landschaft die Folgen einer mangelhaften Aufsicht zu tragen habe. Basel-Landschaft wollte darauf die Sache über die Heimathhörigkeit des Kindes Gantner durch den Bundesrath nach den Grundsätzen des Heimathlosengesetzes beurtheilen lassen.

Allein der Bundesrath wies am 19. November 1852, auf die Anträge des Generalanwalts und des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements, das Begehren Basel-

Ländschafts ab, weil fragliches Kind nicht als heimatlos betrachtet werden könne, sondern nach aargauischen Gesetzen ipso jure dem Bürgerrecht der Mutter folge.

Noch muß eines Kreis Schreibens erwähnt werden, welches der Bundesrath an einige Kantone erlassen hatte, veranlaßt durch eine Zuschrift der Regierung von Zürich vom 29. Juli 1852, darüber, daß in einigen Kantonen die Vergütung der Transportkosten für Bagabunden verweigert werde. Zürich verlangte, gestützt auf Art. 18 und 19 des Heimathlosengesetzes, die Einwirkung des Bundesrathes, welcher mit Entscheid vom 23. August 1852 auch nicht anstand, die betreffenden Kantone Bern, Aargau und Schwyz auf die Vollziehung fraglicher Gesetzesartikel aufmerksam zu machen. In Bezug auf die Kosten fand der Bundesrath, es dürfe keinem begründeten Bedenken unterliegen, die sehr mäßig gehaltenen Taren auch bei Bagabunden anzunehmen, welche hinsichtlich des Transportes u. s. w. in den Bundesgesetzen enthalten seien.

Eine nicht unwichtige Grundsatzfrage wurde ferner veranlaßt durch das Begehren der Regierung von St. Gallen vom 5. April 1852, welche für eine Heimathlose (Wiktoria Brunner) und ihre Kinder eine Unterstützung verlangte. Der Bundesrath ging jedoch, auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes, in dieses Begehren keineswegs ein, sondern von der Ansicht aus, daß das Gesetz über die Heimathlosen keinerlei Andeutung enthalte, als ob Heimathlose auf irgend eine Weise dem Bunde zur Last fallen können, mit Ausnahme des Falls im Art. 10; wenn in Folge bestimmter Verfügungen eidgen. Behörden Fälle von Heimathlosigkeit entstehen. Der Bundesrath glaubte, es gehe aus dem ganzen Gesetze und aus

der geschichtlichen Entwicklung dieser Angelegenheit hervor, daß die Heimathlosen und alle damit verbundenen Nachtheile den Kantonen zufallen, und daß der Bund lediglich berufen ist, auf die Regulirung der Angelegenheit hinzuwirken, woraus natürlich folge, daß die Kantone im Nothfall auch diejenigen zu unterstützen haben, welche ihnen zur provisorischen Duldung zugewiesen sind, mit dem Vorbehalte jedoch, solche Kosten bei der definitiven Zuthheilung in Rechnung zu bringen.

Der Generalanwalt:  
Amiet.

---

# N a c h t r a g

zum

## Geschäftsbericht des Finanzdepartements.

In dem Rechenschaftsbericht des Finanzdepartements sind nur die von der h. Bundesversammlung am 31. Januar 1853 für das Jahr 1852 bewilligten Nachtragskredite im Gesamtbetrage von Fr. 93,843. 42 bei den einzelnen Verwaltungsstellen aufgeführt, aber übersehen worden, daß schon am 16. August 1852 für das gleiche Rechnungsjahr nachträglich Fr. 217,791. 02 bewilligt wurden.

Nach Seite 243 — 249 der offiziellen Sammlung be-  
tragen nun diese Summen:

1) bei der Bundeskanzlei:

a.	Fr.	27,000.	—
b.	"	<u>8,600.</u>	—

Fr. 35,600. —

2) Politischem Departement:

a.	Fr.	4,500.	—
b.	"	<u>3,300.</u>	63

Fr. 7,800. 63

3) Justiz- und Polizeidepartement:

a.	Fr.	50,000.	—
b.	"	<u>4,000.</u>	—

Fr. 54,000. —

4) Militärdepartement:

a.	Fr.	42,191.	02
b.	"	<u>63,910.</u>	60

Fr. 106,101. 62

Uebertrag: Fr. 203,502. 25

Uebertrag: Fr. 203,502. 25

5) Finanzdepartement:

a. Fr. 7,100. —  
 b. „ 2,129. 60 .

Fr. 9,229. 60

6) Handels- und Zolldepartement:

a. Fr. 31,000. —  
 b. „ 6,300. —

Fr. 37,300. —

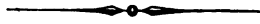
7) Post- und Baudepartement:

a. Fr. 56,000. —  
 b. „ 5,602. 59

Fr. 61,602. 59

Durch diese Nachtragskredite im Gesamtbetrage von . . . . Fr. 311,634. 44 sind die Ausgaben einzelner Verwaltungszweige nicht allein gedeckt, sondern auch manche vorgesehenen Summen nicht vollständig benutzt worden.

Dagegen finden sich aber andere Budgetansätze doch noch überschritten, und wird es deshalb auf die Staatsrechnung selbst und den hierauf bezüglichen Geschäftsbericht verwiesen.







## Inhaltsverzeichnis.

---

I. Abtheilung.	Seite.
Geschäftskreis des politischen Departements . . . . .	4
A. Beziehungen zum Auslande . . . . .	4
Auswärtige Verhältnisse . . . . .	}
1) Diplomatische Erörterung . . . . .	4
a. Ueber die Flüchtlings- und Asylfrage . . . . .	}
b. Ueber Fremdenpolizei und Passverhältnisse . . . . .	47
c. Ueber die Presse . . . . .	53
d. Ueber die Niederlassung der französischen Isra- eliten . . . . .	56
e. Verschiedenes . . . . .	78
2) Staatsverträge . . . . .	78
3) Gebiets- und Gränzverhältnisse . . . . .	79
4) Diplomatisches Personal . . . . .	79
5) Fremde Konsulate in der Schweiz . . . . .	80
6) Schweizerische Agentschaften im Auslande . . . . .	80
B. Innere Verhältnisse . . . . .	81
<b>V. Abtheilung.</b>	
Geschäftskreis des Finanzdepartements . . . . .	82
Fortgang der Einlösungsoperation in den verschiedenen Kantonen . . . . .	82
Entlassung der Einschmelzungskommissäre . . . . .	83

	Seite.
Gesetzlich zulässig anerkannte fremde Münzen . . .	83
Außerkurssetzung der $\frac{1}{4}$ Franken . . . . .	84
Nachtragstarif . . . . .	84
Einlösung abgeschliffener, verrufener und falscher Münzen, und Tarif für die letztern beiden . . . . .	84
Bezeichnung eidgenössischer Rassen zum Umtausch von Billon- oder Bronzemünzen gegen Silbermünzen . . . . .	84
Portoermäßigung bei Einfuhr größerer Beträge von französischen oder andern gleichwerthigen Münzen aus Frankreich und Sardinien . . . . .	85
Mehrprägung von Einrappenstücken . . . . .	85
Tarifirung deutscher Geldsorten . . . . .	86
Gesetz über Umwandlung von Taxen, Gebühren etc. von alter Währung in neue . . . . .	86
Schlußbericht der schweizerischen Münzkommission über Durchführung des Münzreformgeschäfts . . . . .	87
Konkurs für Stämpelzeichnungen . . . . .	87
Beschluß über die Stämpelzeichnungen . . . . .	87
Verträge für Verfertigung der Originalstämpel . . . . .	87
Ernennung einer Münzkommission und eines Münzwar- beins, und Geschäftsprogramm für die erstere . . . . .	88
Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Münzkommission . . . . .	88
Besitznahme des bernischen Münzgebäudes für die Dauer der Münzreform . . . . .	89
Nachtrag zum Einlösungstarif . . . . .	89
Beschlüsse über den Einlösungsmodus und die Ausfüh- rung der neuen Prägungen . . . . .	89
Abschluß der Prägungsverträge . . . . .	91
Gesetz über den Reduktionsfuß bei Geldverträgen eidg. Rassen . . . . .	95
Kantonale Reduktionsgesetze . . . . .	95
Außerkurssetzung der deutschen Scheidemünzen . . . . .	95
Vertrag für Nikellieferungen . . . . .	96
Maßregeln zur Einleitung des Münzeinlösungsgeschäftes . . . . .	97

	Seite.
Vermehrung und Erneuerung des Münzanleiheus . . .	100
Erlaß eines Einlösungstarifs in neuer Währung . . .	100
Vertrag für Befetzung französischer Theilmünzen . . .	101
Transportverträge und Verfügungen für alte und neue Münzen . . . . .	104
Erhebung der kantonalen Verlustbeträffnisse auf den alten Münzen . . . . .	106
Reglement der französischen Münzkommission für Aus- führung der schweizerischen Prägungen . . . . .	107
Modifikation in der Toleranz der Billonforten . . . . .	107
Mehrprägung von Silber-, Billon- und Bronzemünzen . . . . .	107
Ausführung der Münzprägungen . . . . .	110
Entlassung der Einschmelzungskommissäre . . . . .	114
Tarifirung der deutschen groben Geldsorten . . . . .	114
Gefezlichkeitserklärung von ausländischen Dezimalmünzen . . . . .	115
Einlösung der abgeschliffenen, verrufenen und falschen Münzen . . . . .	116
Nachtrag zum Einlösungstarif . . . . .	116
Berordnung über Austausch von Billon- und Bronze- münzen gegen Silberforten . . . . .	117
Ankauf von deutschen Münzforten als Münzgut für die neuen Münzen . . . . .	117
Verwerthung der Goldmünzen . . . . .	118
Portoermäßigung für größere Bezüge französischer Münz- forten . . . . .	119
Verträge für Verwerthung von Billonmünzgut . . . . .	119
Verlust auf den Münzen der helvetischen Republik . . . . .	122
Anhandnahme der Münzstempel . . . . .	122
Rückzahlung der Münzanleihen . . . . .	122
Rechnungsabschluß des Münzreformgeschäftes . . . . .	123
Münzsammlungen . . . . .	124
Rappenmehrprägung . . . . .	125
Eidgenössische Münzstätte . . . . .	125
Schlufübersicht . . . . .	126
Beilagen zum Schlufberichte (9 Tabellen) nach . . . . .	128

## IV

	Seite.
Schießpulverfabrikation . . . . .	129
A. Fabrikation . . . . .	129
B. Finanzieller Theil. Kostenerlös . . . . .	131
Zündkapsel-fabrikation . . . . .	132
A. Fabrikation . . . . .	132
B. Finanzieller Theil. Kostenerlös . . . . .	133
Schlagröhrchenfabrikation :	
A. Fabrikation . . . . .	134
B. Finanzieller Theil :	
Erlös . . . . .	134
Kosten . . . . .	134
Grenusinvalidentasse . . . . .	135
Sonderbundsfriegeschuldnachlaß . . . . .	141
Nationalsubskription . . . . .	144
Verwendung der an die Kantone herausbezahlten Beträge	145
Titelrevision . . . . .	147
Finanzielle Gesetze und Verordnungen . . . . .	149
Staatsrechnung . . . . .	151, 361 — 381

## VI. Abtheilung.

### Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

Handelsdepartement . . . . .	152
Allgemeiner Charakter der Handelsbewegung . . . . .	152
Eriechterung der Verkehrsmittel . . . . .	152
Zollverhältnisse mit dem Auslande . . . . .	153
Verhältnisse zum Ausland . . . . .	153
England . . . . .	153
Frankreich . . . . .	154
Pays de Gex . . . . .	154
Sardinien . . . . .	155
Parma und Modena . . . . .	156
Toskana . . . . .	157

	Seite.
Rom . . . . .	157
Neapel . . . . .	157
Oesterreich . . . . .	158
Fürstenthum Lichtenstein . . . . .	160
Deutscher Zollverein . . . . .	161
Bayern . . . . .	162
Württemberg . . . . .	162
Baden . . . . .	163
Andere deutsche Staaten . . . . .	163
Belgien . . . . .	163
Rußland . . . . .	164
Spanien und Portugal . . . . .	165
Nordamerika . . . . .	165
Mexiko . . . . .	167
Brasilien . . . . .	168
Schweizerische Konsulate im Auslande . . . . .	168
In der alten Welt . . . . .	168
In der neuen Welt . . . . .	170
Verhandlungen mit den Kantonsregierungen . . . . .	173
Ueber Konsumsteuergesetze . . . . .	173
Ueber Straßenverhältnisse . . . . .	173
Auf Landstraßen . . . . .	173
Auf Wasserstraßen . . . . .	174
Ueber Patentgebühren für Handelsreisende . . . . .	175
Ueber Markt- und Hauswesen . . . . .	175
Gewerbsgesetze . . . . .	175
Ueber gleichartige Handelsgesetze . . . . .	175
Ueber Zollablösung und zollartige Gebühren . . . . .	175
Ueber Verkehrshemmnisse durch Ausfuhrverbote . . . . .	176
Zollverwaltung . . . . .	176
Verhältnisse im Allgemeinen zum Publikum . . . . .	176
Gang des Dienstes im Allgemeinen . . . . .	177
Bundesrätliche Beschlüsse . . . . .	178
Erleichterungen . . . . .	178
Neue Verordnungen . . . . .	179

	Seite.
Verbleiung . . . . .	179
Umwandlung der Niederlagsgebühren . . . . .	179
Zollstätten . . . . .	179
Vermehrung . . . . .	179
Verminderung . . . . .	179
Murettopaß . . . . .	179
Niederlagshäuser . . . . .	179
Freihafen in Genf . . . . .	180
Häuserkäufe und Neubauten . . . . .	180
Geschäftsführung der Zollverwaltung . . . . .	181
Zolldepartement . . . . .	181
Departementskanzlei . . . . .	181
Revisorat . . . . .	183
Registratur . . . . .	185
Zolldirektionen . . . . .	185
Neuwahl aller Zollbeamten . . . . .	185
Leistungen der Beamten . . . . .	186
Gleichförmigkeit der Zollabfertigungen . . . . .	186
Fortschritte im Rechnungswesen . . . . .	187
Besoldungen . . . . .	187
Gränzschutz . . . . .	188
Schmuggel . . . . .	190
Angezeigte Uebertretungen des Zollgesetzes . . . . .	191
Finanzielle Ergebnisse . . . . .	194
Zollstätten und Personal . . . . .	194
Kosten der Zollverwaltung . . . . .	195
Gesamtausgaben . . . . .	195
Verhältniß zum Budget . . . . .	195
Einnahmen . . . . .	196
Vergleichung mit dem Budget, mit den Einnahmen von 1851 . . . . .	196
Uflanz . . . . .	197
Eigentliche Bezugskosten . . . . .	197
Verhältniß zu den Einnahmen . . . . .	198
Kassadiebstahl in Rorschach . . . . .	199

	Seite.
Der Waarenverkehr . . . . .	199
Einfuhr . . . . .	199
Ausfuhr . . . . .	200
Durchfuhr . . . . .	201
Zahl der Abfertigungen . . . . .	201
Quartalübersichten . . . . .	201
Industrie- und Zollgesetz . . . . .	202
Neue Erleichterungen . . . . .	202

## II. Abtheilung.

Departement des Innern . . . . .	203
Bundeskanzlei . . . . .	203
Bundesblatt . . . . .	204
Archive . . . . .	204
Bibliothek . . . . .	208
Münzsammlung . . . . .	208
Maß und Gewicht . . . . .	209
Nationalstatistik . . . . .	210
Auswanderungswesen . . . . .	215
Gesundheitspolizei . . . . .	217
Verschiedenes . . . . .	218

## IV. Abtheilung.

Geschäftskreis des Militärdepartements . . . . .	221
Militärbeamte . . . . .	223
Instruktionspersonal . . . . .	223
Eidgenössischer Stab . . . . .	224
Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung . . . . .	225
Eidgenössische Militärschulen . . . . .	232
Artillerie . . . . .	237
Kavallerie . . . . .	259
Scharfschützenschulen . . . . .	266
Beförderung von Unteroffizieren zu Offiziersstellen . . . . .	273
Infanterieinstruktorenschule . . . . .	273



## VIII

	Seite.
Bierzehntes eidgenössisches Uebungslager . . . . .	281
Gesundheitsdienst . . . . .	291
Instruktoren . . . . .	294
Justizpflege . . . . .	294
Inspektionen der Infanterie und Scharfschützen . . . . .	294
Karte der Schweiz . . . . .	316
Etappenkarte . . . . .	317
Karte von Thun . . . . .	317
Pensionen . . . . .	318
Festungswerke . . . . .	320
Waffenplatz Thun . . . . .	323
Inspektionen des Materiellen und der Munition der Kantone . . . . .	327
Militärorganisation der Kantone . . . . .	327
Bundesgesetze, Reglemente und Ordonnanzen . . . . .	328
Büreau des Departements . . . . .	331
Kanzleipersonal . . . . .	334
Schluß . . . . .	334
Oberkriegskommissariat . . . . .	337

## VI. Abtheilung.

Geschäftskreis des Post- und Baudepartements . . . . .	381
--	-----

### I. Postwesen.

Verwaltung im Allgemeinen . . . . .	381
Personelles . . . . .	383
Geschäftsgang und Rechnungswesen . . . . .	384
Posttaxen . . . . .	387
Postregale . . . . .	389
Kurswesen . . . . .	389
Extrapostwesen . . . . .	394
Verhältnisse mit auswärtigen Staaten . . . . .	398
Finanzielles Ergebnis . . . . .	399

<b>A. Einnahmen :</b>	
a. Ertrag der Reisenden . . . . .	402
b. " " Briefe . . . . .	403
c. " " Fahrpoststücke . . . . .	405
d. " " Zeitschriften . . . . .	406
e. Transitgebühren . . . . .	408
f. Verschiedenes . . . . .	409
<b>B. Ausgaben :</b>	
a. Gehalte und Vergütungen . . . . .	412
b. Kommissäre und Reisekosten . . . . .	413
c. Bureaukosten . . . . .	413
d. Dienstkleidung . . . . .	414
e. Gebäulichkeiten . . . . .	415
f. Postmaterial . . . . .	415
g. Transportkosten . . . . .	417
h. Verschiedenes . . . . .	426
<b>II. Bauwesen.</b>	
Im Allgemeinen . . . . .	426
Eisenbahnen . . . . .	427
Telegraphen . . . . .	428
<b>III. Abtheilung.</b>	
Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements. . . . .	437
<b>A. Gesetzgebung . . . . .</b>	
<b>B. Vollziehung . . . . .</b>	
a. Reglemente . . . . .	439
b. Verwaltung . . . . .	440
<b>I. Ueberwachung der allseitigen genauen Erfüllung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze im Allgemeinen, so weit dieselbe nicht andern Departementen übertragen ist . . . . .</b>	
a. Garantie der Kantonalverfassungen . . . . .	440
b. Politische und polizeiliche Garantien der Eidgenossenschaft . . . . .	441

	Seite.
c. Gemischte Ehen . . . . .	443
d. Fremde Orden . . . . .	444
e. Verbotene Verbindungen . . . . .	445
f. Anwendung der Verträge, in Bezug auf Justiz und Polizei . . . . .	450
II. Prüfung der Verträge zwischen den Kantonen.	451
III. Maßregeln, betreffend die Handhabung der ver- fassungsmäßigen Rechte des Volkes, der Bürger und der Behörden . . . . .	452
a. Vor die Bundesversammlung gebrachte Angelegen- heiten . . . . .	452
b. An den Bundesrath gerichtete Beschwerden und Begehren . . . . .	452
IV. Bundesrechtspflege, in so weit sie dem Bundes- rath zusteht . . . . .	455
a. Thätigkeit des Staatsanwalts . . . . .	456
b. Wahl der eidgen. Geschwornen . . . . .	456
c. Hochverrathsprozess . . . . .	456
d. Auslieferungen und andere Akten . . . . .	457
V. Vollziehung der Urtheile des Bundesgerichts, der Vergleiche und schiedsrichterlichen Urtheile.	457
VI. Prüfung von Kompetenzstreitigkeiten . . . . .	459
a. Gleichheit im Gebiete der Gesetzgebung und des Prozesses . . . . .	459
b. Persönliche Forderungen. Arreste . . . . .	459
c. Gemeindesteuern . . . . .	460
Kompetenzkonflikt zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau . . . . .	460
VII. Beforgung der eigentlichen polizeilichen Ge- schäfte, betreffend das Niederlassungswesen, das Bereinsrecht, die Presse, die Heimathlosen und die Fremden . . . . .	479
a. Niederlassungswesen . . . . .	479
aa. Niederlassung oder Aufenthalt von Schweizern in andern als den Heimathskantonen . . . . .	480

	Seite.
bb.. Schweizer im Auslande . . . . .	481
cc. Durchreise von einem Lande zum andern. Militär . . . . .	481
dd.. In der Schweiz niedergelassene oder wohnhafte Fremde . . . . .	482
b. Vereinsrecht . . . . .	483
aa. Schweizerische Vereine . . . . .	423
c. Die Presse . . . . .	491
aa.. Genehmigung kantonaler Gesetze über die Presse	491
bb. Von fremden Regierungen erhobene Klagen . . . . .	502
d.. Heimathlose . . . . .	508
e. Ausländer . . . . .	510
aa. Politische Flüchtlinge . . . . .	510
aaa. Entschädigungen an die Kantone . . . . .	522
bbb. Ausgaben, welche direkt von der Bundesverwaltung gemacht wurden . . . . .	530
ccc. Eidgenössische Kommissariate . . . . .	531
ddd. Truppenaufgebote . . . . .	532
eee. Andere Unkosten . . . . .	532
bb. Andere Fremde . . . . .	534
cc. Preussische und sächsische Arbeiter . . . . .	535
VIII. Handhabung der Polizei, so weit sie in der Berechtigung des Bundes liegt . . . . .	535
a. Bundesfiz . . . . .	535
b. Formular der Heimathscheine . . . . .	535
c. Eidgenössische Reisekasse . . . . .	536
IX. Verschiedenes . . . . .	536
a. Nachforschungen und Mittheilungen . . . . .	536
b. Begutachtung von Angelegenheiten, die andere Departemente betreffen . . . . .	536
c. Rechnungswesen . . . . .	536
d. Einladungen der Bundesversammlung . . . . .	537
aa. Liquidation der Flüchtlingsrechnungen . . . . .	537
bb. Konfordat, betreffend ein allgemeines Wechselrecht . . . . .	573

	Seite.
e. Anzahl der Schreiben des Departements . . . . .	537
f. Persönliches . . . . .	538
aa. Anwaltschaft . . . . .	538
bb. Bureau des Departements . . . . .	538
cc. Experten und andere Agenten . . . . .	538
I. Beilage zum Bericht des Justiz- und Polizeidepartements, enthaltend den Jahresbericht des eidgen. Generalanwaltes über dessen Amtsführung während des Jahres 1852 . . . . .	539
II. Beilage zum Bericht des Justiz- und Polizeidepartements, betreffend das Heimathlosenwesen . . . . .	558
Nachtrag zum Geschäftsbericht des Finanzdepartements . . . . .	594





